Berichte und Studien Nr. 9

Stalinjustiz contra NS-Verbrechen

Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943 - 1952 Kenntnisstand und Forschungsprobleme

Manfred Zeidler

HANNAH-ARENDT-INSTITUT
FÜR TOTALITARISMUSFORSCHUNG

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Manfred Zeidler

Stalinjustiz contra NS-Verbrechen

Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene
in der UdSSR in den Jahren 1943 – 1952.
Kenntnisstand und Forschungsprobleme

Berichte und Studien

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e. V.
an der TU Dresden

Nr. 9

Manfred Zeidler

Stalinjustiz contra NS-Verbrechen

Die Kriegsverbrecherprozesse gegen
deutsche Kriegsgefangene
in der UdSSR in den Jahren 1943 – 1952.
Kenntnisstand und Forschungsprobleme

Dresden 1996

Titelbild: Tillichbau der Technischen Universität Dresden, Sitz des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V.
an der TU Dresden
Mommsenstraße 13, 01062 Dresden
Tel. (0351) 463 2802, Fax (0351) 463 6079
Redaktion: Walter Heidenreich

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplare erwünscht.

ISBN 3-931648-08-7

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung – Annäherung an ein schwieriges wie heikles Thema	7
2.	Die deutschen Kriegsgefangenen und ihre Entlassung im Zeichen des Kalten Krieges zwischen West und Ost	10
3.	Die Verfolgung von Kriegsverbrechen durch die sowjetische Justiz – Die materiell- und formalrechtlichen Grundlagen	16
3.1	Das materielle Recht	16
3.2	Das Verfahrensrecht	21
3.3	Untersuchungsorgane und Gerichte	23
4.	Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene bis zum Jahre 1948 – Die Phase der Schauprozesse	25
5.	Die Massenverfahren der Jahre 1949/50	34
6.	Resümee und Ausblick auf ein Forschungsprojekt	46
7.	Dokumente und Abbildungen	52
8.	Abkürzungen	74
9.	Quellen und Literaturangaben	76

1. Einleitung – Annäherung an ein schwieriges wie heikles Thema

Martin Niemöllers Feststellung aus dem Jahre 1945, »daß wir alle schuldig sind an dem, was geschehen ist; die Frage ist, ob wir als Schuldige berufen sind zu richten«, gab eine Stimmungslage wieder, die zumindest dem nachdenklichen und selbstkritischen Teil der deutschen Öffentlichkeit von damals eigen war.[1] Sie beleuchtete ein Dilemma, das im 20. Jahrhundert nicht zum ersten Mal aufgetreten war. Der bereits nach dem Ersten Weltkrieg von den alliierten Siegermächten unternommene Versuch, deutsche Kriegsverbrechen, insbesondere die Verantwortlichen für den Giftgaseinsatz und den uneingeschränkten U-Boot-Krieg, von den Deutschen selber juristisch aburteilen zu lassen, hatte überaus kläglich geendet. Nachdem das Auslieferungsbegehren auf annähernd 900 Personen an der beharrlichen Weigerung der Reichsregierung gescheitert war, war die Anzahl der schließlich Anfang der zwanziger Jahre vor dem Leipziger Reichsgericht Angeklagten so gering und zudem die Zahl der Freisprüche so hoch, daß das Vorgehen der deutschen Justiz im westlichen Ausland als ein einziger Affront betrachtet wurde.[2] Aus dieser Erfahrung heraus und angesichts der ungleich größeren Verbrechen des Dritten Reiches waren die alliierten Kriegsgegner Hitlerdeutschlands im Zweiten Weltkrieg schon vor dem Kriegsende übereingekommen, die Aburteilung deutscher Verbrechen in eigener Verantwortung zu übernehmen. Der Anspruch auf die eigene Strafverfolgung deutscher Verbrechen fand seinen Ausdruck in der gesonderten »Erklärung über Grausamkeiten« (Statement on Atrocities) der Regierungen Großbritanniens, der USA und der UdSSR während der Moskauer Außenministerkonferenz am 30. Oktober 1943. Darin wurde allen Deutschen, die sich an Kriegs- und Besatzungsverbrechen auf dem Boden anderer Länder beteiligt hatten oder noch beteiligten, angedroht, »daß sie an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern abgeurteilt werden, denen sie Gewalt angetan haben«. Sobald ein Waffenstillstand mit Deutschland erreicht sei, so präzisierte die Deklaration, »werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für ... Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausge-

1 Zitiert nach Feldmann S. 3.
2 Siehe Jung S. 93.

führt wurden, um gemäß den Gesetzen dieser befreiten Länder ... vor Gericht gestellt und bestraft zu werden«.[3] Damit waren drei für die spätere juristische Verfolgung deutscher Kriegsverbrechen unter alliierter Regie wesentliche Prinzipien zum Ausdruck gebracht:

1. Der generelle Strafanspruch gegenüber deutschen Staatsangehörigen besonders bei Verbrechen an fremden Staatsbürgern.
2. Das Tatortprinzip im Sinne der Aburteilung am Ort des Verbrechens.
3. Die Verurteilung nach dem am Tatort zum Zeitpunkt der Aburteilung geltenden Recht.

Nach diesen Grundsätzen, die durch das Londoner Abkommen der Alliierten vom August 1945 über die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs[4] bekräftigt wurden, fanden in den Jahren nach 1945 in nahezu allen europäischen Ländern, die eine deutsche Besatzungsherrschaft erlebt hatten, Strafprozesse gegen zivile und militärische Repräsentanten der deutschen Besatzungsregime statt. Ob in Prag, Belgrad, Krakau, Kopenhagen, Bordeaux oder im holländischen Arnheim, überall erfolgte in diesen Jahren die Aburteilung deutscher Kriegs- und Okkupationsverbrechen nach den nationalen Rechtsnormen, die am jeweiligen Gerichtsort galten, während alliierte Gerichte auf deutschem Boden nach einem eigens geschaffenen Besatzungsrecht, wie etwa dem bekannten Kontrollratsgesetz Nr. 10, verurteilten.

In besonderer Weise betroffen vom alliierten Strafanspruch war jene Personengruppe, die mit der deutschen Kapitulation vom Mai 1945 großteils direkt in den Gewahrsam der Siegermächte überging: die Angehörigen der deutschen Wehrmacht und anderer militärischer Verbände, mit anderen Worten: die Kriegsgefangenen. Von ihnen und ihrer Strafverfolgung im Zusammenhang mit Kriegs- und Besatzungsverbrechen soll im folgenden die Rede sein, soweit sie in den Gewahrsam der östlichen Siegermacht, d.h. der Sowjetunion, gerieten. Ihr Schicksal war insofern ein besonderes, als sie in den Geltungsbereich eines Rechtssystems gerieten, das bereits seit vielen Jahren als Herrschaftsinstrument eines totalitären

3 UF, Bd. XXIV, Nr. 3711. Die Erklärung basierte auf der von neun europäischen Exilregierungen verabschiedeten Deklaration auf der 3. interalliierten Konferenz in London vom 13. Januar 1942. Siehe AdG, 15(1945) 70 G.

4 Der ab Herbst 1945 in insgesamt 13 Verfahren in Nürnberg tätige Internationale Militärgerichtshof wurde für die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher eingerichtet, die von den Bestimmungen der Moskauer Erklärung ausgenommen waren, da »für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben« sei. UF, Bd. XXIV, Nr. 3712.

politischen Systems diente. Hinzu kam, daß die Frage der deutschen Kriegsgefangenen und ihrer Freilassung im Laufe der Nachkriegsjahre, insbesondere seit 1948, zu einem politischen Streitpunkt im Zeichen des sich stetig verschärfenden Kalten Krieges zwischen West und Ost wurde.

Über 10 Millionen Deutsche sind bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs im Frühjahr 1945 in alliierte Kriegsgefangenschaft geraten, ein knappes Drittel davon, gut 3,1 Millionen, in sowjetische. Von den letzteren haben ca. eine Million den langen Weg von der Gefangennahme über die Sammelpunkte und Durchgangslager bis zur Entlassung aus den regulären Kriegsgefangenenlagern des sowjetischen Innenministeriums nicht überlebt.[5] Eine besondere Gruppe unter den zwei Millionen, die überlebten und zurückkehrten, waren jene rund 20 000 von sowjetischen Gerichten als Kriegsverbrecher verurteilten Gefangenen, die – wie viele überlebende »Stalingrader« – z.T. erst nach über zwölfjähriger Gefangenschaft Ende 1955 ihre Heimat wiedersahen. Ihrem Sonderschicksal unter den Millionen deutscher Kriegsgefangener des Zweiten Weltkriegs gerecht zu werden, ist eine Aufgabe, die bis heute ihrer abschließenden wissenschaftlichen Bearbeitung harrt. Ein in Kooperation mehrerer Forschungsinstitute durchzuführendes Projekt wird, so steht zu erwarten, in den kommenden Jahren jene Lücke schließen, die die in den fünfziger Jahren vom Bundesinnenministerium bestellte 'Wissenschaftliche Kommission für die Dokumentation des Schicksals der deutschen Gefangenen des Zweiten Weltkriegs' unter der Leitung des Historikers Erich Maschke in ihrer insgesamt 22 Bände umfassenden Dokumentation aus den Jahren 1962 bis 1974 hat offen lassen müssen.[6] Die seit dem Frühjahr 1950, dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der massenhaften sowjetischen Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene, zu diesem Thema erschienene Literatur ist bislang durchaus überschaubar geblieben und

5 Zugrundegelegt wurden die Gefangenenzahlen, die Werner Ratza 1973 im Band IV des Gesamtwerks der wissenschaftlichen Kommission für deutsche Kriegsgefangenengeschichte auf der Grundlage der 1966 von Kurt W. Böhme ermittelten Zahlen errechnet hat. Siehe Ratza S. 202ff. Vgl. dazu Smith S. 11. Die von russischer Seite heute genannte Zahl von rund 2,5 Mill., vgl. Kopalin S. 34, zählt nur diejenigen, die in den regulären Gefangenenlagern registriert worden sind. Zur Kriegsgefangenenstatistik des sowjetischen Innenministeriums (MVD) siehe Karner: Im Archipel GUPVI S. 79, wo zwischen deutschen (2 388 443) und österreichischen (156 681) Wehrmachtsangehörigen unterschieden wird.

6 Unter den Einzeltiteln der wissenschaftlichen Dokumentation der Maschke-Kommission, die die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion behandeln, sind zu nennen die Bände: II: Cartellieri; III: Fleischhacker; IV: Ratza; V, 1-3: Bährens; VI: Schwarz; VII: Böhme; VIII: Robel.

hat neben einer Reihe von wichtigen Erkenntnissen leider auch einige Fehleinschätzungen geliefert, die dringend der Korrektur bedürfen.[7] Die vorliegende, bewußt knapp gehaltene Studie versucht, aus heutiger Perspektive einen überblicksartigen Einstieg in das Thema der deutschen Kriegsverurteilten in der Sowjetunion zu bieten, wobei sie den Schwerpunkt auf die Massenverfahren der Jahre 1949/50 legt. Sie will gleichzeitig im Sinne eines künftigen, auf die Auswertung originärer Moskauer Prozeßakten gestützten gemeinsamen Forschungsvorhabens dreier Institute in Bonn, Graz und Dresden Fragen benennen, die in diesem Zusammenhang noch der näheren Untersuchung und Klärung bedürfen. Die politische Bedeutung der Kriegsgefangenenfrage im beginnenden Ost-West-Konflikt berührt die Frage der Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen zwar nur am Rande, soll aber, da sie aus dem Kontext der historischen Abläufe nicht auszublenden ist, den Einstieg in die Thematik bilden.

2. Die deutschen Kriegsgefangenen und ihre Entlassung im Zeichen des Kalten Krieges zwischen West und Ost

Am 23. April 1947, fast zwei Jahre nach dem Kriegsende in Europa, hatten die Siegermächte auf der Moskauer Außenministerkonferenz gemeinsam vor der internationalen Öffentlichkeit die Versicherung abgegeben, alle deutschen Kriegsgefangenen, die sich zu diesem Zeitpunkt noch auf dem Territorium der Alliierten oder andernorts befanden, bis zum 31. Dezember 1948 nach Deutschland zu entlassen. »Die Repatriierung deutscher Kriegsgefangener«, so hieß es in der in erster Linie von Briten

7 In zeitlicher Reihenfolge: Maurach: Kriegsverbrecherprozesse; Aschenauer; Frey; Lang; Besymenski; Becker; Wagenlehner: Stalins Willkürjustiz gegen die deutschen Kriegsgefangenen; Ders.: Urteil »25 Jahre Arbeitslager«. In Kriegsgefangene – Voennoplenny findet sich auch eine Beschreibung des oben erwähnten Forschungsprojekts auf der Basis von über 30 000 Datensätzen aus dem Moskauer MVD-Archiv. Jüngst von russischer Seite: Kopalin und Petrov. Wichtig aus allerjüngster Zeit: Konasov. Im Rahmen der Arbeiten der Maschke-Kommission hat nur Bährens (Bd. V, 1) das Thema der Verurteilungen berührt, vor allem S. 35ff. und 145ff. Martin Langs rechtsgeschichtliche Studie von 1981 ist bislang die gezielteste Untersuchung zur Verurteilungswelle von 1949/50. Sie enthält jedoch in ihrer statistischen Aufschlüsselung nach Verurteilungsgründen (S. 71ff.) ausgehend von einem von Bährens (Bd. V, 1, S. 150f.) vorgenommenen Mikrozensus aus 1 000 Militärgerichtsverfahren, eine unzutreffende Einschätzung der tatsächlichen Urteilsformeln.

und Russen ausgearbeiteten Moskauer Erklärung wörtlich, »wird nach einem Plan erfolgen, der bis spätestens zum 1. Juli dieses Jahres (d.h. 1947 – M.Z.) vom Kontrollrat ausgearbeitet wird«.[8]

Nach den amtlichen Angaben der Konferenzteilnehmer befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch exakt 30 976 deutsche Kriegsgefangene in amerikanischem Gewahrsam, darunter die Hälfte auf deutschem Territorium, wie US-Außenminister George Marshall Mitte März bekannt gegeben hatte. Der britische Außenminister Bevin nannte 430 000 Gefangene unter britischer Kontrolle, von denen monatlich 17 500 nach Hause entlassen würden – eine Zahl, die im kommenden Juli auf 120 000 gesteigert würde, – und Frankreichs Außenminister Bidault sprach von 631 483 Kriegsgefangenen, über die sein Land zur Zeit verfüge. Die sowjetische Nachrichtenagentur TASS schließlich hatte am 14. März, Außenminister Molotov zitierend, die Zahl der noch im eigenen Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegsgefangenen mit genau 890 532 angegeben, wobei seit der Kapitulation Deutschlands insgesamt 1 003 974 Gefangene freigelassen und nach Deutschland zurückgeschickt worden seien.[9]

Die alliierte Entscheidung auf der Moskauer Konferenz erweckte in der deutschen Öffentlichkeit die Erwartung, daß dreieinhalb Jahre nach dem Kriegsende, d.h. zum versprochenen Termin des Jahresendes 1948, das Kriegsgefangenenproblem endgültig gelöst sein würde. Dieser Optimismus wurde getrübt durch die Sorge ob der offiziellen sowjetischen Zahlenangaben über die noch in der UdSSR befindlichen deutschen Kriegsgefangenen, die das Schicksal von rund einer Million Gefangener im Osten als ungeklärt erscheinen ließen. Als zu Jahresanfang 1949 die vereinbarte Frist abgelaufen war, ohne daß die UdSSR ihre Zusage erfüllt hatte, erinnerten die drei Westalliierten in einer Note an das sowjetische Außenministerium vom 3. Januar Moskau an seine eingegangene Verpflichtung. Während die Westmächte den gemeinsamen Beschluß von 1947 erfüllt hätten, seien zwischen dem 1. März 1947 und dem 1. Dezember 1948 erst 447 367 Gefangene aus der UdSSR nach Deutschland repatriiert worden. Gemäß der TASS-Angabe vom März 1947, wonach sich zu diesem Zeitpunkt noch exakt 890 532 Kriegsgefangene im eigenen Gewahrsam befunden hätten, ergebe sich ein Fehlbestand von 443 165 Personen, deren Rückführung immer noch aus-

8 Siehe AdG, 1947, 1072 H; dazu Smith S. 63.

9 AdG, ebd. und 1043 F. Konasov S. 144, nennt aufgrund eines MVD-Dokuments, das auch Molotov vorlag, für den 10. März 1947 exakt 785 975 repatriierte und 988 287 noch in Gefangenschaft befindliche Personen.

stünde.[10] Die Sowjetregierung antwortete mit einem Memorandum vom 24. Januar an die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, das in dem Vorwurf gipfelte, die Westmächte hätten dadurch, daß sie eine große Zahl deutscher Kriegsgefangener als zivile Lohnarbeiter in ihrem Einflußbereich zurückhalten würden, einen vom Kontrollrat ausgearbeiteten Repatriierungsplan sabotiert. Das Memorandum schloß mit dem entscheidenden Satz:

»Was die Repatriierung der deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion betrifft, so hat die Sowjetregierung bereits die überwältigende Mehrheit der deutschen Kriegsgefangenen repatriiert und setzt gemäß einem von ihr beschlossenen Plan die Repatriierung der noch vorhandenen Kriegsgefangenen fort, wobei diese Repatriierung im Laufe des Jahres 1949 ihren Abschluß finden wird.«[11]

Moskau hatte sich, mit anderen Worten, eine Fristverlängerung von einem Jahr genehmigt, verbunden mit der Zusage, die Rückführungsvereinbarung von 1947 nunmehr spätestens zum 31. Dezember 1949 zu erfüllen. Das US State Department reagierte mit einer Antwortnote vom 15. März, die den Vorwurf bekräftigte, die Sowjetregierung halte sich nicht an die gemeinsame Übereinkunft, indem sie konkrete Angaben über die immer noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen verweigere und die weitere Repatriierung gemäß einem einseitig von ihr selbst aufgestellten Plan durchführen wolle. Mindestens sechsmal hätten sowjetische Vertreter im Kontrollrat beginnend mit General Dratvin am 7. Mai 1947 über die Generale Barinov und Sokolov am 31. August und 9. September des gleichen Jahres bis zu Marschall Sokolovskij höchstselbst am 2. Januar 1948 die Zusicherung gegeben, die Repatriierung ihrer deutschen Kriegsgefangenen bis zum Jahresende 1948 abzuschließen. Moskaus Vorwurf, die US-Regierung selber behindere durch ihr Verhalten die Gefangenenrückführung, entbehre jeder sachlichen Grundlage und müsse zurückgewiesen werden.[12] Die sowjetische Gegennote vom 18. Juni 1949 schob den Westmächten die Schuld dafür zu, daß der Kontrollrat zur damaligen Zeit keinen koordinierten Repatriierungsplan für die deutschen Kriegsgefangenen ausgearbeitet habe, ging ansonsten auf die Vorhaltungen von westlicher Seite jedoch nicht weiter ein.[13]

10 AdG, 1949, 1761 J.
11 AdG, 1949, 1790 C.
12 AdG, 1949, 1854 G; dazu Smith S. 159, Anm. 44.
13 AdG, 1949, 1974 C.

Das Kriegsgefangenenthema war somit spätestens seit dem Jahresbeginn 1949 völlig zwischen die Fronten des im Zeichen von Berlin-Blokkade und NATO-Gründung auf einen ersten Höhepunkt zutreibenden Kalten Krieges geraten. Dennoch weckte Moskaus Erklärung vom 24. Januar 1949 in der deutschen Öffentlichkeit die Hoffnung, die Kriegsgefangenenfrage werde noch im laufenden Jahr ihren endgültigen Abschluß finden. Vor allem führende Politiker der Sowjetischen Besatzungszone nährten durch öffentliche Erklärungen diesen Optimismus. So führte Otto Grotewohl im Januar d. J. im 'Neuen Deutschland' die verzögerte Repatriierung auf Verkehrsprobleme zurück, die ihn jedoch »keineswegs daran zweifeln [ließen], daß in diesem Jahr die letzten deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion in Deutschland eintreffen werden«. Ende Oktober erklärte der gerade gewählte DDR-Staatspräsident Wilhelm Pieck an gleicher Stelle, ihm sei »mit aller Bestimmtheit versichert worden, daß bis zum 1. Januar 1950 alle deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion in die Heimat zurückgekehrt sein werden«.[14]

Um so bestürzter reagierte die deutsche Öffentlichkeit, als in den letzten Wochen des Jahres 1949 durch zahlreiche Heimkehrerberichte eine Verhaftungs- und Verurteilungswelle großen Maßstabs gegenüber den noch in der UdSSR verbliebenen Gefangenen bekannt wurde. In dieselbe Richtung wies auch das Verhalten der sowjetischen Delegation bei der Unterzeichnung des Kriegsgefangenenabkommens im Rahmen der vier Genfer Konventionen über den Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 (Teil III). Während der Unterzeichnung am 12. Dezember d. J. erklärten die Vertreter der Sowjetunion, der Ukrainischen sowie der Weißrussischen Sowjetrepublik die Zustimmung ihrer Regierungen nur unter einer Reihe von Rechtsvorbehalten. Diese betrafen u. a. den Artikel 85 des Abkommens, in dem auch den von ihrer Gewahrsamsmacht rechtskräftig verurteilten Kriegsgefangenen der volle völkerrechtliche Schutz des Kriegsgefangenenstatus mit allen damit verbundenen Vorteilen zuerkannt wurde. Im Namen der Sowjetregierung erklärte Moskaus Delegationschef General Slavin wörtlich:

»Die UdSSR hält sich nicht für gebunden durch die aus Artikel 85 sich ergebende Ausdehnung der Konvention auf Kriegsgefangene, die gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie sich in Gefangenschaft befinden, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit entsprechend den Prinzipien des Nürnberger Prozesses verurteilt worden sind. Im Falle von Verurteilungen

14 Ihme-Tuchel: Die SED S. 491.

wegen solcher Verbrechen muß dasjenige Strafregime gelten, das in diesem Land für Strafgefangene festgelegt ist.«[15]

Vollends klar wurde das Ausmaß der sowjetischen Kriegsverbrecher-Verfahren vier Monate später durch die TASS-Erklärung vom 4. Mai 1950, die nach dem inzwischen erfolgten letzten Rückkehrertransport von insgesamt 17 538 Mann die Repatriierung der deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion für »nunmehr restlos abgeschlossen« erklärte. Insgesamt seien seit der Kapitulation Deutschlands 1 939 063 Kriegsgefangene in ihre Heimat zurückgekehrt. »An deutschen Kriegsgefangenen«, so die sowjetische Presseagentur weiter, »sind in der Sowjetunion zurückgeblieben: 9 717 Mann, die wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden, 3 815 Mann, gegen die ein Verfahren anhängig ist, und schließlich 14 Kranke, die nach ihrer Genesung heimkehren werden.«[16]

Die TASS-Erklärung ließ in der bundesdeutschen Politik und Öffentlichkeit blankes Entsetzen zurück. Bundeskanzler Adenauer sprach tags darauf in einer Regierungserklärung vor dem Bundestag davon, daß, vorausgesetzt die Meldung aus Moskau entspreche den Tatsachen, sie »fürchterlich sein [würde] für Millionen von Deutschen«, da sie das Schicksal von rund anderthalb Millionen Gefangenen und Zivilverschleppten ungeklärt lasse (»Diese grauenvollen Ziffern müssen aufgeklärt werden.«). Alterspräsident Paul Löbe forderte im Namen aller Fraktionen des Parlaments mit Ausnahme der KPD die Bundesregierung auf, »unverzüglich bei der alliierten Hohen Kommission Schritte zu unternehmen, um ... die Bekanntgabe der Namen, der Straftaten und des Aufent-

15 Zitiert nach AdG, 1949, 2164 E. Der Artikel 85 des Teils III der Genfer Konvention lautete: »Die Kriegsgefangenen, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates für Handlungen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben, verfolgt werden, bleiben, auch wenn sie verurteilt werden, im Genuß der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen.« Zitiert nach Bundesgesetzblatt, (1954), Teil II, Nr. 17, S. 871f. Die UdSSR hat das Abkommen erst im April 1954 ratifiziert, siehe AdG, 1954, 4490 C, vgl. dazu SVE, Bd. 3, Moskau 1977, S. 328. Die 3. Auflage der 'Großen Sowjetenzyklopädie', Bd. 9, Moskau 1972, S. 167, nennt den April 1951 als Datum der Ratifizierung durch den Obersten Sowjet. Die DDR erklärte ihren Beitritt zum Genfer Kriegsgefangenenabkommen per Gesetz vom 30. August 1956 unter dem folgenden Vorbehalt: »Die DDR wird die aus Artikel 85 resultierenden Vergünstigungen solcher Kriegsgefangener nicht anerkennen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß den Prinzipien des Nürnberger Gerichtshofes rechtskräftig verurteilt worden sind.« Gesetzblatt der DDR, (1956) Teil I, Nr. 95, S. 1141.

16 AdG, 1950, 2367 D. Die TASS-Erklärung erschien am 5. Mai in der Pravda und am Tag darauf in deutscher Übersetzung im Neuen Deutschland.

haltsortes der zurückgehaltenen Kriegsgefangenen und der verschleppten Zivilpersonen« zu erreichen. Ebensowichtig sei die Nachforschung nach den Verschollenen und den in den Gefangenenlagern Verstorbenen. Der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher erklärte in einem Interview zur TASS-Verlautbarung, daß, wenn diese sich als wahr herausstellen sollte, sie »jede kommunistische Politik in Deutschland unmöglich machen und als Kennzeichen dafür empfunden werde, daß man das deutsche Volk auf das äußerste mißachtet und keine Verständigung mit ihm will«.[17] Zwei Monate später, im Juli 1950, reagierten die drei Westmächte in weitgehend gleichlautenden Noten an die Sowjetregierung auf die TASS-Erklärung vom 4. Mai. In der amerikanischen Note hieß es u. a.:

»Die Regierung der Vereinigten Staaten teilt mit dem deutschen Volk die Erschütterung und Sorge über diese öffentliche Erklärung und sieht sich nicht in der Lage, der sowjetischen Feststellung, daß sich nur noch 13 546 deutsche Kriegsgefangene in sowjetischem Gewahrsam befänden, Glauben zu schenken.«[18]

In der Zwischenzeit waren die SED und ihre Medien in der DDR voll auf den in der TASS-Erklärung gewiesenen Kurs eingeschwenkt, wonach es von diesem Zeitpunkt an in der UdSSR keine deutschen Kriegsgefangenen, sondern nur noch nach sowjetischen Gesetzen rechtmäßig verurteilte Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit gäbe. Bonn und seine westalliierten Verbündeten operierten mit dem Propagandainstrument der »Kriegsgefangenenlüge« als Speerspitze ihrer ungezügelten »Antisowjethetze«.[19] Der Pulverdampf des Kalten Krieges hatte die letzten deutschen Kriegsgefangenen und ihr Schicksal in einen undurchdringlichen Schleier propagandistischer Invektiven gehüllt. Was war in den Monaten vor der TASS-Erklärung vom Mai 1950 in den sowjetischen Kriegsgefangenenlagern tatsächlich geschehen? Wie und in welchem Umfang hatte die Sowjetjustiz seit dem Kriegsende den Auftrag der Moskauer Deklaration der Alliierten vom Oktober 1943 in die Wirklichkeit umgesetzt?

17 AdG, 1950, 2367 D.
18 AdG, 1950, 2482 A.
19 Ihme-Tuchel: Die SED S. 494f.

3. Die Verfolgung von Kriegsverbrechen durch die sowjetische Justiz – Die materiell- und formal-rechtlichen Grundlagen

3.1 Das materielle Recht

Bereits lange vor der Moskauer Erklärung hatte die Sowjetregierung in einer Reihe von öffentlichen Verlautbarungen – erwähnt sei u. a. Stalins Rede vom 6. November 1942 – ihren Anspruch auf eine juristische Aburteilung deutscher Besatzungsverbrechen auf ihrem Territorium deutlich gemacht.[20]

In Verbindung mit dem erklärten Ziel, deutsche Okkupationsverbrechen am Ort ihrer Begehung aburteilen zu lassen, hatte die Moskauer Erklärung davon gesprochen, daß für diesen Zweck von allen durch deutsche Greueltaten betroffenen Ländern detaillierte Listen mit allen für eine Aburteilung in Frage kommenden Einzeltaten erstellt würden.[21]

In der UdSSR war in diesem Zusammenhang schon im Jahr zuvor durch ein Dekret des Obersten Sowjet vom 2. November 1942 eine »Außerordentliche Staatskommission für die Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutschen faschistischen Eindringlinge« ins Leben gerufen worden, die seit dem Frühjahr 1943 mit ihren Untersuchungsergebnissen in der sowjetischen Presse regelmäßig in Erscheinung trat und auch gezielt deutsche Kriegsgefangene im Hinblick auf ihnen bekanntgewordene Verbrechen auf sowjetischem Boden befragte.[22] Am 19. April 1943 erließ das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ein Dekret (russisch ukaz)[23] »Über Maßnahmen zur Bestrafung deutsch-faschistischer Verbrecher, schuldig der Tötung und Mißhandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten, sowie von

20 Stalin hatte in seiner Moskauer Festansprache am Vorabend des 25. Jahrestages der Oktoberrevolution u. a. erklärt: »Die Hitlerschen Schurken haben es sich zur Regel gemacht, die Sowjetkriegsgefangenen zu martern, sie zu Hunderten zu morden, Tausende von ihnen eines qualvollen Hungertodes sterben zu lassen. Sie vergewaltigen und morden die Zivilbevölkerung der okkupierten Gebiete unseres Landes ... Wir kennen die Schuldigen an diesen Gemeinheiten, die Träger der 'Neuordnung Europas', alle diese neugebackenen Generalgouverneure und einfachen Gouverneure, Kommandanten und Unterkommandanten. Ihre Namen sind Zehntausenden von gequälten Menschen bekannt. Diese Henker sollen wissen, daß sie der Verantwortung für ihre Verbrechen nicht entgehen und der strafenden Hand der gequälten Völker nicht entrinnen werden.« Zitiert nach: Stalin S. 83f.

21 UF, Bd. XXIV, Nr. 3711.

Spionen und Vaterlandsverrätern aus den Reihen der Sowjetbevölkerung und deren Unterstützer«. Nach einer Einleitung, die die Unangemessenheit der bisherigen spontanen Vergeltungsmaßnahmen der örtlichen Bevölkerung gegenüber Tätern der angedeuteten Art betonte, wurde angeordnet, »daß deutsche, italienische, rumänische, ungarische und finnische Verbrecher, die der Mordtaten und Mißhandlungen an der Zivilbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten überführt worden sind, sowie Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern mit der Todesstrafe durch Erhängen zu bestrafen sind« (Artikel 1).

Für zivile Helfershelfer aus der einheimischen Bevölkerung war Verbannung und Zwangsarbeit zwischen 15 und 20 Jahren vorgesehen (Artikel 2). Mit der Untersuchung und Aburteilung der genannten Delikte wurden Feldgerichte auf Divisionsebene beauftragt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen hatten. Ihre Urteilssprüche waren vom Divisionskommandeur zu bestätigen und unverzüglich zu vollstrecken (Artikel 4). Der letzte der fünf Artikel des Dekrets, das unter der Kurzbezeichnung 'Ukaz 43' vielen später verurteilten deutschen Kriegsgefangenen zum Begriff geworden ist, forderte die Vollstreckung der Todesurteile durch Erhängen in aller Öffentlichkeit. »Die Leichen der Gehängten«, so hieß es wörtlich, »sind einige Tage lang am Galgen zu belassen, damit alle wissen, wie derjenige bestraft wird, und welche Ver-

22 Siehe das Stichwort 'Črezvyčajnaja gosudarstvennaja komissija', in: Velikaja Otečestvennaja Vojna 1941-1945. Enciklopedija (im folgenden VOVE) S. 787. Die Kommission stand unter der Leitung des Chefs des Zentralrats der Sowjetgewerkschaften Nikolaj Švernik und des orthodoxen Metropoliten von Kiev und Galič. Ihr gehörten u. a. der ZK-Sekretär Andrej Ždanov, der Schriftsteller Aleksej Tolstoj sowie die Akademiemitglieder Lyssenko, Tarle und Trajnin an. Der Name des Juristen und Völkerrechtlers Il'ja Pavlovič Trajnin ist hauptsächlich verbunden mit Untersuchungen zu den rechtlichen Problemen der Nationalitätenfrage und nicht zu verwechseln mit Aron Naumovič Trajnin, dem wissenschaftlichen Berater der sowjetischen Anklagevertretung in Nürnberg, dessen Feder die weltweit am stärksten verbreiteten sowjetischen Arbeiten zum Problem der Aburteilung von Kriegs- und Völkerrechtsverbrechen entstammten. Sein Standardwerk zu dieser Materie erschien noch vor Kriegsende in einer englischen Übersetzung unter dem Titel: Hitlerite Responsibility under Criminal Law, London 1945. Eine Auswahl von Schreiben deutscher Kriegsgefangener an die sowjetische Staatskommission bietet Heer.

23 Die sowjetische Jurisdiktion unterschied zwischen dem Rechtsetzungsakt des Gesetzes (zakon), der nur dem Obersten Sowjet der Union oder der jeweiligen Unionsrepublik als eigentlichem Gesetzgebungsorgan zustand, und dem Dekret bzw. Erlaß oder Verordnung (ukaz), den gemäß Artikel 49,2 der Unionsverfassung das Präsidium des Obersten Sowjet erlassen konnte. Daneben gab es noch einzelministerielle 'Anordnungen' (prikazy).

geltung all die erwartet, die Greuel und Gewalttaten an der Zivilbevölkerung begehen und ihr Heimatland verraten.«[24]

Der Ukaz 43 war die einzige von der Sowjetunion während des Krieges und danach im Rahmen des eigenen Rechts erlassene allunionsweite Strafvorschrift für Kriegs- und Völkerrechtsverbrechen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 mit seinen Bestimmungen über Verbrechen gegen den Frieden, die internationalen Kriegsbräuche und die Menschlichkeit war alliiertes Besatzungsrecht und galt auf dem Territorium Deutschlands, war demzufolge den alliierten Militärgerichten in den deutschen Besatzungszonen vorbehalten.[25] Für die Aburteilung von fremden Zivil- und Militärpersonen auf dem eigenen Territorium gemäß der Moskauer Deklaration von 1943 (s.o.) standen außer dem Ukaz 43 nur Strafbestimmungen des lange vor dem Kriegseintritt der Sowjetunion gültigen innersowjetischen Rechts zur Verfügung. Der föderalistischen Verfassungsstruktur der UdSSR gemäß besaß die Mehrzahl der einzelnen Unionsrepubliken ein eigenes Strafrecht, im Falle der Ukraine sogar eine eigene Strafprozeßordnung. Das in der Moskauer Erklärung formulierte Tatortprinzip verlangte die Anwendung des am jeweiligen Gerichtsort geltenden Rechts. Die überragende Bedeutung der Russischen Föderation im Gefüge der UdSSR und der Vorbildcharakter ihres Rechtssystems für die anderen Unionsrepubliken gestattet es, sich vorrangig auf deren Recht, im besonderen das politische Strafrecht, zu konzentrieren.[26] An herausgehobener Stelle stand hier der zentrale Artikel des politischen Strafrechts der Sowjetunion, der Paragraph 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation (§58 StGB der RSFSR) aus dem Jahre

24 Ein Exemplar des russischen Originaltextes des Ukaz 43 befindet sich im BA Koblenz, B 305, Bd. 515, Bl. 118-120. Eine Übersetzung bietet Wagenlehner: Urteil: »25 Jahre Arbeitslager« S. 78. Inwieweit das Datum des Ukaz mit den wenige Tage zuvor von deutscher Seite entdeckten und durch die Goebbels-Propaganda weidlich ausgenutzten Gräbern ermordeter polnischer Offiziere im Wald von Katyn in Verbindung steht, ist bis heute ungeklärt. Wagenlehner: »25 Jahre Arbeitslager« S. 77, deutet einen solchen Zusammenhang an.

25 Zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 sowie der ergänzenden Direktive 38 und ihre Anwendung durch sowjetische Militärtribunale in der SBZ und späteren DDR siehe Fricke S. 22ff. und 103ff. Ebenso Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 32.

26 So entsprachen etwa dem Artikel 58 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation die Artikel 74 bzw. 54 der Strafgesetzbücher Weißrußlands und der Ukraine. In den erst 1940 gebildeten Unionsrepubliken Karelien, Estland, Lettland und Litauen galt nach Kriegsende das Straf- und Prozeßrecht der RSFSR, während in Moldawien ukrainisches Recht eingeführt wurde. Vgl. dazu Makarov.

1926 bzw. 1934, mit seinen insgesamt 14 Einzeltatbeständen »gegenrevolutionärer Verbrechen«.[27] Von diesen waren für Nicht-Sowjetbürger im wesentlichen die folgenden Einzeldelikte von Bedeutung:

58,2 (»Bewaffneter Aufstand oder das Eindringen bewaffneter Banden in sowjetisches Gebiet in gegenrevolutionärer Absicht«),
58,4 (»Unterstützung der internationalen Bourgeoisie«),
58,6 (»Spionage«),
58,10 (»Gegenrevolutionäre Propaganda und Agitation«),
58,11 (»Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen/Organisationsverbrechen«),
58,14 (»Gegenrevolutionäre Sabotage«).

Das letztere Delikt gehörte ähnlich dem der »Diversion« (§ 58,9) zu den Tatbeständen, die entweder nur für Sowjetbürger (wirkliche wie ehemalige) oder für Ausländer erst in der Lagerhaft mit ihrem strengen Arbeitsreglement in Anwendung kamen. Eine gewisse, gegenüber dem Artikel 58 jedoch weitaus geringere Bedeutung hatten zwei Einzeltatbestände des Paragraphen 59, nämlich:

59,3 (»Organisation von bewaffneten Banden und Überfälle auf Sowjetbehörden«) und
59,7 (»Propaganda und Agitation für nationale oder religiöse Feindschaft«).

Das angedrohte Strafmaß für die genannten Delikte der beiden zentralen Staatsschutzparagraphen 58 und 59 des sowjetrussischen Strafrechts bewegte sich je nach Schweregrad der Tat zwischen »der schwersten Maßnahme des sozialen Schutzes – der Erschießung ... bis zu Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren«. Die sowjetische Rechtssprache sprach hier noch ganz im sozialerzieherischen Geist der zwanziger Jahre nicht von Strafe, sondern, so wörtlich, von »Maßnahmen des sozialen Schutzes gerichtlich bessernder Art«. Demzufolge gab es in der amtlichen Rechtsterminologie auch keine Straf- oder Zwangsarbeitslager, sondern nur sogenannte ‘Arbeitsbesserungslager’ (Ispravitel'nye Trudovye Lageri, Abk. ITL).

27 Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22. November 1926, übersetzt von Wilhelm Gallas (im folgenden Gallas, Strafgesetzbuch) S. 16-21. Zu den Artikeln 58 und 59 und ihrer Bewertung im Spiegel völkerrechtlicher Prinzipien siehe Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 58-65 und Lang S. 74-91.

Die in den 31 Einzelziffern des Artikels 193 StGB der RSFSR niedergelegten militärstrafrechtlichen Bestimmungen – ein gesondertes sowjetisches Militärstrafrecht gab es noch nicht – wurden fast durchweg nur auf die eigenen Militärangehörigen angewandt und spielten in Verfahren gegen Ausländer nahezu keine Rolle.[28] Eine um so größere, ja für die meisten wegen Kriegsverbrechen Verurteilten geradezu fatale materiellrechtliche Bedeutung hatte der Artikel 17 StGB der RSFSR, der die Kriterien der Mittäterschaft bestimmte. Danach wurden alle Strafmaßnahmen »sowohl auf die Personen angewandt, die das Verbrechen ausgeführt haben, d.h. Täter, als auch auf Personen, die daran teilgenommen haben, d.h. Anstifter und Gehilfen. Als Gehilfen«, so fuhr der Artikel fort, »gelten Personen, die zur Ausführung des Verbrechens durch Ratschläge, Hinweise, Zurverfügungstellung von Mitteln, Beseitigung von Hindernissen oder durch Verbergen des Täters oder der Verbrechensspuren beitragen.«[29]

Der nachfolgende Artikel 18 sprach von der Strafzumessung, die »für jeden Teilnehmer sowohl nach dem Umfang seiner Teilnahme an den betreffenden Verbrechen als auch nach dem Grade der Gefährlichkeit dieses Verbrechens und der Person des Teilnehmers« zu bemessen sei. Der in der Form des Artikels 17 außerordentlich weitgespannte Tatbestand der Mittäterschaft machte diesen geradezu zu einem juristischen Universalinstrument für nahezu unbegrenzte Verurteilungsmöglichkeiten in jeder beliebigen Deliktskategorie und unterlief somit das in den Einzelbestimmungen des Artikels 58 wie auch im Ukaz 43 erkennbare Prinzip der individuellen Schuldfeststellung.[30]

Eine letzte wichtige materiellrechtliche Bestimmung bildete das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjet vom 26. Mai 1947 über die generelle Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten, an deren Stelle einheitlich die Strafnorm von 25 Jahren 'Arbeitsbesserungslager' gesetzt wurde. Erst ein Dekret vom 12. Januar 1950 bedeutete ihre teilweise Wiedereinführung, indem sie gegenüber »Vaterlandsverrätern, Spionen und Saboteuren« als Höchststrafe wieder zugelassen wurde.[31]

28 Dazu Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 65-69, sowie Lang S. 91f.
29 Zitiert nach BA Koblenz, B 305, 525, Anlage 2. Siehe auch die Version bei Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 42f.
30 Dazu Lang S. 93.
31 Bährens (V, 1) S. 157. Vgl. auch Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 71.

3.2 Das Verfahrensrecht

Das sowjetische Verfahrensrecht beruhte im wesentlichen auf der Strafprozeßordnung der Russischen Föderation (StPO der RSFSR) von 1924, die auch in einer Reihe anderer Unionsrepubliken galt.[32] Es erfuhr für Prozesse vor Militärgerichten eine gewisse Modifizierung durch die Militärgerichtsordnung der UdSSR aus dem Jahre 1926, die jedoch keine gravierenden Verfahrensabweichungen vom gewöhnlichen Strafprozeß beinhaltete. Für Militärgerichtsverfahren galten nach Artikel 380 StPO dieselben Vorschriften wie für Strafverfahren vor Gebiets- und Kreisgerichten.

Der sowjetische Strafprozeß teilte sich in das Untersuchungs- und das gerichtliche Verfahren. Dazwischen lag – als ein besonderer Rechtsakt – die Überstellung des Beschuldigten an das Gericht, wodurch er vom Beschuldigten (obvinjaemyj) zum Angeklagten (podsudimyj) wurde. Die Dauer des Untersuchungsverfahrens war auf höchstens zwei Monate beschränkt, Verlängerungen waren mit staatsanwaltschaftlicher Genehmigung möglich. Die Aussagen des Beschuldigten waren vom Vernehmer zu protokollieren, Angaben zur Sache selbst »in der ersten Person« und »nach Möglichkeit wörtlich« (§ 138 StPO) wiederzugeben. Die Erpressung von Aussagen oder Geständnissen durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung war verboten (§ 136), außerdem hatte der Untersuchungsbeamte nicht nur belastende, sondern ebenso der Entlastung dienende Tatsachen und Umstände zu ermitteln (§ 111). Dem Beschuldigten stand das Recht auf Akteneinsicht zu (§ 207). Der inhaltliche Aufbau der Anklageschrift, die dem Angeklagten spätestens 72 Stunden vor der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 392) – gegebenenfalls in seine Muttersprache übersetzt (§ 22) – bekannt sein mußte, war durch die Strafprozeßordnung in engen Grenzen vorgeschrieben (§ 210). In ihrem ersten – deskriptiven – Teil waren Sachverhalte und beweisrelevante Tatsachen anzugeben, im Anschluß daran die Einlassung des Beschuldigten dazu anzuführen. Der zweite, resolutive Teil sollte exakte Angaben über die Person wie auch über Tatort und Tatzeitpunkt sowie über die in

32 Im folgenden nach: Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands, eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Heinrich Freund S. 214-324. Ergänzend und interpretierend dazu: Frey S. 32-37. Man vergleiche zur Fassung der stalinistischen Ära die ebenfalls in deutscher Übersetzung vorliegende liberalisierte Strafprozeßordnung von 1960 in: Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der RSFSR, bearbeitet von Hans Fritzsche S. 186ff.

Betracht kommenden gesetzlichen Strafvorschriften enthalten. Über die Grundzüge des sowjetrussischen Verfahrensrechts urteilte im Jahre 1955 Georg Frey:

»Die Untersuchungspraxis ist durch das Bestreben nach möglichst umfassender Aktenkundlichkeit gekennzeichnet. Jeder nach der Prozeßordnung irgendwie erhebliche Verfahrensvorgang wird aktenmäßig, zumeist in Form schriftlicher Verfügungen, festgehalten. Dieses Vorgehen macht das Untersuchungsverfahren nach der sowjetischen Prozeßpraxis kassationssicher.«[33]

Ähnliches galt für das dem Untersuchungsverfahren folgende Gerichtsverfahren:

»Entscheidungsgrundlage für das Gericht sind in erster Linie die in den Akten befindlichen Vernehmungsprotokolle und die aktenkundlichen Feststellungen über die Einhaltung der Verfahrensformalien. Der Akteninhalt genießt eine für die sowjetische Rechtswirksamkeit charakteristische Authentizität. Diese führt in Verbindung mit der Beschränkung der prozessualen Rechte des Angeklagten dazu, daß das Gerichtsurteil im Ergebnis einer 'Entscheidung nach Lage der Akten der Anklagebehörde' gleichkommt.«[34]

Die Hauptverhandlung hatte in Anwesenheit des Gerichts (Vorsitzender mit zwei Beisitzern), eines Gerichtssekretärs, des Angeklagten und, falls erforderlich, eines Dolmetschers stattzufinden. Die Anwesenheit eines Anklagevertreters war nicht zwingend vorgeschrieben, § 381 StPO sah nur in den Fällen, wo ein solcher auftrat, auch die Zulassung eines Verteidigers vor. Die Gerichtsverhandlung war öffentlich, konnte aber auf Beschluß des Gerichts aus Geheimhaltungs- oder anderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen (§ 19); hingegen war die Urteilsverkündung stets öffentlich (§ 21). Zu Beginn der Verhandlung war der Angeklagte über seine gesetzlichen Rechte aufzuklären (§ 277) und nach dem Verlesen der Anklageschrift zu deren Inhalt zu befragen. Bestritt er die Anschuldigungen, mußte er zur Sache vernommen werden (§§ 280 ff.). Eine Vernehmung von Zeugen war möglich (§§ 284 ff.), jedoch bestimmte das Gericht, das an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden war, allein über den Umfang der Beweisaufnahme (§ 394). Nach §§ 396 f. konnte es sogar dem Angeklagten unbekannte Beweismittel ohne Erörterung mit den Parteien zum Gegenstand des Urteils machen. Nach dem Schlußwort des Angeklagten (§ 309) und geheimer Beratung verkündete das Gericht das Urteil (§ 339). Innerhalb von drei (in der

33 Frey S. 34.
34 Ebd. S. 37.

Ukraine fünf) Tagen nach dessen Aushändigung konnte der Verurteilte Berufung bei der zuständigen Kassationsinstanz einlegen, die das Urteil auf seine Rechtsförmlichkeit zu prüfen hatte (§§ 412 f.).[35] Festzuhalten bleibt noch, daß der sowjetische Strafprozeß zur damaligen Zeit noch keine Urteilsbegründungspflicht durch das Gericht kannte. Diese wurde erst durch einen Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR vom Juli 1950 eingeführt und in der nachstalinistischen Zeit gesetzlich verankert.[36] Die Strafprozeßordnung der Kriegs- und Vorkriegszeit enthielt lediglich in den §§ 319 und 320 niedergelegte Anweisungen zur Beweiswürdigung (»Gründung des Urteils nur auf den Gegenstand der Verhandlung«) und zur »Feststellung des Urteils«. Die beiden letztgenannten Paragraphen der Strafprozeßordnung der RSFSR bildeten bei allen drei Moskauer Schauprozessen der Jahre 1936 bis 1938 gegen die antistalinistische Opposition in Verbindung mit den einschlägigen politischen Einzeldelikten des Artikels 58 des Strafgesetzbuches den Kern der Urteilsformel.[37]

3.3 Ermittlungsorgane und Gerichte

Die Zuständigkeit ziviler, militärischer oder staatssicherheitsdienstlicher Ermittlungsorgane für das Untersuchungsverfahren ergab sich gleichfalls aus der Strafprozeßordnung der RSFSR. Dort bestimmte Artikel 108, Absatz II die in Sondervorschriften festgelegte Zuständigkeit der Staatssicherheitsorgane, d.h. der territorialen Operativgruppen der Hauptverwaltung des Innenministeriums (NKVD, ab 1946 MVD), für bestimmte Straftaten politischen Inhalts (konterrevolutionäre Verbrechen u.ä.). Dasselbe galt für die Gerichte, deren Zuständigkeit je nach Deliktsgruppen ebenfalls verfahrensrechtlich geregelt war. Militärgerichte – unterschieden nach Armee- und Flottengerichten – waren Sondergerichte im Sinne des Artikels 102 der Verfassung der UdSSR von 1936. Sie entschieden in Strafsachen, die unter die Militärdienstdelikte des § 193 StGB der RSFSR fielen und »sonstige[n] Verbrechen, die ihnen durch

35 Ebd. S. 36f. Ergänzend Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 85.
36 Siehe dazu Bilinsky, hier insbesondere S. 237f.
37 Vgl. dazu die stenographischen Protokolle: Prozeßbericht über die Strafsache des trotzkistisch-sinowjewistischen terroristischen Zentrums S. 184; Prozeßbericht über die Strafsache des sowjetfeindlichen trotzkistischen Zentrums S. 635 und Prozeßbericht über die Strafsache des antisowjetischen 'Blocks der Rechten und Trotzkisten' S. 871.

Gesetz übertragen worden sind« (§ 383 StPO RSFSR).[38] Ihre besonders seit 1934 erweiterte Zuständigkeit umfaßte Landesverrat, Spionage, Terrorismus und Diversion.

Auch die Aburteilung nach Ukaz 43 oblag, wie der Text des Dekrets (Artikel 3 und 4) auswies, Militär(feld)gerichten. Den dritten selbständigen Zweig innerhalb der militärischen Sondergerichte bildeten die Militärgerichte der Truppenverbände des NKVD (MVD), das neben seinen schon erwähnten Untersuchungsorganen auch eine territorial, d.h. nach Gebieten (oblasti) gegliederte Gerichtshoheit besaß. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten dieser 'Gebietsmilitärgerichte der Truppen des NKVD (MVD)' gegenüber den Militärgerichten von Armee und Flotte ist schwer zu ziehen. Offenkundig unterlagen ihrer Gerichtshoheit alle Personen – ob Zivilisten oder Militärangehörige – die sich in der Zuständigkeit der Hauptverwaltung des NKVD für das Lagerwesen (GULAG)[39] sowie im Gewahrsam der 'Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte' (GUPVI)[40] befanden – somit auch alle Kriegsgefangenen.

Eine letzte, wichtige Form der Sonderjustiz gemäß Verfassungsartikel 102 stellten die durch ein besonderes Gesetz vom November 1934 beim Moskauer Innenkommissariat eingerichteten sogenannten OSSO-Dreier-Ausschüsse dar (Osoboe Soveščanie = gesonderte Beratung). Es handelte sich dabei um eine reine Administrativjustiz, die, wie Reinhart Maurach 1955 urteilte, ermächtigt war »in einem schriftlichen, geheimen und jedem Rechtsmittel entzogenen Beschlußverfahren gegenüber politisch suspekten Personen (auch ohne Begehung konkreter Straftaten) freiheitsbeschränkende Straf- und Sicherungsmaßregeln einschneidender Art anzuordnen«.[41] Dies geschah im Beisein eines Staatsanwalts, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten oder eines Verteidigers. Auch fehlte dem Verurteilten im Gegensatz zur Anklagebehörde die Beschwerdemöglichkeit. Nicht wenige deutsche Staatsbürger, ob Militärpersonen oder Zivilisten, wurden in den Nachkriegsjahren Opfer von Fernurteilen dieser für den stalinistisch-bürokratischen Maßnahmenstaat besonders charakteristischen Form der politischen Sonderjustiz.

38 Frey S. 32.
39 Glavnoe Upravlenie Lagerej = Hauptverwaltung Lager im Innenkommissariat (–ministerium) der UdSSR.
40 Glavnoe Upravlenie po delam Voennoplennych i Internirovannych = Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte im Innenministerium der UdSSR.
41 Maurach: Handbuch der Sowjetverfassung S. 277. Vgl. Bährens (V, 1) S. 181f.

4. Die Kriegsverbrecherprozesse der UdSSR gegen deutsche Kriegsgefangene bis zum Jahre 1948 – Die Phase der Schauprozesse

Der erste öffentliche Prozeß wegen Kriegsverbrechen auf sowjetischem Boden fand Mitte Juli 1943 in der Stadt Krasnodar gegen 11 Sowjetbürger statt, die des Landesverrats und der Komplizenschaft mit der deutschen Besatzungsmacht nach § 58, 1a und 58, 1b StGB der RSFSR (Vaterlandsverrat von Zivil- und Militärpersonen) beschuldigt wurden. Zum ersten Mal wandte ein sowjetisches Gericht den genau drei Monate zuvor erlassenen Ukaz 43 an. Das zuständige Militärtribunal der Nordkaukasus-Front verurteilte unter Anwendung dessen Teil I in Verbindung mit §§ 319 und 320 der Strafprozeßordnung der RSFSR acht der Angeklagten zum Tode, die anderen drei erhielten als Helfershelfer gemäß Teil II 20 Jahre Arbeitsbesserungslager. Das Gericht stellte u. a. fest, daß für die im Krasnodarer Verfahren abgeurteilten Verbrechen neben dem örtlichen deutschen Gestapochef Dr. Kurt Christmann und den Angehörigen seines SS-Sonderkommandos 10 A auch das Oberkommando der 17. Armee unter Generaloberst Ruoff die Verantwortung trage.[42]

Die Hinrichtungen fanden am 18. Juli 1943 den Bestimmungen des Ukaz 43 gemäß durch Erhängen auf dem Marktplatz von Krasnodar in Gegenwart von ca. 30 000 Zuschauern statt.[43] Im Monat darauf, kurz nach der Befreiung der ostukrainischen Stadt Krasnodon, verurteilte ein Militärfeldgericht drei sowjetische Kollaborateure zum Tode, die beschuldigt wurden, die dort tätige Widerstandsgruppe der 'Jungen Garde' verraten zu haben.[44]

Vier Monate später folgte vom 15. bis zum 18. Dezember 1943 im ostukrainischen Char'kov der erste Prozeß gegen deutsche Militärangehörige.[45] Neben einem Hauptmann der militärischen Abwehr (Wilhelm Langheld), einem SS-Untersturmführer (Hans Ritz) und einem Angehöri-

42 Das Urteil in der deutschsprachigen Broschüre: Prozeß in der Strafsache gegen die faschistischen deutschen Okkupanten und ihre Helfershelfer wegen ihrer Bestialitäten im Gebiet der Stadt Krassnodar und des Krassnodarer Gaus während der zeitweiligen Besetzung dieses Gebiets. Siehe ergänzend den Artikel »Gallows for the Traitors.« In: SWN vom 20. Juli 1943, S. 3. In englischer Sprache erschien noch während des Krieges in Buchform »The People's Verdict. A Full Report of the Proceedings at the Krasnodar and Kharkov German Atrocity Trials.

43 Siehe dazu die beiden Artikel »Trial of the Traitors« und »Krasnodar Trial« In: SWN vom 16. und 17. Juli 1943.

44 VOVE S. 694.

gen der deutschen Geheimen Feldpolizei (Reinhard Retzlaff) stand auch ein russischer Kollaborateur vor dem Kriegsgericht der 4. Ukrainischen Front.[46] Die Anklage warf den vier Beschuldigten die Teilnahme an der massenhaften Tötung von gefangenen und verwundeten Rotarmisten sowie von Zivilisten, darunter einer großen Zahl von Frauen, Kindern und Halbwüchsigen, in der Zeit der deutschen Besetzung der Stadt zwischen Dezember 1941 und Sommer 1943 vor. Auch die systematische Tötung von Einwohnern mittels sogenannter Gas- bzw. Mordwagen, einer Vorstufe der späteren Massenvergasungen in den Vernichtungslagern, dazu Folterungen und Quälereien aller Art gehörten mit zu den Beschuldigungen. Der Prozeß war öffentlich, es wurden Filmaufnahmen gemacht und das stenographische Protokoll der Verhandlung in mehreren Sprachen publiziert.[47] Die Angeklagten, denen Pflichtverteidiger beigegeben waren, gaben die Beteiligung an den ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu, betonten dabei aber stets den Befehlsnotstand, unter dem sie sich befunden hätten. Anders als zuvor in Krasnodar ergingen in allen Fällen Todesurteile, die das Gericht »wegen vollendeter Verbrechen gemäß Teil I des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der Union der SSR vom 19. April 1943« in Verbindung mit § 296 der Strafprozeßordnung der ukrainischen Unionsrepublik verhängte.[48] Damit war durch die Rechtssprechung des Char'kover Gerichts deutlich gemacht geworden, was der Text des Ukaz 43 eher unklar gelassen hatte: die rückwirkende Kraft dieser Strafbestimmung mindestens vom Beginn des Krieges und der deutschen Besatzung im Sommer 1941 an.[49] Die Hinrichtungen durch Erhängen erfolgten unter Anwesenheit von Zehntausenden von

45 Über erste vereinzelte Urteile von Feldgerichten der Roten Armee gegen gefangengenommene deutsche Soldaten berichtet: Epifanow S. 119f.

46 Zu den Angeklagten im Char'kov-Prozeß, ihren Lebensläufen, dienstlichen Beurteilungen und militärischen Funktionen bis zum Zeitpunkt ihrer Gefangennahme durch die Rote Armee auf der Grundlage interner Recherchen deutscher Dienststellen siehe: PA-AA Bonn, Abteilung Inland II Geheim, R 100710 (Fiche Nr. 1805).

47 Die deutschsprachige Ausgabe erschien in Moskau 1944 unter dem Titel: Gerichtsprozeß über die Bestialitäten der faschistischen deutschen Okkupanten in Stadt und Gebiet Charkov während ihrer vorübergehenden Besetzung. Eine spätere Ausgabe trug den Titel: Deutsche Greuel in Rußland. Gerichtstag in Charkow.

48 So in der Urteilsbegründung, vgl. Gerichtsprozeß über die Bestialitäten der faschistischen deutschen Okkupanten in Stadt und Gebiet Charkov während ihrer vorübergehenden Besetzung S. 89-92.

49 Vgl. zur Frage der rückwirkenden Kraft des Ukaz 43 die Einschätzung Maurachs; Maurach: Kriegsverbrecherprozesse S. 36.

Zuschauern auf einem öffentlichen Platz. Der Char'kover Prozeß mit erstmals deutschen Angeklagten vor einem sowjetischen Militärgericht sollte nur den Auftakt bilden. Aleksej Tolstoj, Mitglied der 'Außerordentlichen Staatskommission' und wie viele seiner Schriftstellerkollegen Prozeßberichter aus Char'kov, nannte ihn in einem englischsprachigen Zeitungskommentar vom 18. Dezember 1943 »the beginning of the great and terrible trial of all Germans who have transgressed human laws«.[50]

Nach dem Char'kover Prozeß dauerte es genau zwei Jahre, bis im Dezember 1945 die ersten öffentlichen Gerichtsverfahren nach Kriegsende gegen deutsche Wehrmachtsangehörige vor sowjetischen Militärgerichten stattfanden. Es handelte sich dabei um insgesamt acht Verfahren, die in einem Zeitraum von sechs Wochen, zwischen Mitte Dezember 1945 und Anfang Februar 1946, an acht verschiedenen Gerichtsorten in der Sowjetunion abliefen. Der zeitlichen Reihenfolge nach handelte es sich um die Prozesse von:

1. Smolensk vom 16.–19. Dezember 1945 gegen 10 Angeklagte, darunter 7 Angehörige eines Sicherungsbataillons,[51]
2. Brjansk vom 25.–30. Dezember 1945 gegen 4 Angeklagte, darunter die Generale Bernhard und Hamann,[52]

50 Alexei Tolstoy: »Scum of the Earth.« In: SWN vom 18. Dezember 1943, S. 1. Allgemein zum Char'kover Prozeß und seiner Wirkung in der Sowjetöffentlichkeit siehe Simonov: Kriegstagebücher. Zweiter Band S. 326-329. Zur öffentlichen Exekution der Verurteilten schrieb Simonov: »Während der Hinrichtung schwieg die Menge auf dem Platz gesammelt. Weder damals noch später bereute ich, auf den Platz gegangen zu sein. Nach allem, was ich beim Prozeß gehört hatte, mußte ich auch das sehen. Ehrlich gesagt, schien mir damals sogar, daß es so etwas wie innere Feigheit gewesen wäre, wenn ich nicht hingegangen wäre und nicht alles bis zum Ende mit angesehen hätte. Ich rede nur von mir und meinen Gefühlen, denn das sind Dinge, die jeder mit sich selbst ausmachen muß.« (S. 329)

51 Die Prozeßdaten und Angeklagten wurden ermittelt aufgrund der Berichterstattung der seit 1941 von der Presseabteilung der Londoner Sowjetbotschaft in englischer Sprache herausgegebenen Zeitung 'Soviet War News' (SWN, s.o. Anm. 42), die seit 1945 den Titel 'Soviet News' (im folgenden SN) trug. Die betreffenden insgesamt 12 Berichte datieren aus der Zeit vom 17.12.1945 (»The Monsters of Smolensk«) bis zum 6.2.1946 (»Six Nazi Generals went to Gallows«). Vgl. dazu die Aufstellung bei Wagenlehner: Stalins Willkürjustiz S. 68 und Messerschmidt S. 560 mit geringfügig abweichenden Angaben zur Gesamtzahl der Angeklagten.

52 Friedrich Gustav Bernhard (geb. 1888), Genlt., 1942-1945 Korück Pz.AOK 2 und AOK 9. Adolf Hamann (geb. 1885), Genlt., zwischen 1942 und 1944 Kmdt. von Orel, Brjansk und Bobrujsk.

3. Leningrad vom 29. Dezember 1945 – 5. Januar 1946 gegen 11 Angeklagte, darunter den früheren Stadtkommandanten von Pskov, Generalmajor Remlinger,[53]
4. Nikolaev vom 12.–17. Januar 1946 gegen 9 Angeklagte, darunter den früheren Ortskommandanten der Stadt, Generalleutnant Winkler,[54]
5. Minsk vom 15.–29. Januar 1946 gegen 18 Angeklagte, darunter die Generale Richert, Herf und von Erdmannsdorff,[55]
6. Kiev vom 17.–29. Januar 1946 gegen 15 Angeklagte, darunter die drei Generale Scheer, Burkhardt und von Tschammer und Osten,[56]
7. Velikie Luki vom 26.–31. Januar 1946 gegen 11 Angeklagte, darunter den früheren Standortkommandanten der Stadt, Generalleutnant von Rappard,[57]
8. Riga vom 28. Januar – 3. Februar 1946 gegen 8 Angeklagte, darunter die 7 Generale Jeckeln, Ruff, Digeon von Monteton, Werther, Pawel, Küpper und von Ditfurth.[58]

53 Heinrich Remlinger (geb. 1882), Genmaj., 1943/44 Kmdt. von Pskov.

54 Hermann Winkler (geb. 1888), Genlt., seit 30.6.1942 Kmdt. von Nikolaev.

55 Johann Georg Richert (geb. 1890), Genlt., 1942 Kmdr. 286. SD, ab Nov. 1943 35. ID. Eberhard Herf (geb. 1887), SS-Brigf. und Genmaj. der Polizei, Chef der Ordnungspolizei in Weißrußland und stellvertretender Stabschef beim Befehlshaber der Partisanenbekämpfungsverbände. Gottfried von Erdmannsdorf (geb. 1893), Genmaj., 1942-1944 Kmdr. 465. Div., 1944 Kampfkmdt. von Mogilev.

56 Paul Scheer (geb. 1894), Genlt. der Polizei, 1942/43 Chef der Sipo und Gendarmerie des Kiever und Poltavaer Gebiets. Karl Burckhardt (geb. 1889), Genlt., 1943 Korück AOK 6. Eckart von Tschammer und Osten (geb. 1885), Genmaj., 1942 Kmdr. 213. SD, 1942-1944 Chef mehrerer Feldkommandanturen im Osten.

57 Fritz Georg von Rappard (geb. 1892), Genlt., 1941/42 Stadtkmdt. Velikie Luki, anschließend Kmdr. 83. und 7. ID.

58 Friedrich Jeckeln (geb. 1895), SS-OGruf., General der Waffen-SS und der Polizei, 1941 HSSPF Rußland Süd (Kiev), danach HSSPF Ostland (Riga), Dez. 1944 Kmdr. V. SS-Geb.Korps. Siegfried Ruff (geb. 1895), Genlt., 1942 Kmdr. 401 Div., 1944 Ortskmdt. von Riga. Albrecht Frhr. Digeon von Montenton (geb. 1887), Genlt., 1944 Kmdr. 52. SD, 1944 Kmdt. von Libau. Friedrich Werther (geb. 1890), Genmaj. 1943/44 Chef verschiedener Feldkommandanturen im Osten, Okt. 1944 Kmdt. Küstenverteidigung Riga. Bronislaw Pawel (geb. 1890), Genmaj., 1942, Kmdt. zweier Kriegsgefangenenlager und Kmdr. des Kriegsgefangenenwesens beim Wehrmachtsbefehlshaber Ostland, 1943-1944 Oberfeldkmdt. 392 (Minsk) und Korück AOK 4. Hans Küpper (geb. 1891), Genmaj., 1942-1944 Chef mehrerer Feldkommandanturen in der Ukraine und im Baltikum. Wolfgang von Ditfurth (geb. 1879), Genlt., 1939-1942 Kmdr. 403. SD, später Kmdt. von Kursk.

Die Anklagepunkte waren in allen Verfahren nahezu dieselben. Es ging um Massenerschießungen im Zusammenhang mit Strafaktionen und andere Greueltaten gegenüber russischen Gefangenen und Zivilisten aus der Zeit der deutschen Militärbesetzung der jeweiligen Gerichtsorte und ihres Umlandes, wobei eine Vielzahl von Belastungszeugen angehört wurden. Im Leningrader Verfahren kam auch das Verbrechen von Katyn, die Ermordung von ca. 15 000 Offizieren und Militärbeamten des polnischen Heeres, zur Sprache, das den Aussagen zweier Angeklagter gemäß der SS angelastet wurde.[59] Von den insgesamt 86 Angeklagten (18 Generale, 28 Offiziere und 39 Unteroffiziere und Mannschaften)[60] wurden alle der ihnen zur Last gelegten Verbrechen für überführt erklärt. 67, darunter alle beschuldigten Generale, wurden zum Tode durch Erhängen, die übrigen 19, zumeist niedere Dienstgrade, zu Zwangsarbeitsstrafen zwischen 12 und 20 Jahren verurteilt. Die Hinrichtungen erfolgten in allen Fällen vor den Augen von Zehntausenden von Zuschauern auf öffentlichen Plätzen. Wie im Char'kover Verfahren von 1943 bildete für die verurteilenden Militärgerichte der Ukaz 43 in Verbindung mit § 4 StGB der RSFSR und den beiden Paragraphen 319 und 320 der Strafprozeßordnung der RSFSR die zentrale Rechtsgrundlage.[61]

Alle Prozesse waren öffentlich und – wie für Publikums- bzw. Schauprozesse charakteristisch – von einem hohen Grad an Rechtsförmlichkeit gekennzeichnet, zu der neben der Einvernahme von über 300 Zeugen auch das Recht der Angeklagten auf juristische Verteidigung gehörte.[62] Die sowjetische Presse berichtete ausführlich, z. T. unter wörtlicher Zitierung von Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, aus den Gerichtssälen.

59 »The Leningrad Trial.« In: SN vom 7. Januar 1946, S. 2. Ergänzend dazu: AdG, 1945, 593B.

60 Siehe das Stichwort 'Sudebnye processy o zlodejanijach nemecko-fašistskich zachvatčikov' in: VOVE S. 694f.

61 So beim Smolensker und beim Brjansker Prozeß, siehe »End of Smolensk Trial.« In SN vom 21. Dezember 1945, S. 1 und »The Briansk Trial.« In SN vom 1. Januar 1946, S. 2. Der § 4 StGB der RSFSR hatte den Wortlaut: »Ausländer sind für die auf dem Gebiet der UdSSR begangenen Verbrechen nach den Gesetzen des Ortes der Begehung des Verbrechens verantwortlich«. Zitiert nach Gallas, Strafgesetzbuch S. 1.

62 Messerschmidt S. 559 und S. 566, spricht in seiner Gesamtwürdigung des Minsker Prozesses von dessen vergleichsweise hoher »verfahrensrechtlicher Qualität«, die »theoretisch mehr Rechtsgarantien« geboten habe, »als in der deutschen Kriegsstrafverfahrensordnung vorgesehen waren«. Er verkennt dabei jedoch einen wesentlichen Charakter von Schauprozessen, der im Sinne der beabsichtigten Wirkung eben gerade in ihrem hohen Maß an Rechtsförmlichkeit mit den dazugehörigen formalen Verteidigerrechten liegt.

Im Falle des Minsker wie des Rigaer Prozesses wurden wie zuvor beim Char'kover Verfahren die Protokolle der Hauptverhandlung in Buchform veröffentlicht.[63] Außerdem wurden in allen Fällen dokumentarische Filmaufnahmen angefertigt. Ende Januar 1946 berichtete die Sowjetpresse von einer Probevorführung des Films über den Smolensker Prozeß vor dem Filmkomitee beim Rat der Volkskommissare und bemerkte dazu, daß die Aufnahmen ein vollständiges Bild des Gerichtsverfahrens böten, »einschließlich der Befragung der Angeklagten, der Zeugenaussagen und der Ansprachen des Staatsanwalts und des Gerichtsvorsitzenden«. Ebenso sei die Urteilsvollstreckung auf der Leinwand zu sehen.[64] Bald darauf bekam auch das sowjetische Kinopublikum die Filmaufnahmen zu Gesicht. Den Abschluß der Prozeßserie der Jahreswende 1945/46 kommentierte die Tägliche Rundschau, die Tageszeitung der 'Sowjetischen Militäradministration in Deutschland' (SMAD), am 31. Januar 1946 mit dem Satz: »Alle diese Gerichtsverhandlungen bilden zusammen mit dem Nürnberger Prozeß eine große Einheit. Sie ergänzen einander und zeigen geschlossen die furchtbare Gefährlichkeit des Nazismus.«[65]

Die nachfolgenden Monate standen für die Sowjetjustiz offenbar vorrangig im Zeichen der Verfolgung und Aburteilung von Kollaborateuren aus den eigenen Reihen. So meldete die Pravda am 1. August 1946 die Verurteilung von General Andrej Vlasov und 11 seiner engsten militärischen Mitarbeiter durch das Militärkollegium beim Obersten Gericht der UdSSR, »wegen Verrats an der Heimat und wegen ihrer als Agenten der deutschen Abwehr gegen die UdSSR gerichteten aktiven Spionage-, Diversions- und Terrortätigkeit gemäß den Paragraphen 58, 1b und 58, 8-11 des Strafgesetzbuchs der RSFSR«. Die Hinrichtung aller Verurteilten geschah eine Woche später. Dem folgte knapp ein halbes Jahr darauf durch dasselbe Gericht die Aburteilung von fünf »weißgardistischen« rus-

63 Sudebnyj process po delu o zlodejanijach soveršennych nemecko-fašistskimi zachvatčikami v Belorusskoj SSR [stenogr. otčet], Minsk 1947. Sudebnyj process po delu o zlodejanijach nemecko-fašistskich zachvatčikov na territorii Latvinskoj, Litovskoj i Estonskoj SSR, Riga 1946. Kurze Auszüge aus den Protokollen der Voruntersuchung wie der Hauptverhandlung in Minsk bietet in deutsch: Der Minsker Prozeß gegen Verbrechen der deutschen Wehrmacht und anderer Besatzungsorgane; 15. bis 26. Januar 1946. Zur Prozeßserie von 1945/46 erschien auch eine Gesamtübersicht: Utevskij: Sudebnye processy o zlodejanijach nemecko-fašistskich zachvatčikov na territorii SSSR.

64 »Filming War Criminal Trials.« In: SN vom 31. Januar 1946, S. 1.

65 Tägliche Rundschau (im folgenden TR), vom 31. Januar 1946. Die Tägliche Rundschau hatte über die erste Schauprozeßserie u. a. berichtet am 15.1. (Nikolaev), 16., 18. und 20.1. (Minsk), 20. und 27.1. (Kiev) sowie am 5.2.1946 über den Prozeß von Riga.

sischen Generalen und des deutschen kommandierenden Generals des XV. SS-Kosaken-Kavallerie-Korps, Generalleutnant Hellmuth von Pannwitz. Auch hier erhielten alle Angeklagten, weil »sie im Auftrag des deutschen Nachrichtenwesens (Abwehr) in der Zeit des vaterländischen Krieges mittels der von ihnen gebildeten weißgardistischen Truppen den bewaffneten Kampf gegen die Sowjetunion geführt und aktive Spionage, Diversion und Terror in der UdSSR vollbracht« hatten, nach Ukaz 43 die Todesstrafe. Andere Verfahren wie das gegen die Gruppe um den Ataman und »Generalleutnant der weißen Armee« Grigorij Semenov lagen zeitlich dazwischen, ebenso wie eine ganze Reihe von kleineren nichtöffentlichen Gerichtsverfahren gegen Wehrmachtsangehörige wie gegen hohe NS-Funktionäre.[66] Auch der vor einem sowjetischen Militärtribunal in Berlin unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit ablaufende Sachsenhausen-Prozeß gegen den Lagerkommandanten und 15 seiner engsten Mitarbeiter fiel in diesen Zeitraum.[67]

Seit dem Frühjahr 1947 begannen in Abstimmung zwischen Berijas Nachfolger als Innenminister Sergej Kruglov und Sowjetaußenminister Molotov die Vorbereitungen für eine zweite Welle von Schauprozessen gegen deutsche Militärangehörige. Ihre detaillierte Vorbereitung wurde im September d. J. einer speziellen, interministeriellen Kommission aus Vertretern des Außen-, Innen- sowie des Staatssicherheits- und des Justizministeriums unter Beteiligung der Unions-Staatsanwaltschaft übertragen, die aus der Masse der vorliegenden Vernehmungsakten insgesamt 136 Angeklagte sowie 152 Zeugen benannte.[68]

66 Die sowjetischen Pressebekanntmachungen der Urteile gegen die Vlasov-Gruppe und gegen von Pannwitz in: UF, Bd. XXI, Nr. 3517 c) und d). Ein Beispiel für viele kleinere Verfahren der Jahre 1946/47 bietet der Fall des Hauptmanns Bauer vor einem Minsker Militärtribunal 1946. Siehe Karl Bauer, Gedächtnisprotokoll. Ein Prozeß in Minsk, Herford/Bonn 1990. Beispielhaft für einen hohen NS-Funktionär sei erwähnt die Aburteilung des sächsischen Gauleiters Martin Mutschmann durch das Militärkollegium beim Obersten Gericht der UdSSR am 30.1.1947 und dessen Hinrichtung 14 Tage später. Dazu Petrov S. 202.

67 Der Prozeß lief vom 23.-31. Oktober 1947 und endete mit einer lebenslänglichen Haftstrafe für 14 der Verurteilten. Zwei erhielten 15 Jahre Haft mit Zwangsarbeit. Rechtsgrundlage war das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das die im sowjetischen Strafrecht nicht vorgesehene lebenslängliche Freiheitsstrafe zuließ. Zur Presseberichterstattung über den Sachsenhausen-Prozeß siehe TR vom 2. November 1947, S. 3, mit der vollständigen Wiedergabe des Urteilsspruchs. Vgl. dazu die Berichterstattung des Spiegel, Heft 44/1947, S. 3.

68 Petrov S. 203f.; Konasov S. 288, nennt 137 Angeklagte, darunter 23 Generale.

Am 17. Oktober 1947 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft der UdSSR ein Kommunique über den Abschluß der Untersuchungen und nannte u. a. namentlich sieben hohe Offiziere, gegen die zusammen mit vielen anderen in Kürze Verhandlungen vor verschiedenen Militärgerichten beginnen würden.[69] Dieses Kommunique gab den Startschuß für die zweite Schauprozeß-Welle vom Herbst 1947. In zeitlicher Reihenfolge handelte es sich um die folgenden neun Gerichtsverfahren in:

1. Stalino vom 27.–30. Oktober 1947 gegen 12 Angeklagte, darunter den Kommandeur des XXIX. Armeekorps General Röpke,[70]
2. Bobrujsk vom 28. Oktober – 4. November 1947 gegen 21 Angeklagte, darunter die vier Generale Ochsner, Traut, Conrady und Tarbuck,[71]
3. Sevastopoľ vom 12.–23. November 1947 gegen 12 Angeklagte, darunter den letzten Befehlshaber der 17. Armee im Kuban-Gebiet, Generaloberst Jaenecke,[72]
4. Černigov vom 17.–26. November 1947 gegen 16 Angeklagte, darunter drei deutsche und 13 ungarische Offiziere,
5. Poltava vom 23. November – 1. Dezember 1947 gegen 22 Angeklagte, darunter den letzten Kommandeur der SS-Totenkopfdivision, SS-Brigadeführer Becker und den Chef der Oberfeldkommandantur von Dnepropetrovsk, Generalleutnant Schartow,[73]
6. Kišinev vom 10.–15. Dezember 1947 gegen 11 Angeklagte, darunter den letzten Kommandanten der Stadt Generalmajor von Dewitz und einen rumänischen Oberst,[74]

69 TR vom 22. Oktober 1947, S. 2. Die nachfolgende Prozeßaufstellung wurde zusammengestellt aufgrund der damaligen Berichterstattung durch die Tägliche Rundschau in der Zeit zwischen dem 29. Oktober und 23. Dezember 1947.

70 Kurt Röpke (1896-1966), Gen. d. Inf., 1943/44 Kmdr. 320. und 46. ID, Sept. 1944 Kd. Gen. XXIX. AK.

71 Wilhelm Ochsner (1898-1967), Genlt., 1943/44 Kmdr. 31. ID. Hans Traut (1895-1974), Genlt., 1942-1944 Kmdr. 263. ID und der 78. Sturmdivision, Juni 1944 Kampfkmdt. Orbuck Edler von Sensenhorst (1886- ?), Genmaj., 1941-1944 Chef einer Reihe von Feldkommandanturen im Osten, 1945 stellv. Führer einer Sicherungsdivision.

72 Erwin Jaenecke (1890-1960), Genob., Juni 1943 bis April 1944 Befehlshaber der 17. Armee.

73 Hellmuth Becker (1902-1953), SS-Brigf. und Genmaj. der Wa-SS, 1943 Kampfgruppenkmdr. in der SS-Pz. Div. »Reichsführer SS«, ab Juli 1944 Kmdr. 3. SS-Pz. Div. »Totenkopf«. 1952 wegen eines angeblichen Sabotagedelikts im Gefangenenlager zum Tode verurteilt und am 18. Februar 1953 hingerichtet. Werner Schartow (1890- ?), Genlt., 1942/43 Kmdr. 429. Div., dann Chef mehrerer Oberfeldkommandanturen im Osten, Okt. 1944 Kmdr. 602. Div.

7. Novgorod vom 12.–19. Dezember 1947 gegen 19 Angeklagte, unter ihnen die Generale Herzog und Rupprecht,[75]
8. Gomeľ vom 15.–22. Dezember 1947 gegen 16 Angeklagte, darunter die Generale von Kurowski, Klammt und Kullmer,[76]
9. Vitebsk vom Dezember 1947 gegen 7 Angeklagte, darunter den Kommandeur des LIII. Armeekorps, General Gollwitzer und seine beiden Divisionskommandeure Müller-Bülow und Hitter.[77]

Die Anklagepunkte waren weitgehend dieselben wie bei der ersten Schauprozeßserie von 1945/46, d.h. Verbrechen gegen russische Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung in der Zeit der deutschen Besetzung der einzelnen Gerichtsorte standen im Mittelpunkt der Verfahren. Wiederum bildete der Ukaz 43 z.T. in Verbindung mit §§ 319, 320 StPO der RSFSR, bzw. den entsprechenden Paragraphen 296 und 297 der ukrainischen Strafprozeßordnung, wesentlich die Grundlage der Urteilssprüche. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurden alle Angeklagten »zur Höchststrafe« verurteilt. Wie schon im Falle Generalmajor von Erdmannsdorfs im Minsker Prozeß vom Januar 1946 hatten eine Reihe der verurteilten Offiziere nach ihrer Gefangennahme sich dem 'Nationalkomitee Freies Deutschland' (NKFD) angeschlossen. Die Generale Conrady, Gollwitzer, Klammt, Müller-Bülow und Traut gehörten u.a. zu den 16 Unterzeichnern des auf Initiative von Generalleutnant Vinzenz Müller verfaßten Aufrufs von kriegsgefangenen Generalen der 'Heeresgruppe Mitte' an das Offizierskorps der deutschen Wehrmacht vom 22. Juli 1944.[78] Den wichtigsten Unterschied zur ersten Prozeßserie bildete der

74 Stanislaus von Dewitz, genannt von Krebs (1892-1948), Genmaj., Juli 1944 Kampfkmdt. von Kišinev und Kampfgruppenführer.

75 Kurt Herzog (1889-1948), Gen. d. Art., 1941 Kmdr. 291. ID, 1943 Kd.Gen. XXXVIII. Pz.Korps. Josef Rupprecht (1897-1953), Genmaj., 1944 Chef einer Feldkommandantur in Kurland. Zu Herzogs Rolle als Kommandeur der 291. ID im Sommer 1941 siehe: Vestermanis S. 241-259.

76 Eberhard von Kurowski (1895-1957), Genlt., 1942/43 Chef des Stabes Pz.AOK 2, 1943/44 Kmdr. 110 ID. Günther Klammt (1898-1971), Genmaj., 1944 Kmdr. 6. und 260. ID. Arthur Kullmer (1896-1953), Genlt., 1942-1944 Kmdr. 106. und 296. ID, 1945 Kmdr. 558. Vgren.Div. und Kd.Gen. XLIII. AK.

77 Friedrich Gollwitzer (1889-1977), Gen. d. Inf., 1940-1943 Kmdr. 88. ID, 1943/44 Kd.Gen. LIII. AK. Claus Müller-Bülow (1892-1954), Genmaj., 1944 Kmdr. 246. ID. Alfons Hitter (1892-1984), Genlt., seit Mai 1942 Kmdr. 206. ID, Juni 1944 Kmdt. Festung Vitebsk. Über den Prozeß von Vitebsk war aufgrund der Lückenhaftigkeit des zur Verfügung stehenden publizistischen Materials am wenigsten in Erfahrung zu bringen. U.a. ist die Anzahl der Angeklagten nicht ganz klar.

78 Siehe den Text des Aufrufs in: UF, Bd. XXI, Nr. 3512.

Umstand, daß mit der Abschaffung der Todestrafe durch das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjet vom 26. Mai 1947 die Höchststrafe nunmehr auf 25 Jahre Arbeitsbesserungslager lautete. Aufgrund einer damals geltenden internen Verfügung des MVD bedeutete das den Gang nahezu aller im Jahre 1947 Verurteilten in das in der Polarregion gelegene Arbeitslager von Vorkuta, wo, angesichts der extremen Lebens- und Arbeitsbedingungen, ein Großteil von ihnen, insbesondere aus der Gruppe der Generale, den Tod fand.

Die Gesamtbilanz der beiden Schauprozeßserien von 1945/46 und 1947 belief sich in 17 Gerichtsverfahren auf genau 221 Verurteilte, darunter 41 Generale, 47 Stabsoffiziere im Rang zwischen Oberst und Major, 60 Hauptleute und Leutnante sowie 73 Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade.[79] Parallel dazu liefen die kleineren nichtöffentlichen Verfahren gegen Wehrmachts- und SS-Angehörige weiter, so daß sich für das Jahr 1947 eine Gesamtzahl von 717 Verurteilten gegenüber 200 in den Jahren 1945/46 ergibt.[80]

5. Die Massenverfahren der Jahre 1949/50

Mit dem Abschluß der beiden Schauprozeßserien war zu Beginn des Jahres 1948, das, der alliierten Übereinkunft vom April 1947 gemäß, die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen zum Abschluß bringen sollte, ein Einschnitt erreicht. Die von Außenminister Molotov im Frühjahr d.J. von den Organen des MVD erbetene Bilanz der bisherigen Gerichtsverfahren ergab genau 1 112 Verurteilungen von deutschen Militärangehörigen bis zum April 1948.[81] Gemessen an den Tausenden von Verfahren westalliierter Gerichte in und außerhalb Deutschlands sowie von Gerichten der von deutscher Besatzung betroffenen europäischen Länder, nahmen sich – fast drei Jahre nach Kriegsende – die Verurteilungszahlen der Sowjetjustiz vergleichsweise bescheiden aus.[82] Dies lag wohl zum geringeren Teil an den Untersuchungsorganen, die, wie viele Spätheimkehrer aus der eigenen Erinnerung bestätigten, schon kurz nach

79 Diese Gesamtzahlen nach Petrov S. 200. Von den von Petrov anhand russischer Archivunterlagen genannten 41 Generalen ließen sich nur 35 namentlich ermitteln, wobei die fehlenden sechs allein auf die zweite Prozeßserie entfallen. Möglicherweise hat Petrov die nichtdeutsche Generalität unter den Verurteilten mitgezählt.

80 Die Zahlen nach Besymenski S. 39.

81 Vgl. ebd.

Kriegsende eine umfangreiche Aktivität in den Kriegsgefangenenlagern entfalteten, als an den Gerichtsorganen, die aus der großen Zahl der begonnenen Ermittlungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nur einen kleinen Teil zum gerichtlichen Abschluß bringen konnten. Die Gründe für diesen Umstand mögen im Vorrang der justiziellen Überprüfung von Millionen eigener Repatrianten – Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Wehrmachtshilfswillige und Soldaten der Vlasov-Armee – und ebenso an der starken Beanspruchung der Sowjetjustiz durch politische Verfahren auf dem Boden der SBZ gelegen haben. Die fraglose Unzufriedenheit der politischen Führung mit der vorliegenden Verurteilungsbilanz widerspiegelte nicht zuletzt die Zusage Innenminister Kruglovs vom Januar 1948, die Verurteilung von Kriegsgefangenen durch sein Ministerium nach Kräften beschleunigen zu wollen.

Eine wichtige Maßnahme in dieser Richtung bildete die Direktive des MVD und der Staatsanwaltschaft der UdSSR vom 20. April 1948, die die örtlichen Untersuchungsorgane des Innenministeriums ermächtigte, abgeschlossene Ermittlungsverfahren ohne vorherige Begutachtung durch die GUPVI direkt den Militärgerichten zu übergeben.[83] Parallel zu dieser wichtigen Verkürzung des Verfahrensgangs wurde die Aufklärungstätigkeit der Operativabteilungen des MVD in den Kriegsgefangenenlagern spürbar verstärkt. Doch reichte die in einem MVD-Befehl vom 14. März 1948 für ein Lager der Größenordnung von 5 000 Mann geforderte »operativ-tschekistische« Abteilung von mindestens 12 Mitarbeitern bei weitem nicht aus, um ohne die intensive Inanspruchnahme von Spitzeldiensten deutscher Gefangener zu brauchbaren Ermittlungsergebnissen zu kommen.[84] Die seit Mitte 1944 in den Straflagern der GULAG erreichte Norm von durchschnittlich einem 'Informanten' auf 12 Häftlinge wurde in den Kriegsgefangenenlagern der GUPVI, wie das Beispiel des Lagers Čerepovec von 1947 zeigt, eher noch überboten.[85]

82 Dazu Zahlenangaben bei Streim S. 275, aufgrund der Unterlagen der Zentralstelle der Länderjustizverwaltungen in Ludwigsburg. Danach verurteilten Belgien, Dänemark, Luxemburg, Holland und Norwegen zusammen über 500 deutsche Staatsangehörige, Frankreich ca. 2 900 und Polen gut 5 300. Zu den Prozeßaktivitäten amerikanischer Militärgerichte auf deutschem Boden vgl. Sigel mit den Zahlenangaben auf S. 37f.

83 Petrov S. 203.

84 Konasov u. a. S. 44.

85 Im Offizierslager Čerepovec kamen im Juli 1947 auf ca. 1 500 Gefangene genau 181 'Informanten', von denen die Lagerorgane allein im Laufe eines Monats fast 200 'Berichterstattungen' empfingen. Konasov u. a. S. 45. Zur Spitzelsituation in den GULAG-Lagern während des Krieges siehe Bacon S. 156.

Die eingeleiteten Maßnahmen erhöhten zwar nochmals kräftig die Zahl der durch die Operativorgane betriebenen Ermittlungsverfahren, ohne daß jedoch die Gerichte mit den Verurteilungen entscheidend nachkamen. In einem Bericht an Stalin, Molotov, Berija und Vyšinskij von Anfang Juni 1949 berichtete Innenminister Kruglov über die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Aufspürung von genau 10 007 Kriegsgefangenen, denen Greueltaten und andere Verbrechen nachgewiesen werden könnten, von denen seit Oktober 1947 jedoch erst 3 750 zur Verurteilung gelangt seien. Gegen weitere 6 036 Personen würden noch Untersuchungsverfahren laufen.[86] Da die Sowjetregierung sich in der Zwischenzeit durch Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit dazu verpflichtet hatte, die Repatriierung ihrer Kriegsgefangenen noch im laufenden Jahr abzuschließen, begann die Zeit zu drängen. Bereits im Februar d. J. war das MVD durch den Ministerrat angewiesen worden, hinsichtlich derjenigen Gefangenen, die wegen des Vorliegens von belastendem Material einer Repatriierungssperre unterlegen hatten, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Das Innenministerium beschloß daraufhin in einer Beratung seiner leitenden operativen Mitarbeiter vom Mai 1949, verstärkte Anstrengungen zur Entlarvung von Personen, »die Greueltaten und Verbrechen auf dem Territorium der UdSSR und anderer volksdemokratischer Länder begangen haben,« zu unternehmen »sowie von Mitarbeitern von Aufklärungs- und Spionageabwehrorganen der ehemaligen deutschen Armee und ihrer Satelliten, um diese den Justizorganen zu übergeben«.[87] Schon am 7. Juni 1949 erhielten Stalin, Molotov, Berija, Malenkov und Vyšinskij einen Bericht des MVD über die »geleistete Arbeit bei der Aufspürung und Entlarvung von kriegsgefangenen Teilnehmern an Verbrechen und Greueltaten auf dem Territorium der UdSSR«.[88]

Der nächste Schritt erfolgte in Gestalt eines Politbüro-Beschlusses vom 28. September 1949, dessen hauptsächlichen Gegenstand die Staatsgründung der DDR zum 7. Oktober des Jahres bildete. In diesem Zusammenhang wurde unter einem eigenen Tagesordnungspunkt auch die Frage der deutschen Kriegsgefangenen und ihrer Freilassung behandelt und bestätigt, daß alle »bis zum 1. Januar 1950 repatriiert werden sollen, mit

86 Petrov S. 205. Kruglovs Bericht vom 7. Juni 1949 findet sich gleichfalls erwähnt unter den in der 'Sondermappe Stalin' gesammelten Berichten des Sekretariats des NKVD (MVD) an die Partei- und Staatsführung. Siehe: Archiv novejšej istorii Rossii. Tom I: 'Osobaja papka' I.V. Stalina S. 288.

87 Petrov S. 205.

88 'Osobaja papka' I.V. Stalina S. 288.

Ausnahme jener, die von Militärtribunalen verurteilt worden sind«.[89] Eine Kommission, bestehend aus dem Innen- und Staatssicherheitsminister (Kruglov und Abakumov) sowie einem Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft erhielt den Auftrag, innerhalb von zwei Monaten die Untersuchungsakten derjenigen Kriegsgefangenen zu überprüfen, die in Einrichtungen und militärischen Verbänden des Polizei- und Sicherheitsbereichs tätig gewesen waren, und zu entscheiden, ob diese an Militärgerichte zu überstellen oder freizulassen sind. Sämtliche Gerichtsverfahren waren gleichfalls bis zum 1. Januar des kommenden Jahres abzuschließen.

Dieser Maßnahme auf oberster Stufe folgte durch eine MVD-Verfügung vom 14. Oktober die Bildung von entsprechenden zwischenbehördlichen Kommissionen aus Vertretern von MVD, MGB und der Militärstaatsanwaltschaft auf örtlicher Ebene, die in den Gefangenenlagern die nicht abgeschlossenen Untersuchungsfälle nach Aktenlage überprüften und ergänzend dazu »Agenturermittlungen« zu den betreffenden Personen einholten. Für die Kommissionen, die ihre Tätigkeit bis zum 15. November 1949 beendet haben sollten, galt die Anweisung, Kriegsgefangene, gegen die aufgrund rein formaler Kriterien und ohne Beweismaterial für eine verbrecherische Betätigung ermittelt worden war, im Laufe des letzten Jahresquartals 1949 zu repatriieren. Die Entscheidung über die lediglich formal belasteten Gefangenen und deren Freilassung zum Jahresende, unterlag der Überprüfung durch eine erweiterte interministerielle Kommission aus Vertretern des Innen-, Justiz- und Außenministeriums sowie der Generalstaatsanwaltschaft. Diese Kommission geriet im Laufe des November zunehmend unter Druck von Seiten Außenminister Vyšinskijs, der in einem Schreiben vom 18. November eine strenge Überprüfung aller Untersuchungsfälle forderte, wobei u.a. allein die Zugehörigkeit zu SS-Einheiten unabhängig vom Dienstrang oder einer persönlichen Verstrickung in Verbrechen zu einer Verurteilung zu 10 oder üblicherweise 25 Jahren Arbeitslager ausreichen sollte.[90] Trotz anfänglicher Widerstände des Innenministeriums setzte sich die von Stalins Außenminister und 'Kronjuristen' forcierte härtere Linie durch.[91] Das Resultat schlug sich in einer MVD-Verfügung vom 28. November 1949 nieder, der einen Tag später konkrete Ausführungsbestimmungen mit Anweisungen für die in den Lagern tätigen Überprüfungskommissio-

89 Im folgenden nach Petrov S. 205ff.
90 Besymenski S. 40.

nen folgten. Danach teilte man die noch laufenden Untersuchungsfälle auf in drei Gruppen:

1. Angehörige von Verbänden der allgemeinen und der Waffen-SS,
2. Militärpersonen, die in Kriegsgefangenen- und anderen Lagern sowie bei Polizeieinheiten und im Heeresjustizdienst gedient hatten,
3. Mitarbeiter von Feindaufklärungs- und Abwehrorganen der Wehrmacht.

Die erste Personengruppe betreffend, lautete die Bestimmung:[92]

»Beim Nichtvorhandensein einer ausreichenden Menge an Untersuchungsmaterial über eine konkrete verbrecherische Betätigung sollen gefangene Offiziere, welche in der Vergangenheit Kommando- und operative Posten in den Organen und Truppen der SS ausgeübt haben, gemäß Artikel 17 des Strafgesetzbuches der RSFSR und dem Erlaß vom 19.4.1943 allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur SS als Kriegsverbrecher an das Gericht überstellt werden. In allen Fällen sind die Akten der Sonderkommission[93] heranzuziehen, die sich mit den Verbrechen jener Einheit befaßt haben, bei der der Betroffene gedient hat.«

91 Im letzten der drei Moskauer Schauprozesse vom März 1938 hatte Andrej Vyšinskij in einer seiner Gerichtsreden als Anklagevertreter seine exzessive Auslegung des Tatbestands der Mittäterschaft nach § 17 StGB der RSFSR mit den folgenden Sätzen illustriert: »Für die Mitbeteiligung ist es notwendig, daß ein alle Komplizen des gegebenen Verbrechens vereinigendes Prinzip, ein gemeinsamer verbrecherischer Vorsatz vorhanden ist. Für die Mittäterschaft ist eine Vereinigung des Willens in einer gemeinsamen und für alle Teilnehmer des Verbrechens einheitlichen Richtung notwendig. Wenn zum Beispiel eine Bande von Räubern so handeln wird, daß der eine der Komplizen an einem Orte Häuser anzündet, Frauen vergewaltigt, mordet usw. und der andere Teil der Bande an einem anderen Orte, so werden sie, obwohl die einen und anderen in die von irgendeinem Teile der allgemeinen Bande getrennt verübten Verbrechen nicht eingeweiht waren, für die Gesamtheit der Verbrechen im vollen Umfange die Verantwortung tragen, sobald es bewiesen sein wird, daß sie sich über die Teilnahme an dieser Bande zur Verübung dieser oder anderer Verbrechen verständigt haben.« Prozeßbericht über die Strafsache des antisowjetischen »Blocks der Rechten und Trotzkisten«. Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 2.-13. März 1938, S. 871. Allgemein zur Beweistheorie des sowjetischen Rechts der Stalinära und speziell zu Vyšinskijs Lehre über die materielle Wahrheit auf der Grundlage seines berühmten Aufsatzes »Das Problem der Beweisführung im Strafprozeß« aus dem Jahre 1937 siehe Bilinsky: Das Problem der materiellen Wahrheit S. 233f. Zu den juristischen Fragen der Mittäterschaft hat im Jahre 1941 auch Aron Trajnin in Moskau eine häufig zitierte Untersuchung veröffentlicht: Trajnin: Učenie o součastii.

92 Im folgenden nach Petrov S. 208.

Zur zweiten Gruppe hieß es:

»Offiziere und Soldaten, die in Konzentrationslagern, Lagern für sowjetische Kriegsgefangene und für die Zivilbevölkerung dienten, sowie Personen, die in Strafverfolgungseinrichtungen des Gerichtswesens, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Untersuchungsorgane tätig waren, sollen gemäß Artikel 17 des Strafgesetzbuches der RSFSR und dem Erlaß vom 19.4.1943 verurteilt werden.«

Zur dritten Gruppe lautete die Anweisung:

»Mitarbeiter der deutschen Aufklärungs- und Spionageabwehrorgane sollen gemäß der Artikel 17 und 58,6 des Strafgesetzbuchs der RSFSR dem Gericht überstellt werden.«

Damit begann in den Kriegsgefangenenlagern das, was ein Betroffener, damals Insasse des Lagers von Rostov am Don, aus der Erinnerung wie folgt schilderte:

»Im November [1949] setzte jene Kampagne ein, die im Lager Furcht und Schrecken verbreitete: Abend für Abend wurden die Namen einer Reihe von Kameraden aufgerufen, die sich am Tor zu melden hatten, von dort zu einer aus Moskau angereisten Kommission geführt wurden und danach in einem vergrößerten Bunker streng von den anderen getrennt untergebracht wurden. Trotz dieser Trennung sickerte es durch, daß gegen diese Kameraden Anklage wegen Beteiligung an Kriegsverbrechen erhoben werden sollte. ... Ich werde nie in meinem Leben die Totenstille vergessen, die sich über das Lager senkte, wenn das Programm [der lagerweiten Lautsprecheranlage] unterbrochen und neue Namen verlesen wurden.«[94]

In gut der Hälfte aller Fälle wurden Ermittlungsakten, die bereits in einem für den Beschuldigten entlastenden Sinne abgeschlossen schienen, von den Untersuchungsbeamten ‘aktualisiert’ und im Sinne der verschärften Bestimmungen von oben neu bewertet. So gaben knapp über 51% der Verurteilten später an, vor ihrem Prozeß mehrfach – oft in großen Zeitabständen und an den unterschiedlichsten Lagerorten – vernommen worden zu sein, während sich gut 46% nur an eine einzige Vernehmung vor der gerichtlichen Hauptverhandlung erinnern konnten.

93 Gemeint ist offenkundig jene im November 1942 gebildete ‘Außerordentliche Staatskommission’, s.o. Kap. 3.1. Unter den deutschen Gefangenen wie bei den bundesdeutschen Behörden kam schon bald die Vermutung auf, die sowjetischen Untersuchungsorgane würden anhand einer Liste von Wehrmachtseinheiten, die im besonderen Maße Kriegsverbrechen verdächtigt und deren Angehörige einer generellen Repatriierungssperre unterliegen würden, vorgehen. Eine Liste solcher ‘gesperrter Verbände’ findet sich bei Böhme S. 319-336.

94 Pust S. 32.

Die Massenverfahren der Monate November und Dezember 1949 liefen nahezu alle nach derselben fließbandartigen Schablone ab, die im Durchschnitt der Fälle etwa so aussah: Ein Dreiergremium (russ. trojka), bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (alle im Offiziersrang), dazu einem Gerichtssekretär und einem Dolmetscher führte die Verhandlung im Einzelverfahren in nichtöffentlicher Sitzung. Diese begann mit der Feststellung der Identität des Angeklagten und der Aufklärung über seine gesetzlichen Rechte. Nach Verlesung der Anklageschrift wurde der Beschuldigte gefragt, ob er deren Inhalt verstehe und sich schuldig bekenne. Es folgte in der Regel – da die allermeisten Angeklagten sich für 'nichtschuldig' erklärten – eine kurze Einlassung zur Sache mit ergänzenden Angaben zur Person und zum militärischen Lebenslauf, ohne daß von einer Seite Beweisanträge gestellt wurden. Nach dem obligatorischen Schlußwort des Angeklagten beendete der Gerichtsvorsitzende die Verhandlung, die selten länger als 15 bis 20 Minuten dauerte, und verkündete nach wenigen Minuten Beratung das Urteil mit der fast durchgängigen Verhängung der Maximalstrafe von 25 Jahren Arbeitslager. Soweit nicht der Spionageparagraph 58,6 StGB der RSFSR in Frage kam, ergingen die Urteile fast sämtlich nach Teil I des Ukaz 43 in Verbindung mit § 17 StGB der RSFSR (Mittäterschaft) und unter Bezug auf die §§ 319 und 320 der Strafprozeßordnung. Ebensowenig fehlte in den Urteilsformeln der Hinweis auf den Ukaz des Präsidiums des Obersten Sowjet vom 26. Mai 1947 über die Umwandlung der Todesstrafe in die neue Höchststrafe von 25 Jahren Arbeitsbesserungslager.

So obligatorisch wie die einheitliche Strafnorm war auch das anschließende formale Revisionsverfahren. Die Verurteilten wurden aufgefordert, innerhalb der gesetzlich geltenden Frist bei der nächsthöheren Gerichtsinstanz in schriftlicher Form Berufung gegen ihr Urteil einzulegen, was mit der gleichen Regelmäßigkeit mit einem, oft erst nach Monaten, manchmal auch nie vorgelegten schriftlichen Ablehnungsbescheid endete.[95]

95 Inzwischen gibt es eine große Anzahl von Schilderungen des Ablaufs dieser Massenverfahren aus der Erinnerung der Betroffenen, wenngleich Verhandlungsprotokolle solcher Verfahren bisher kaum vorliegen. Ein Verhandlungsprotokoll samt Anklageschrift und dem aktenmäßigen Niederschlag des Untersuchungsverfahrens bietet Epifanov/Meyer S. 181-197. Viele Einzelberichte vor allem von Massenprozeßfällen bringt Wagenlehner: Stalins Willkürjustiz S. 72-137.

Auf diese summarische Weise wurden allein in den beiden letzten Monaten des Jahres 1949 wegen angeblicher Greueltaten und Spionage sowie wegen Zugehörigkeit zur SS insgesamt 13 603 Kriegsgefangene abgeurteilt und weitere gut 7 000 Fälle untersucht, deren gerichtlicher Abschluß zum geforderten Endtermin des 1. Januar 1950 jedoch nicht mehr gelang. So kam es, daß im Laufe des Januar 1950 weitere 1 656 Fälle zur Aburteilung an die Militärgerichte überstellt wurden.

Bei einer von bundesdeutschen Dienststellen vorgenommenen Befragung von mehreren Tausend Heimkehrern aus der Entlassungswelle von 1953, deren Verurteilungen zu 62% ins Jahr 1949 und zu knapp 14% ins Jahr 1950 fielen, gaben 62% an, daß die während des Untersuchungsverfahrens angewandten Vernehmungsmethoden »nicht einwandfrei« gewesen seien, wobei 11% von leichteren und 13% von schwereren Verstößen berichteten, während fast 39% von »unmenschlichen Vernehmungsmethoden« sprachen.[96] Nur knapp 6% erklärten ausdrücklich, diesbezüglich keinerlei Beanstandungen vorbringen zu können. In 83% der Fälle wurde die Einsicht in die Ermittlungsakte verwehrt, bei 13% gestattet. 49% der Verurteilten gaben an, keine Anklageschrift ausgehändigt bekommen zu haben, 60% wurden die der Anklage zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bekanntgegeben. Ein Anklagevertreter trat in 23% der Verfahren in Erscheinung, einen Verteidiger, der sich jedoch häufig passiv oder gar im belastenden Sinne verhielt, hatten knapp 13%. Zeugen traten nur in ca. 15% der Fälle auf, davon gut zwei Drittel als Belastungszeugen. Beweisanträge wurden in 40% der Verfahren gestellt, wobei die Gerichte denselben nur in gut 2% entsprachen. 93% aller Prozesse waren nichtöffentlich, bei 4% lief das Verfahren auf dem justiziellen Verwaltungsweg ohne den Angeklagten ab. Bei gut 50% dauerte die Hauptverhandlung unter 15 Minuten, bei 28% bis zu einer,

96 Berichtet werden häufig monotone Verhöre, massive Drohungen, stundenlanges Stehen im Stehkarzer und gelegentlich auch Schläge. In nicht wenigen Fällen haben Untersuchungsbeamte die Anwendung physischer Gewalt ihren Dolmetschern – häufig ebenfalls Kriegsgefangene rußlanddeutscher Herkunft – überlassen und sich, um jeden formalen Beschwerdegrund auszuschließen, für die Zeit des Prügelns aus dem Vernehmungszimmer entfernt. Einen solchen selbsterlebten Fall schildert Bauer S. 36f. Nach der Repatriierung solcher 'Schläger' in die Bundesrepublik kam es dort nicht selten zu sogenannten 'Kameradenschinderprozessen'. Die folgenden Angaben und Prozentzahlen beruhen auf dem Auswertungs-Schriftsatz: »Die Abweichungen von den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses bei den Verurteilungen deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion«, in: BA Koblenz, B 305, Bd. 516, S. 30ff.

bei 18% über eine Stunde. 60% der Angeklagten hielten vor dem Gericht ihren Schlußvortrag.

Zu fast 86% erfolgte eine Verurteilung zu 25 Jahren, nur 11,5% hatten ein geringeres Strafmaß. Gut 76% wurden für Taten während des Krieges, 9% für solche aus der Vorkriegszeit bestraft. Bei 60% entsprach die Verurteilung der Anklage, bei gut 17% erfolgte sie nicht der Anklage entsprechend. Eine Ausfertigung des Urteils erhalten zu haben, die ihnen jedoch in den allermeisten Fällen sogleich wieder weggenommen wurde, gaben 52% an; nur 2,2% der Heimkehrer waren zum Zeitpunkt der Befragung im Besitz einer Urteilsausfertigung. Über die Rechtsgrundlagen ihrer Aburteilung befragt, nannten ein Drittel den Ukaz 43 in Verbindung mit § 17 StPO der RSFSR, 60% gaben politische Delikte im Rahmen des Artikels 58 StGB der RSFSR an, wobei die Abschnitte 1 (konterrevolutionäre Handlungen) mit gut 12%, 6 (Spionage) mit 9% und Organisationsverbrechen nach Abschnitt 11 mit fast 25% am häufigsten genannt wurden.[97]

Nach Abschluß der Massenprozeßwelle traf das Politbüro der KPdSU in seiner Sitzung vom 17. März 1950 auf der Basis einer Beschlußvorlage des Ministerrats der UdSSR eine Auswahl unter den bis dahin Verurteilten und schied die Kategorie von Kriegsgefangenen, die auf Dauer in der Sowjetunion zurückzubehalten war von jener, deren Repatriierung schnellstmöglich zu erfolgen hatte.[98] Freigelassen werden sollten knapp über 7 000 der im November und Dezember 1949 durchweg nach dem Kriterium der formalen Zugehörigkeit zur SS abgeurteilten niederen Rangchargen aus der Personengruppe 1. Hinzu kamen knapp 5 300 Gefangene derselben Personengruppe, deren Ermittlungsverfahren noch liefen, sowie gut 5 100 in den Jahren bis 1949 wegen verschiedener Dis-

97 Fehlprozente ergeben sich durch fehlende Angaben zur ein oder anderen Frage. Zur abweichenden Statistik der Urteilsgründe nach Lang, siehe: Stalins Strafjustiz, S. 92f., wo mit Berufung auf einen Mikrozensus bei Bährens (Bd. V, 1) S. 150 (Tafel 32) der Ukaz 43 nur in 3,7% der Verurteilungsfälle angegeben wird. In dem von Kurt Bährens an 1 000 Heimkehrern vorgenommenen Mikrozensus verbirgt sich gewiß die Masse der Ukaz 43-Fälle unter der erheblichen Zahl derjenigen, die keine konkreten Angaben über ihre Verurteilungsgründe machen konnten.

98 Im folgenden nach dem von Genlt. Kobulov unterzeichneten »Plan osnovnych meroprijatij po vypolneniju rešenija Praviteľstva o repatriacii nemeckich voennoplennych i koncentracii v specialľnych lagerjach MVD osuždennych voennych prestupnikov«, den der stellvertretende Innenminister Generaloberst Serov am 8. Februar 1950 mit »Einverstanden« abzeichnete. Abgedruckt bei: Konasov, Suďby nemeckich voennoplennych, Dok. 41. Dazu auch Petrov S. 209ff.

ziplinardelikte in den Gefangenenlagern verurteilte Wehrmachtsangehörige. Freizulassen waren auch 22 Generale, über die kein belastendes Material vorlag, und 19 weitere Offiziere im Generalsrang, die vor 1945 dem 'Nationalkomitee Freies Deutschland' und dem 'Bund Deutscher Offiziere' angehört hatten.[99] Aus diesen ergab sich die Summe von genau 17 552 Entlassenen, die nahezu exakt jener Zahl von 17 538 entsprach, die sechs Wochen später die TASS-Erklärung vom 4. Mai 1950 als Umfang des letzten Rückkehrertransportes aus der Sowjetunion nannte.[100]

Zurückbehalten wurden 5 152 in den Jahren bis 1949 wegen Greueltaten abgeurteilte sowie annähernd 6 500 in den Massenverfahren vom November und Dezember 1949 – ca. 1 800 davon nach formalen Kriterien – verurteilte Kriegsgefangene. Zu diesen hinzu kamen noch exakt 1 819 Personen, deren Fälle von den Ermittlungsbehörden noch untersucht wurden. Auch bei der Kategorie der Zurückbehaltenen ergibt sich mit genau 13 536 Personen eine hohe Übereinstimmung mit der von TASS genannten Gesamtzahl von 13 532 von der UdSSR als Kriegsverbrecher zurückgehaltenen Gefangenen, wobei sich die in der TASS-Erklärung gegebene Aufschlüsselung in 9 717 Verurteilte und 3 815 Beschuldigte aus der Zusammenfassung jener gut 1 800 Ende 1949 nach reinen Formalkriterien abgeurteilten mit den noch laufenden 1 819 Ermittlungsverfahren erklären läßt.

In der Gesamtbilanz waren demnach bis Anfang Februar 1950 knapp über 18 750 deutsche Kriegsgefangene von sowjetischen Militärgerichten wegen Kriegs- und Besatzungsverbrechen verurteilt worden,[101] unter denen 11 117, darunter 104 Generale, von der Repatriierung ausgeschlossen waren, während bei knapp über 1 800 Personen, darunter 136 Generalen, die Untersuchung noch andauerte. Die letztere Gruppe sollte dem Politbürobeschluß vom 17. März 1950 gemäß einheitlich nach

99 Die meisten von ihnen wie Vinzenz Müller, Arno von Lenski, Martin Lattmann oder Rudolf Bamler stellten sich für die Organisation der kasernierten Volkspolizeiverbände in der DDR, bzw. den anschließenden Aufbau der NVA zur Verfügung. Stalin hatte dazu vom MVD am 4. Januar 1950 bereits einen gesonderten Bericht erhalten. Siehe: 'Osobaja papka' I.V. Stalina S. 303. Siehe auch Konasov Dok. 31.

100 S. o. Kap. 2.

101 Diejenigen, die zwischen 1943 und 1949 wegen angeblicher Disziplinar-, Diebstahls-, homosexueller oder anderer Delikte in den Gefangenenlagern verurteilt worden waren, sind hier ausgenommen. Von den Verurteilten dieser Kategorie, die im Frühjahr 1950 vor ihrer Repatriierung amnestiert wurden, lebten zu diesem Zeitpunkt noch genau 5 126.

dem Ukaz 43 zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Am Ende verblieb, wenn man der Statistik des sowjetischen Innenministeriums glauben darf, die zum 1. März 1952 in den Lagern der 'Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte' genau 14 194 verurteilte und 751 nicht verurteilte Kriegsgefangene deutscher Staatsangehörigkeit auswies, nur ein unwesentlicher Prozentsatz mehr an Gefangenen in der Sowjetunion, als die TASS-Erklärung vom 4. Mai 1950 angegeben hatte.[102]

Ein ca. 50 Personen starker ausgesonderter Kreis besonders 'hochkarätiger' Funktionsträger des NS-Staates, darunter neben einer Reihe von Diplomaten und Aufklärungsspezialisten die Generalfeldmarschälle von Kleist und Schörner, die ehemaligen Amtschefs im Reichssicherheitshauptamt Bruno Streckenbach und Friedrich Panzinger sowie der frühere Gauleiter von Magdeburg-Anhalt Rudolf Jordan, befanden sich noch 1951 in der Verfügungsgewalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MGB).[103] Diese Gruppe wurde im Unterschied zu den übrigen Kriegsgefangenen in strenger Isolation in Gefängnissen, insbesondere in der Haftanstalt von Vladimir, verwahrt und sollte ebenfalls dem Politbürobeschluß vom 17. März 1950 entsprechend abgeurteilt werden. Ihre Prozesse verzögerten sich jedoch, was u. a. mit der Ablösung Viktor Abakumovs als Staatssicherheitsminister im Sommer 1951 zusammenhing. Ein Teil, darunter 18 Generale, wurde noch im August 1951, ein anderer, unter ihnen Personen aus der engeren Umgebung Hitlers wie sein Leibdiener Heinz Linge, sein Adjutant Otto Günsche oder der Leiter seines persönlichen Sicherheitsdienstes, SS-Gruppenführer Johann Rattenhuber, im Herbst d. J. verurteilt; letztere mittels OSSO-Verfahren, also im Wege der Administrativjustiz. Bei einer letzten Gruppe hoher Militärs wie von Kleist, Schörner, Weidling, Gerstenberg und Streckenbach erfolgte die Verurteilung wegen Kriegsverbrechen erst im Februar 1952.[104]

Mit dem Abschluß dieser letzten Verfahrenswelle von 1951/52 gegen das kleine Spezialkontingent der MGB-Gefangenen fanden die Verurteilungen deutscher Kriegsgefangener wegen Kriegsverbrechen durch sowjetische Militärgerichte im Frühjahr 1952 ihr Ende.[105]

102 Konasov S. 163, spricht von 2 550 nach dem 5. Mai 1950 unter den deutschen Lagerinsassen 'zusätzlich entdeckten' Kriegsgefangenen, so daß deren Zahl, entgegen der TASS-Erklärung, mit exakt 16 096 anzugeben sei.

103 Siehe dazu die: Liste der im Gefängnis Wladimir inhaftierten Deutschen, in: BA Koblenz, B 305, Bd. 519.

Es dauerte von diesem Zeitpunkt an noch vier Jahre, bis sich die letzten der Verurteilten, soweit sie die Haft bis dahin überlebt hatten,[106] wieder auf deutschem Boden befanden. Die rund 20 000 Heimkehrer der beiden letzten großen Entlassungsschübe der Jahre 1953 und 1955 setzten sich nur zu einem Teil – schätzungsweise zu ca. drei Vierteln – aus Kriegsgefangenen zusammen.[107] Zu Beginn des ersten Schubes im Herbst 1953 befanden sich nach einer Übersicht der Gefängnisverwaltung des MVD vom 21. August d. J. noch genau 19 848 von sowjetischen Gerichten verurteilte Deutsche in der UdSSR in Haft. Unter ihnen waren 14 128 Kriegsgefangene, darunter 199 Generale und 5 431 Offiziere, von denen, wie die Pravda am 31. Oktober 1953 meldete, aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Sowjetregierung und der Regierung der DDR 5 374, davon jedoch nur 11 Generale, entlassen worden seien.[108] Von den letzten genau 11 128 Personen, die infolge des Adenauer-Besuchs vom September 1955 freikamen, stammten – gemäß einer Auskunft der Bundesregierung vom Februar 1963 – 9 663 aus Lagern. Von ihnen waren genau 6 557 Kriegs- und 3 006 Zivilgefangene, unter den

104 Petrov S. 214; ebenso das Kapitel: Sud'by voenno-plennych generalov, in: Konasov S. 257-297, mit Dokumenten, die Fälle Paulus und Weidling betreffend. Der letzte Kampfkommandant von Berlin Anfang Mai 1945, Gen. d. Art. Helmuth Weidling, war als einer der letzten am 27. Februar 1952 vom Militärtribunal des Moskauer Militärbezirks nach Ukaz 43 in Verbindung mit Art. 2, § 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu 25 Jahren Arbeitsbesserungslager verurteilt worden. Das Urteil wie auch der Revisionsbescheid sind wiedergegeben bei Konasov S. 291-294.

105 Spätere Verfahren wie der Prozeß gegen die Gruppe um den früheren SS-Brigadeführer Hellmuth Becker vom September 1952, der mit fünf Todesurteilen endete, betrafen 'Sabotage' und 'antisowjetische Tätigkeit' im Lager. Eine umfangreiche Akte zum Fall Becker befindet sich in: BA Koblenz, B 305, Bd. 612.

106 Generalfeldmarschall Ewald von Kleist starb im Oktober 1954 in der Haft, General Helmuth Weidling im November 1955 im Gefängnis von Vladimir, währenddessen Ferdinand Schörner Anfang 1955 in die Bundesrepublik entlassen wurde.

107 Konasov geht von einem Restbestand von 16 096 deutschen Kriegsgefangenen in der UdSSR nach dem Mai 1950 aus, von denen im Laufe der folgenden Jahre noch 964 verstorben seien, so daß die Gesamtzahl der bis zum letzten Kontingent der 1955/56 Zurückgekehrten mit genau 15 132 angenommen werden müsse, vgl. Anm. 102.

108 Konasov, Dok. 56 und 58. In seinem Artikel über »Die Kriegsverurteilten« im Neuen Deutschland vom 9. August 1955 sprach Otto Nuschke von »rund zwölftausend Kriegsverurteilten«, deren Entlassung im Zuge der Verhandlungen zwischen der DDR und der UdSSR erreicht worden sei. Der Aufsatz Nuschkes ist wiedergegeben bei: Ihme-Tuchel: Die Entlassung S. 455ff.

ersteren die große Masse der bis zuletzt festgehaltenen Generale. Die übrigen 1 365 nach Deutschland Entlassenen kamen nicht aus Lagern, sondern waren zumeist Rußland- oder andere Osteuropa-Deutsche, die zuvor in sogenannten 'freien Ansiedlungen' gelebt hatten.[109]

6. Resümee und Ausblick auf ein Forschungsprojekt

Der Ausgangspunkt, von dem aus das Thema der juristischen Aburteilung deutscher Kriegsgefangener behandelt wurde, war das von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition in der Moskauer Erklärung von 1943 zum Ausdruck gebrachte Ziel der Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch das Recht und die Gerichtsbarkeit der betroffenen Länder. Dieser Ausgangspunkt bestimmte darüber hinaus den allgemeinen Kontext, in den die gesamte Thematik gestellt wurde. An dem selbstgesetzten Anspruch, Kriegsverbrechen mit den Mitteln des Rechts ahnden zu wollen, mußten sich grundsätzlich alle an der Verwirklichung dieses alliierten Zieles beteiligten nationalen wie übernationalen Gerichtsbarkeiten messen lassen. Die Sowjetunion als das Land, das im Zuge der deutschen Kriegführung zweifellos am stärksten von Verbrechen betroffen war, war nicht nur Kontrollmacht der flächenmäßig größten unter den alliierten Besatzungszonen Deutschlands, sondern auch Gewahrsamsmacht des neben den Vereinigten Staaten stärksten Kontingents von deutschen Kriegsgefangenen. Ihr in den zwanziger Jahren im Zeichen sozialpräventiver Ideen des revolutionären Bolschewismus entstandenes und in der Folgezeit durch die stalinistische Diktatur zunehmend totalitär überformtes Rechtssystem war zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns 1941 neben anderem gekennzeichnet durch die »Ausgestaltung des Strafrechts und Strafprozesses zu voll wirksamen Terrormitteln« (Reinhart Maurach).[110]

Sie hat diese ihre Rechtsordnung, alliierter Übereinkunft gemäß, auf deutsche Staatsangehörige, ob Militärangehörige oder Zivilpersonen, sowohl auf dem Boden ihrer Besatzungszone wie auf ihrem eigenen Ter-

109 Auskunft von Bundesvertriebenenminister Wolfgang Mischnick vor dem Deutschen Bundestag am 6. Februar 1963 auf eine Parlamentsanfrage. Siehe BA Koblenz, B 305, Bd. 520. Nikita Chruščev hatte in seinem Brief an das ZK der SED vom 7. Juni 1955 von genau 9 531 deutschen Staatsbürgern gesprochen, deren Repatriierung »nach einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen mit der Deutschen Bundesrepublik« geplant sei. Unter diesen seien exakt 6 436 Kriegsgefangene, zuzüglich 180 Generale und 3 095 Zivilpersonen. Der Brief ist abgedruckt bei: Ihme-Tuchel: Die Entlassung S. 459f.

110 Maurach: Die Perioden der sowjetischen Rechtsgeschichte S. 118.

ritorium angewandt. Kennzeichen dieser Rechtsordnung war ein extremer Gesetzespositivismus gepaart mit einem teilweise ins Absurde gesteigerten Aktenformalismus und der peinlich genauen Befolgung von prozessualen Formalvorschriften, denen gegenüber die materielle Wahrung von Prozeßgarantien keine Rolle mehr spielte. Selbst bei den Massenverfahren von 1949, die bei im voraus feststehenden Urteilssprüchen nur der Erzeugung von neuen, nicht repatriierungspflichtigen Verurteilten aufgrund einer politischen Direktive von oben dienten, schien es wichtig, wenigstens äußerlich durch strafrechts- und strafprozessuale Regularien den Boden der 'Scheinverrechtlichung' (Martin Fincke)[111] nicht zu verlassen. Bereits im Jahre 1950, als die deutsche Öffentlichkeit erstmals von der Verurteilungswelle in den sowjetischen Kriegsgefangenenlagern erfuhr, hat Reinhart Maurach im Rahmen einer allgemeinen Einschätzung des sowjetischen Rechtssystems der Stalinära eine Gesamtbewertung der Kriegsgefangenenprozesse gegeben, die heute, angesichts einer ungleich genaueren Kenntnis der damaligen Prozeßgeschehnisse, sich mehr als bestätigt hat. Maurach schrieb damals:

»Der gesamte Staatsapparat der UdSSR stellt eine Bürokratie dar, deren Ausmaß westeuropäischem Denken stets unverständlich bleiben wird. Die sogenannte strenge Ordnung des Sozialismus hat den Formalien- und insbesondere Aktenkult auf eine seltsame Stufe der Vollendung gebracht. Der Akteninhalt mag sich beliebig weit vom wirklichen Leben entfernen; entscheidend ist stets er, und nicht dieses. In besonders hohem Maße gilt dies für das Gerichtsverfahren. Auf die Einhaltung der Formalvorschriften – und damit auch auf die Wahrung der Prozeßregeln zu Gunsten der Angeklagten – wird an sich großes Gewicht gelegt, soweit die Einhaltung derselben aus den Akten ersichtlich wird. Wie diese Akten zustande kommen, interessiert nicht, am wenigsten diejenigen Instanzen, welche nach dem Gesetz über die Innehaltung der 'sozialistischen Gesetzmäßigkeit' zu wachen haben. Die sowjetischen Gerichte schreiben ihre Urteile für diese Aufsichtsinstanzen, und sie verstehen es, ihre Akten so zu führen und ihre Entscheidungen so zu begründen, daß sie einer formellen Beanstandung durch die übergeordneten Kassations-, Protestations- und Dienstaufsichtsinstanzen völlig sicher sind. Ob die Akten den tatsächlichen Hergang des Verfahrens wiedergeben, ist unerheblich, denn Verfahrens- und Urteilsnachprüfungen beschränken sich auf die formelle Seite, und diese pflegt meist in bester Ordnung zu sein: die Beweiserhebungen und insbesondere die Geständnisse, auf denen das Urteil beruht, sind lückenlos und überzeugend, die Fristen waren innegehalten, die

111 Prof. Fincke in seinem Diskussionsbeitrag »Prinzipielle Widersprüche« in: Wagenlehner: Stalins Willkürjustiz S. 55.

Gerichte ordnungsgemäß besetzt und dem Angeklagten war laut Niederschrift 'die Möglichkeit der Verteidigung offengehalten worden'.«[112]

Der hohe Grad an Aktenkundlichkeit und prozessualistischer Akribie des sowjetischen Justizsystems, dem die eigenen wie fremde Staatsbürger gleichermaßen unterworfen waren, hat eine Unmenge von Aktenmaterial hinterlassen, das heute nach dem Ende des Sowjetstaates und dessen restriktiven Umgangs mit der eigenen quellenmäßigen Überlieferung der Forschung in und außerhalb Rußlands zumindest grundsätzlich zur Verfügung steht. Doch was sagen diese Akten, soweit es sich um solche der Justiz handelt, aus? Was können sie heute im Abstand von fast einem halben Jahrhundert und nach dem Tod der meisten Zeitzeugen über die Prozesse, ihren Ablauf, ihre Motive und Hintergründe mitteilen? Wie nützlich sind sie, neben dem juristischen Anliegen, Betroffene zu rehabilitieren, für die zeitgeschichtliche Forschung? Schon bei der Frage der Rehabilitierung Verurteilter zeigen sich Probleme, die vom Material her gegeben sind. Da es insbesondere für die Massenverfahren in der Regel zwar Anklageschriften und Urteilsausfertigungen, je nach dem auch unterschiedlich umfangreiche Ermittlungsakten, jedoch keine Urteilsbegründungen gibt, ist die rechtliche Würdigung der Urteile im Einzelfall ein schwieriges Unterfangen. So nimmt es kein Wunder, daß die auf Antrag vorgenommenen Rehabilitierungen durch die heutigen russischen Justizorgane häufig genauso 'aktenmäßig' und pauschal erfolgen wie die seinerzeitigen Verurteilungen selber.[113] Um so mehr zeigen sich für den Historiker die Grenzen einer rein dokumentenmäßigen Betrachtungsweise historischer Geschehnisse. Die lebendige Erinnerung von Zeugen, möglichst von beiden Seiten, der Verurteiler wie der Verurteilten, oder – angesichts deren rasant abnehmender Zahl – zumindest die Kenntnis der 'allgemeinen Verhältnisse' an Ort und Zeit, die kein papierenes Dokument für sich wiederzugeben vermag, ist deshalb so wichtig und unverzichtbar. Nur sie sichert die angemessene 'Kontextualisierung' der Geschehnisse und liefert einen verläßlichen Boden für das historische Urteil. Rechtsgeschichtlich ist etwa die Entstehung und universelle Handhabung jenes Ukaz 43 von Interesse, der in einem großen ostsibirischen Schauprozeß des Jahres 1949 sogar auf Japaner angewendet wurde und erst 1983 aus dem sowjetischen Recht verschwand.[114] Ein anderes Feld beträfe die Durchführung der Untersuchungsverfahren und den Anteil von Gewalt und Einschüchterung sowie die Bedeutung von Denunziatio-

112 Maurach: Die Kriegsverbrecherprozesse S. 76.
113 Siehe dazu den Beitrag: Alles erfunden. In: Der Spiegel 45/1992, S. 226-231.

nen und Spitzeldiensten bei der Ermittlung von Beschuldigten, daneben die Frage, in welchem Maße sich die sowjetischen Untersuchungsorgane bei ihrem Vorgehen sowohl an die eigene Prozeßordnung wie an den Kriegsgefangenenstatus der Betroffenen gebunden gefühlt haben.[115] Lohnend ist möglicherweise auch eine detaillierte Erforschung einzelner Schauprozesse, ihrer 'Verfahrensregie' mitsamt der dazugehörigen akribischen Vorbereitung.[116] Generell wäre der Vergleich sämtlicher Kriegsgefangenenprozesse mit in etwa zeitgleichen politischen Geheim- oder Schauprozessen in der UdSSR und ihren Satellitenstaaten im Auge zu behalten, um den Grad an 'Normalität' oder 'Unnormalität' jener Verfahren im Rahmen der generellen Rechtspraxis der späten Stalinära abschätzen zu können.[117] Überaus problematisch wäre es, das juristische Bemühen um einen individuellen Schuldnachweis in den Verfahren, die deutsche Kriegsverbrechen behandelten, als Maßstab für die pauschale Charakterisierung des Rechtssystems zu verwenden, das solche Gerichtsverfahren durchführte. Hier sollte nicht vergessen werden, daß auch die westalliierte Militärjustiz in ihren NS-Verfahren diesen für eine Verurteilung nicht voraussetzte, wie z. B. die Amerikaner in den Dachauer Prozessen der Jahre 1945 bis 1948 durch die Verwendung von Rechtsfigu-

114 So im Chabarovsker Prozeß vom 25.-30. Dezember 1949, also zum selben Zeitpunkt als die Massenverfahren gegen deutsche Gefangene ihren Höhepunkt erreichten, gegen 12 hohe Offiziere der Kwangtungarmee und ihren Oberbefehlshaber General Yamada wegen der angeblichen Vorbereitung des bakteriologischen Krieges in militärischen Laboratorien auf chinesischem Boden. Siehe dazu die: Prozeßmaterialien in der Strafsache gegen ehemalige Angehörige der japanischen Armee wegen Vorbereitung und Anwendung der Bakterienwaffe, Moskau 1950, S. 610f. Japan befand sich zum Zeitpunkt, als der Ukaz 43 erlassen wurde, nicht im Kriegszustand mit der UdSSR, sondern hatte erst im April 1941 mit Moskau einen Nichtangriffs- und Neutralitätspakt auf fünf Jahre geschlossen. Demzufolge fanden sich Japaner in Artikel I des Ukaz 43 nicht erwähnt, übrigens auch keine Spanier, obwohl der Rückzug der 'Blauen Division' vom russischen Kriegsschauplatz erst im Herbst 1943 erfolgte.

115 Bei den zahlreichen Angaben von Heimkehrern aus der Entlassungswelle von 1953 zum eigenen Verurteilungsfall fällt auf, das Beschuldigte, die aus der Kenntnis der russischen Sprache und der sowjetischen Verhältnisse heraus ihren Vernehmern fordernd und selbstbewußt entgegentraten, oft eine den rechtlichen Verfahrensregeln entsprechende, korrekte Behandlung erfuhren. Vgl. z. B. den Fall Cartellieri, in: BA Koblenz, B 305, Bd. 620.

116 Dazu einiges bei Petrov S. 186-193.

117 Man denke etwa an den im Sommer 1952 abgelaufenen Moskauer Geheimprozeß gegen die Mitglieder des 'Jüdischen Antifaschistischen Komitees', zu dem das 'Hamburger Institut für Sozialforschung' eine dokumentierende Publikation vorbereitet.

ren wie der 'conspiracy' und des 'common design' (gemeinschaftliches Vorhaben) demonstriert haben. Insofern erscheint der juristische Umgang mit deutschen NS-Angeklagten generell als ein Ausdruck dafür, wie angesichts der beispiellosen Verbrechen des Dritten Reiches die alliierten Siegermächte die Deutschen nach 1945 allgemein betrachtet und dementsprechend behandelt haben. Den politischen Historiker interessieren, anders als den vorrangig auf die juristische Materie blickenden Rechtsgeschichtler, auch noch andere Fragen an dieser Thematik, wie etwa außenpolitische und solche, die mit der Entwicklung der Deutschlandpolitik der Großmächte und des allgemeinen Ost-West-Verhältnisses in den Jahren nach 1945 zusammenhängen. Das ab Herbst 1949 erkennbare Interesse Stalins und seiner engsten Umgebung für die Reaktionen in den Kriegsgefangenenlagern auf bestimmte außenpolitische Maßnahmen wie die Gründung der DDR im Oktober d.J. oder verschiedene Erklärungen der Sowjetregierung zur Deutschlandfrage[118] muß ebenso auffallen wie der Umstand, daß ausgerechnet der erst im Mai zuvor zum Sowjetaußenminister aufgestiegene Andrej Vyšinskij als die treibende Kraft hinter der Massenverurteilungswelle vom Jahresende 1949 zu erkennen ist. Die Idee des außen- und deutschlandpolitischen Faustpfandes drängt sich in diesem Zusammenhang unwillkürlich auf. Hier wäre die von Kurt W. Böhme 1974 im Abschlußband der Maschke-Kommission formulierte These vom offenbaren Zusammenhang zwischen den Massenverurteilungen der Jahre 1949/50 und den anschließend praktizierten 'außergewöhnlichen' Haftbedingungen der Betroffenen im Sinne einer maximal ausgespielten Öffentlichkeitswirkung der zurückgehaltenen Verurteilten einer Überprüfung wert.[119] Lohnend wäre auch die Verfolgung einer Reihe von biographischen Spuren wie die von Militärs, die durch ihre früh demonstrierte Bereitschaft, am kommunistischen Aufbauwerk in der DDR mitzuwirken, der strafrechtlichen Verfolgung als Kriegsverbrecher entgingen, während frühere Untergebene von ihnen verurteilt wurden.[120] Eine andere interessante Spur betrifft Offiziere, die vor 1933 im Reichsheer in die geheime militärische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion verwickelt waren, und nun wegen

118 Vgl. dazu 'Osobaja papka' I.V. Stalina S. 298f. Allgemein dazu: Kozlov: Politische Einstellung und Stimmung der Deutschen Kriegsgefangenen und der wegen Kriegsverbrechen Verurteilten in den Jahren 1944 - 1955.

119 Böhme: Hilfen S. 427f.

120 Siehe dazu den Fall eines ehemaligen Hauptmanns im Stab der 14. Pz.Div. in Stalingrad (Kmdr. Generalmajor Martin Lattmann), in: Wagenlehner: Stalins Willkürjustiz S. 109f.

Spionagedelikten angeklagt und zu langjähriger Haft verurteilt wurden.[121] Daneben sind auch andere, eher innenpolitische Zusammenhänge denkbar wie der nach den Millionen von Gefangenenrepatriierungen besonders in den Jahren 1949/50 dramatisch zugespitzte Mangel an Zwangsarbeitskräften in der Sowjetwirtschaft.[122] Doch sind dies Fragenkomplexe, die mit Gerichtsakten allein weder zu bearbeiten geschweige denn zu klären sein dürften.

121 Hier wären z. B. die erst 1955 zurückgekehrten Fliegergenerale Alfred Gerstenberg und Erich Quade, ebenso die Generalmajore Karl Spalcke und Oskar Ritter von Niedermayer zu nennen. Niedermayer starb im Herbst 1948 als MGB-Häftling im Gefängnis von Vladimir. Den Tod in der Gefangenschaft fanden auch die beiden Obersten Heinz von Beaulieu-Marconnay (1945 in Magnitogorsk) und Konrad Baumann (1955 in Sverdlovsk), die vor 1933 an verantwortlicher Stelle in Lipeck und Kazan' tätig waren.

122 Dazu Kolerov: Arbeitsverwendung der Kriegsgefangenen und Internierten in der UdSSR (1946-1950), insbes. S. 108ff.

7. Dokumente und Abbildungen

НЕ ДЛЯ ПЕЧАТИ

У К А З

ПРЕЗИДИУМА ВЕРХОВНОГО СОВЕТА СССР

О МЕРАХ НАКАЗАНИЯ ДЛЯ НЕМЕЦКО-ФАШИСТСКИХ ЗЛОДЕЕВ, ВИНОВНЫХ В УБИЙСТВАХ И ИСТЯЗАНИЯХ СОВЕТСКОГО ГРАЖДАНСКОГО НАСЕЛЕНИЯ И ПЛЕННЫХ КРАСНОАРМЕЙЦЕВ, ДЛЯ ШПИОНОВ, ИЗМЕННИКОВ РОДИНЫ ИЗ ЧИСЛА СОВЕТСКИХ ГРАЖДАН И ДЛЯ ИХ ПОСОБНИКОВ.

В освобожденных Красной Армией от немецко-фашистских захватчиков городах и селах обнаружено множество фактов неслыханных зверств и чудовищных насилий, учиненных немецкими, итальянскими, румынскими, венгерскими, финскими фашистскими извергами, гитлеровскими агентами, а также шпионами и изменниками родины из числа советских граждан над мирным советским населением и пленными красноармейцами. Многие десятки тысяч ни в чем неповинных женщин, детей и стариков, а также пленных красноармейцев зверски замучены, повешены, расстреляны, заживо сожжены по приказам командиров воинских частей и частей жандармского корпуса гитлеровской армии, начальников гестапо, бургомистров и военных комендантов городов и сел, начальников лагерей для военнопленных и других представителей фашистских властей.

Между тем, ко всем этим преступникам, виновным в совершении кровавых расправ над мирным советским населением и пленными красноармейцами, и к их пособникам из местного населения применяется в настоящее время мера

Abb. 1: Der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 (Ukaz 43). (aus: BA Koblenz, B 305, Bd. 515)

возмездия, явно не соответствующая содеянным ими злодеяниям.

Имея в виду, что расправы и насилия над беззащитными советскими гражданами и пленными красноармейцами и измена родине являются самыми позорными и тяжкими преступлениями, самыми гнусными злодеяниями, Президиум Верховного Совета СССР постановляет:

1. Установить, что немецкие, итальянские, румынские, венгерские, финские фашистские злодеи, уличенные в совершении убийств и истязаний гражданского населения и пленных красноармейцев, а также шпионы и изменники родины из числа советских граждан караются смертной казнью через повешение.

2. Пособники из местного населения, уличенные в оказании содействия злодеям в совершении расправ и насилий над гражданским населением и пленными красноармейцами, караются ссылкой в каторжные работы на срок от 15 до 20 лет.

3. Рассмотрение дел о фашистских злодеях, виновных в расправах и насилиях над мирным советским населением и пленными красноармейцами, а также о шпионах, изменниках родины из числа советских граждан и о их пособниках из местного населения возложить на военно-полевые суды, образуемые при дивизиях действующей армии в составе: председателя военного трибунала дивизии (председатель суда), начальника особого отдела дивизии и заместителя командира дивизии по политической части (члены суда), с участием прокурора дивизии.

zu Abb. 1 (Seite 2)

4. Приговоры военно-полевых судов при дивизиях утверждать командиру дивизии и приводить в исполнение немедленно.

5. Приведение в исполнение приговоров военно-полевых судов при дивизиях - повешение осужденных к смертной казни - производить публично, при народе, а тела повешенных оставлять на виселице в течение нескольких дней, чтобы все знали, как караются и какое возмездие постигнет всякого, кто совершает насилие и расправу над гражданским населением и кто предает свою родину.

ПРЕДСЕДАТЕЛЬ ПРЕЗИДИУМА
ВЕРХОВНОГО СОВЕТА СССР М.КАЛИНИН

СЕКРЕТАРЬ ПРЕЗИДИУМА
ВЕРХОВНОГО СОВЕТА СССР А.ГОРКИН

А. Горкин
22.IV

19 Москва, Кремль
~~21~~ апреля 1943 года

zu Abb 1 (Seite 3)

Übersetzung zu Abb. 1

NICHT FÜR DIE PRESSE

E R L A S S
DES PRÄSIDIUMS DES OBERSTEN SOWJET DER UDSSR

ÜBER MASSNAHMEN ZUR BESTRAFUNG DER DEUTSCH-FASCHISTISCHEN ÜBELTÄTER, DIE DER TÖTUNG UND MISSHANDLUNG SOWJETISCHER ZIVILBEVÖLKERUNG UND GEFANGENER ROTARMISTEN SCHULDIG SIND, SOWIE FÜR SPIONE UND VATERLANDSVERRÄTER UNTER DEN SOWJETBÜRGERN UND DEREN HELFER

In den von der Roten Armee von den deutsch-faschistischen Eindringlingen befreiten Städten und Dörfern wurde eine Vielzahl von Ereignissen unerhörter Brutalität und ungeheuerlicher Gewalttaten aufgedeckt, die von deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen faschistischen Scheusalen, von Hitler-Agenten und auch von Spionen und Vaterlandsverrätern unter den Sowjetbürgern an der friedlichen Sowjetbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten verübt worden sind. Viele Tausende von unschuldigen Frauen, Kindern und Greisen und ebenso gefangene Rotarmisten wurden grausam zu Tode gequält, erhenkt, erschossen und lebendig verbrannt. Dies geschah auf Befehl von Kommandeuren der deutschen Streitkräfte und des Gendarmeriekorps der Hitlerarmee, von Gestapochefs, Bürgermeistern und Militärkommandanten von Städten und Dörfern, von Chefs von Kriegsgefangenenlagern sowie anderen Vertretern der faschistischen Macht.

Inzwischen werden jetzt Vergeltungsmaßnahmen an allen diesen Verbrechern, die an den Bluttaten an der friedlichen Sowjetbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten die Schuld tragen, und ebenso an ihren Helfern aus der örtlichen Bevölkerung unternommen, die ganz offenkundig den begangenen Verbrechen nicht angemessen sind.

Davon ausgehend, daß Unrechtstaten und Gewaltakte an wehrlosen Sowjetbürgern und gefangenen Rotarmisten sowie der Vaterlandsverrat die allerschändlichsten und schwersten Verbrechen darstellen, beschließt das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR:

1. Anzuordnen, daß deutsche, italienische, rumänische, ungarische und finnische faschistische Verbrecher, die der Tötung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten überführt sind,

und ebenso Spione und Vaterlandsverräter aus den Reihen der Sowjetbürger mit der Todesstrafe durch Erhängen zu bestrafen sind.

2. Helfer aus der örtlichen Bevölkerung, die der Beihilfe an Verbrechen und an Untaten an der Zivilbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten überführt wurden, sind mit Verbannung und Zwangsarbeit von 15 bis 20 Jahren zu bestrafen.

3. Die Verfahren gegen die der Rechtsverletzungen und Gewalttaten an der friedlichen Sowjetbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten schuldigen, faschistischen Verbrecher wie auch gegen die Spione und Vaterlandsverräter aus den Reihen der Sowjetbürger und ihre Helfershelfer werden Militärfeldgerichten übertragen, die bei den Divisionen des Frontheeres zu bilden sind. Diese setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Militärtribunals der Division als Gerichtsvorsitzendem, dem Leiter der Sonderabteilung der Division sowie dem Politstellvertreter des Divisionskommandeurs unter Beteiligung des Divisionsstaatsanwalts.

4. Die Urteile der Divisionsfeldgerichte sind vom Divisionskommandeur zu bestätigen und unverzüglich zu vollstrecken.

5. Die Vollstreckung der Urteile der Divisionsfeldgerichte – das Erhängen der zum Tode Verurteilten – ist öffentlich und in Anwesenheit der Bevölkerung durchzuführen; die Leichname der Gehenkten sind für einige Tage am Galgen zu belassen, damit jedermann zur Kenntnis nimmt, was derjenige als Strafe empfängt, der Gewalt- und Unrechtstaten an der Zivilbevölkerung verübt und seine Heimat verrät.

DER VORSITZENDE DES PRÄSIDIUMS DES OBERSTEN SOWJETS DER UDSSR — M. KALININ

DER SEKRETÄR DES PRÄSIDIUMS DES OBERSTEN SOWJETS DER UDSSR — A. GORKIN

Moskau, Kreml
19. April 1943

A. Gorkin
[Unterschrift]

PROZESS

IN DER STRAFSACHE

GEGEN

DIE FASCHISTISCHEN DEUTSCHEN OKKUPANTEN

UND IHRE HELFERSHELFER WEGEN IHRER BESTIA-

LITÄTEN IM GEBIET DER STADT KRASSNODAR

UND DES KRASSNODARER GAUS WÄHREND DER

ZEITWEILIGEN BESETZUNG DIESES GEBIETES

Verhandelt am 14.—17. Juli 1943

VERLAG FÜR FREMDSPRACHIGE LITERATUR
MOSKAU 1943

Abb. 2: In Moskau veröffentlichter Prozeßbericht über den Schauprozeß von Krasnodar im Jahre 1943

GERICHTSPROZESS

ÜBER DIE BESTIALITÄTEN DER FASCHISTISCHEN DEUTSCHEN OKKUPANTEN IN STADT UND GEBIET CHARKOW WÄHREND IHRER VORÜBERGEHENDEN BESETZUNG

VERLAG FÜR FREMDSPRACHIGE LITERATUR
Moskau 1944

Abb. 3: In Moskau veröffentlichter Prozeßbericht über den Schauprozeß von Char'kov im Jahre 1943

Abb. 4, 5: Artikel in der englischsprachigen sowjetischen Tageszeitung Soviet News über die Schauprozesse von Smolensk (vom 17.12.1945) und Riga (vom 6.2.1946); siehe folgende Seiten

10 German Servicemen on Trial

THE MONSTERS OF SMOLENSK

THE trial has begun in Smolensk, before the Military Tribunal of the area, of ten former German servicemen accused of mass murders and torture of civilians and Red Army men prisoners-of-war during the German occupation of the city and region of Smolensk in 1941–43.

The accused are Willi Weiss, Kurt Gaudian, Fritz Hentschke, Erich Mueller, Willi Krause, Heinz Winkler and Erich Ewerts, of the security battalions of the German Army; Rudolf Modisch, an assistant surgeon in a German military hospital; Robert Kirschfeld, employed as an interpreter at the Smolensk German military H.Q.; and Joseph Reischmann, of the 350th Infantry Regiment of the German Army.

All Plead Guilty

It has been established that all the accused systematically took part in bloody outrages against the Soviet civilian population involving shooting, hanging, "murder van" killings, violence, humiliation, plunder, torture of women, children and old people, and brutal treatment and extermination of war prisoners.

All the accused plead guilty to the charges in the indictment, which has been confirmed by the depositions of many witnesses and material evidence of the Extraordinary State Commission for Ascertainment and Investigation of the Crimes of the German-Fascist Invaders and their Associates.

The trial is being conducted publicly by a Military Tribunal presided over by Major-General of Justice Goryachov. The State Prosecution is in the hands of Senior Counsellor of Justice Smirnov. The Court has appointed Kaznacheyev, Byelov, Lugovsky and Sidorenko for the defence.

The Indictment

At the opening session on Saturday morning the indictment was read. It stated that having treacherously attacked the Soviet Union and occupied the city and region of Smolensk, the German-Fascist troops embarked on the systematic extermination of Soviet citizens. They shot, hanged and gassed civilians, including women, old people and children, savagely murdered Soviet war prisoners, burned and demolished towns and villages, plundered and destroyed industrial enterprises and collective farms, drove Soviet citizens into German slavery.

Investigation has established that the atrocities, violence and plunder were committed in this area by officers and men of the German Army on the orders of commanders of the rear security troops in conformity with the general instructions of the Supreme Command of the German Army.

135,000 Murdered

A special Soviet commission, headed by Academician Burdenko, which visited Smolensk, conducted excavations of common graves and studied the sites of mass burials, has established that during the occupation of the Smolensk area the German-Fascist criminals murdered more than 135,000 Soviet citizens. A direct part in organising the extermination of the Soviet civilian population and war prisoners was taken by various German military units, including the 335th and 490th Security Battalions, and by the defendants.

The methods by which the Germans exterminated civilians in the city and region of Smolensk were identical with those employed in other occupied Soviet territories. The testimony of the accused confirms that they were applied on the direct instructions of the Hitler government and the German Army Command.

Civilians, irrespective of sex or age, were seized in the street without reason or justification, and in the course of interrogation were subjected to indescribable humiliation and torture. Then they were done away with. The German punitive detachments were not content with shooting as a method. They burned people alive and gassed them in "murder vans."

On June 19, 1942, the entire population of the Verkhnie Sadki district of the city were killed off, after which the murderers looted their property.

Massacres of Soviet prisoners of war were conducted in the Smolensk transit camp No. 126 (Dulag 126), in Camp No. 21 at Smolensk, and also while the prisoners were in convoy.

Civilians, including old people, women and children, were also held in the P.O.W. camps.

The accused Willi Weiss, Erich Mueller, Kurt Gaudian and others have stated that the security battalions in which they served, as well as being entrusted with punitive measures against the civil population, were responsible for guarding the camps and convoying war prisoners. In carrying out these duties they made arrests on the orders of their superiors as well as on their own initiative—the use of "initiative" was greatly encouraged by the German Command—and methodically shot and hanged Soviet war prisoners and civilians in the camps.

Late in October, 1941, while convoying a large group of Soviet war prisoners from Vyasma to Smolensk, men of the 335th and 490th Security Battalions of the German Army massacred some 10,000 men both on the road and in Smolensk itself.

Human Guinea Pigs

Investigation has also revealed facts of atrocities perpetrated upon Russian war prisoners in German Military Hospital No. 551, stationed from September, 1941, to April, 1943, in Smolensk. Untried biological and chemical preparations were first tested on Soviet war prisoners and, as a rule, those subjected to these experiments were exterminated.

It has been established that during their stay in Smolensk and Smolensk Region, German-Fascist troops deported several thousand Soviet men and women, including many adolescents, for convict labour in Germany. Deportation of Soviet civilians to Germany was accompanied by mass shootings.

125,000 Homes Destroyed

It has been established that in the Smolensk area the Germans destroyed 90 industrial enterprises, 7,300 houses and more than 125,000 dwellings.

In Safonovo District they destroyed 8,314 houses out of 9,119, 5,123 out of 5,655 in Kardymovo District, and 5,065 out of 6,000 in Yartsevo District.

In addition the Germans destroyed Smolensk city power station, 326 stores and warehouses, the telegraph and telephone exchange, Smolensk railway junction, the railway depot, 18 hospitals and outpatient clinics, three cinemas, 21 schools, six institutes and three museums. All the equipment of these institutions was looted.

The indictment specifies the concrete crimes of which the accused in the present case are accused.

The evening session began with the interrogation of the defendants. First to be interrogated was defendant Rudolf Modisch. While serving as assistant surgeon in the 551st German Military Hospital in Smolensk from September, 1941 to April, 1943, he participated in the extermination of wounded Red Army prisoners, officers and men. He personally murdered no fewer than 23 Soviet war prisoners.

Modisch pleaded guilty to making criminal experiments upon Soviet war prisoners, as well as to murdering Soviet citizens after experimenting upon them, to participation in the ransacking of medical institutions, State and private property in Smolensk.

Children's Blood for Nazi Soldiers

He also pleaded guilty to taking blood from Soviet children for the treatment of German servicemen.

Modisch also pleaded guilty to causing artificial blood poisoning of wounded Soviet soldiers.

In the course of these so-called medical experiments, 180 to 200 people were murdered daily. In all, during Modisch's service in the hospital 3,500 to 4,000 Soviet servicemen were murdered.

Modisch further testified that children were bled to death to provide the large quantities of blood required for treating wounded German officers. They died either immediately after the blood had been taken from them, or later from exhaustion.

When the State Prosecutor asked under what pretext Soviet children had been enticed to the hospital, Modisch stated that the parents were told that certain "treatment" was necessary for the health of their children.

SIX NAZI GENERALS WENT TO GALLOWS

By a Soviet Correspondent

THE trial has just concluded before a Military Tribunal at Riga of eight Germans, including seven generals, charged with atrocities committed during the German occupation of the Latvian, Lithuanian and Estonian Soviet Republics.

Accused were : Gen. of Police Friedrich Eckeln; former Supreme Leador of the S.S. and Police on Baltic territory;

Lt.-Gen. Siegfried Ruff, former military commandant of Riga and the fortress of Vindava ;

Lt.-Gen. Albrecht Dejon von Monteton, former commander of the 167th Regimont, 86th Infantry Division, 206th Infantry Division, 42nd Infantry Division, 391st Security Division, and commandant of the fortress of Liepaja ;

Lt.-Gen. Wolfgang von Ditfurt, former commander of the 403rd Security Division and subsequently commandant of the town of Kursk ;

Maj.-Gen. Friedrich Werther, former commandant of Field Kommandantures 189 and 186, head of defence constructions in the Riga area, commander of the coastal defence of the 16th Army Corps defending the coast of the Gulf of Riga ;

Maj.-Gen. Bruno Paul, former commandor of the 81st Infantry Regiment and the 15th Infantry Division, in charge of camps for Soviet prisoners-of-war in the Baltic Republics, head of the administration of the Chief Field Kommandanture in Minsk, chief of the rear of the 4th German Army ;

Maj.-Gen. Hans Kuepper, former commandant of Field Kommandantures 318 and 310, and subsequently military commandant of the town of Saldus ;

and S. A. Standartenfuehrer Alexander Bocking, former Gebiets Kommissar (Regional Commissioner) of the districts of Tallinn, Valga and Pechera in the Estonian Soviet Republic.

1,400,000 People Murdered

The indictment stated that the German invaders set themselves the aim of overthrowing the State independence of Latvia, Lithuania and Estonia and turning them into German colonies ; of destroying their national culture, devastating and plundering their industry and agriculture, depriving their people of economic and political rights and carrying out mass extermination of the population.

The Germans shot and hanged peaceful civilians, burnt alive old folk, women and children, put them to death by poison and gas, killed them by starvation and by spreading infectious diseases, killed the sick in hospitals, arrested and tortured completely innocent people, killed and tortured Soviet prisoners-of-war, and drove Soviet citizens to slavery in Germany. Over 1,400,000 Soviet citizens were killed in Latvia, Lithuania and Estonia.

At the same time, the Germans burnt and devastated towns and villages, destroyed and pillaged industrial enterprises, farms, scientific, cultural and educational institutions, municipal property, transport and communications.

Himmler's Directives

The trial began with the interrogation of Police-General Eckeln, who was in charge of the S.S. and police in the so-called "Ostland" ("Eastland")—the territory covering the Soviet Baltic Republics and part of Byelorussia. Under cross-examination by the State Prosecutor, Eckeln was compelled to reveal some of the "political directives" he had received from Himmler on his appointment.

"During one conversation Himmler told me that the territories of Latvia, Lithuania and Estonia had long been the objective of German claims," Eckeln confessed. "Therefore our policy was to colonise these territories with Germans. Part of the local population was to be destroyed, part Germanised, while the overwhelming majority was to be evacuated to work in Germany. The opinion of Himmler, Goering and Rosenberg was that the sovereignty of the Baltic republics must be destroyed and that they must be incorporated in Germany."

Further cross-examination elicited from Eckeln the fact that on Hitler's and Himmler's instructions there had taken place the mass sterilisation of Soviet women and castration of men. Defendant tried to make out that he himself had nothing to do with this ; but documents produced and the evidence of witnesses established that such measures were conducted with his knowledge and approval.

In reply to further questioning, Eckeln estimated that well over half-a-million Jews had been exterminated on the territory of the so-called "Ostland," some of whom had been brought there from other occupied countries in Europe. He admitted that punitive detachments subordinated to him were responsible for raids during which thousands of citizens had been shot, towns and villages burned to the ground and industrial equipment looted.

Metropolitan Assassinated

One fact revealed in the course of the investigation was that Eckeln had participated in the assassination of the Metropolitan Sergius.

Another German general, Maj.-Gen. Just, former chief of the Central Field Kommandanture of Lithuania, appeared in court as a witness against Eckeln.

This witness told of a conference held at Reichskommissar Lose's headquarters, where it was stated that Hitler and Himmler were entirely dissatisfied with the way the deportation of Lithuanians for work in Germany was proceeding, as well as with the food supply for the German army. According to the witness, Eckeln declared that Hitler's and Himmler's dissatisfaction was justified and that the "reprisals" carried out in Lithuania by the S.S., S.D. and police were insufficient. Eckeln told him : "I shall send you an S.S. Brigade which will help discover Lithuanians in hiding."

Eckeln, said this witness, was notorious for his brutality. He dismissed those of his subordinates who failed to deal ruthlessly with the civilian population and the guerillas.

Gen. Just then described a large-scale "operation" conducted by S.S. and S.D. units against guerillas in the Minsk-Vilnius area. The guerillas learned about this in advance and left the area. The German punitive detachment then vented all their fury upon the children, old men and women who remained in the district, exterminating all of them with the exception of a few who were driven away under armed escort. All of this, said Maj.-Gen. Just, was done with Eckeln's knowledge and approval.

Diseases Spread Deliberately

A number of Soviet witnesses then came forward. One of them, Akmens, a scientific worker from Riga University who had been gaoled by the Germans, stated that infectious diseases were artificially spread in the gaols, and that prisoners were starved and then shot. Another witness, Dr. Berg, testified that 440 patients had been shot at the Jelgava Psychiatric Hospital. Witness Lacis told the Court about the dispatch to Germany of the inmates of children's homes, whose fate is still unknown.

The court proceeded with the interrogation of the other accused generals. One witness to appear against Maj-Gen. Paul was Major of the German Army Veel, who described how on Paul's orders the villagers in areas where guerillas had been operating were given up to the S.D. for "punishment."

Details of German "administration" were revealed during the interrogation of the accused S.A. chief, Bocking.

"After Germany attacked the Soviet Union," said Becking, "I was assigned to Rosenberg's special H.Q., the so-called 'Sonderstab A.' It was our task to select people for administering occupied territories in the East and to supervise their work in the utilisation of the resources of occupied territory."

Prosecutor : "Does 'utilisation of resources' mean plunder of occupied territories ?"

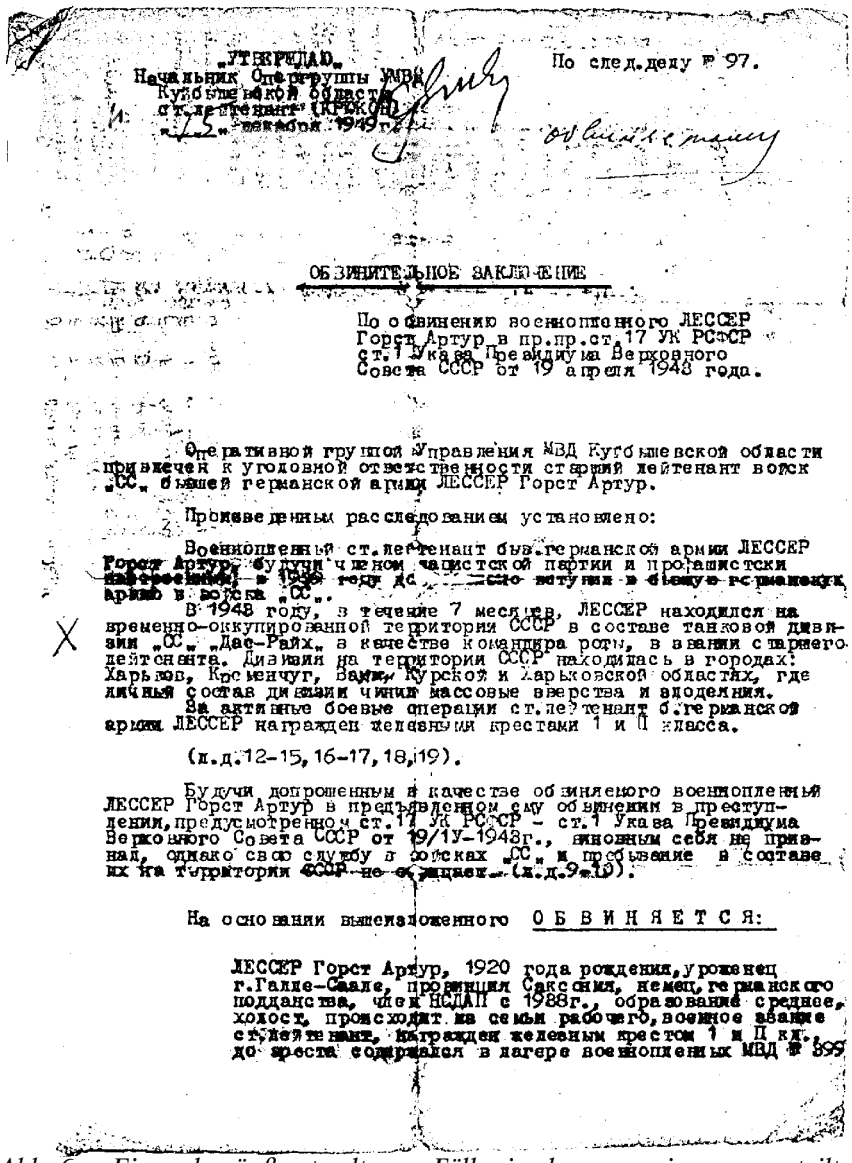

„УТВЕРЖДАЮ"
Начальник Опергруппы УМВД
Куйбышевской области
ст.лейтенант (КРЮКОВ)
„15" декабря 1949 г.

По след.делу № 97.

ОБВИНИТЕЛЬНОЕ ЗАКЛЮЧЕНИЕ

По обвинению военнопленного ЛЕССЕР Горст Артур в пр.пр.ст.17 УК РСФСР ст.1 Указа Президиума Верховного Совета СССР от 19 апреля 1943 года.

Оперативной группой Управления МВД Куйбышевской области привлечен к уголовной ответственности старший лейтенант войск „СС" бывшей германской армии ЛЕССЕР Горст Артур.

Произведенным расследованием установлено:

Военнопленный ст.лейтенант быв.германской армии ЛЕССЕР Горст Артур, будучи членом нацистской партии и профашистски настроенным, в 1939 году добровольно вступил в бывшую германскую армию в войска „СС".

В 1943 году, в течение 7 месяцев, ЛЕССЕР находился на временно-оккупированной территории СССР в составе танковой дивизии „СС" „Дас-Райх" в качестве командира роты, в звании старшего лейтенанта. Дивизия на территории СССР находилась в городах: Харьков, Кременчуг, Вами, Курской и Харьковской областях, где личный состав дивизии чинил массовые зверства и злодеяния.

За активные боевые операции ст.лейтенант б.германской армии ЛЕССЕР награжден железными крестами 1 и II класса.

(л.д.12-15, 16-17, 18, 19).

Будучи допрошенным в качестве обвиняемого военнопленный ЛЕССЕР Горст Артур в предъявленном ему обвинении в преступлении, предусмотренном ст.17 УК РСФСР - ст.1 Указа Президиума Верховного Совета СССР от 19/IУ-1943г., виновным себя не признал, однако свою службу в войсках „СС" и пребывание в составе их на территории СССР не отрицает. (л.д.9-10).

На основании вышеизложенного ОБВИНЯЕТСЯ:

ЛЕССЕР Горст Артур, 1920 года рождения, уроженец г.Галле-Саале, провинция Саксония, немец, германского подданства, член НСДАП с 1938г., образование среднее, холост, происходит из семьи рабочего, военное звание ст.лейтенант, награжден железным крестом 1 и II кл., до ареста содержался в лагере военнопленных МВД № 399

Abb. 6: Einer der äußerst seltenen Fälle, in denen es einem verurteilten Kriegsgefangenen gelang, sein Urteil mitsamt der Anklageschrift im russischen Originaltext mit nach Deutschland zu bringen. Der Fall ist mit seiner typischen Kombination des Mittäterschaftsartikels 17 StGB der RSFSR und des Ukaz 43 ein Musterbeispiel für die Massenprozesse vom Jahresende 1949 (aus: BA Koblenz, B 305, Bd. 564)

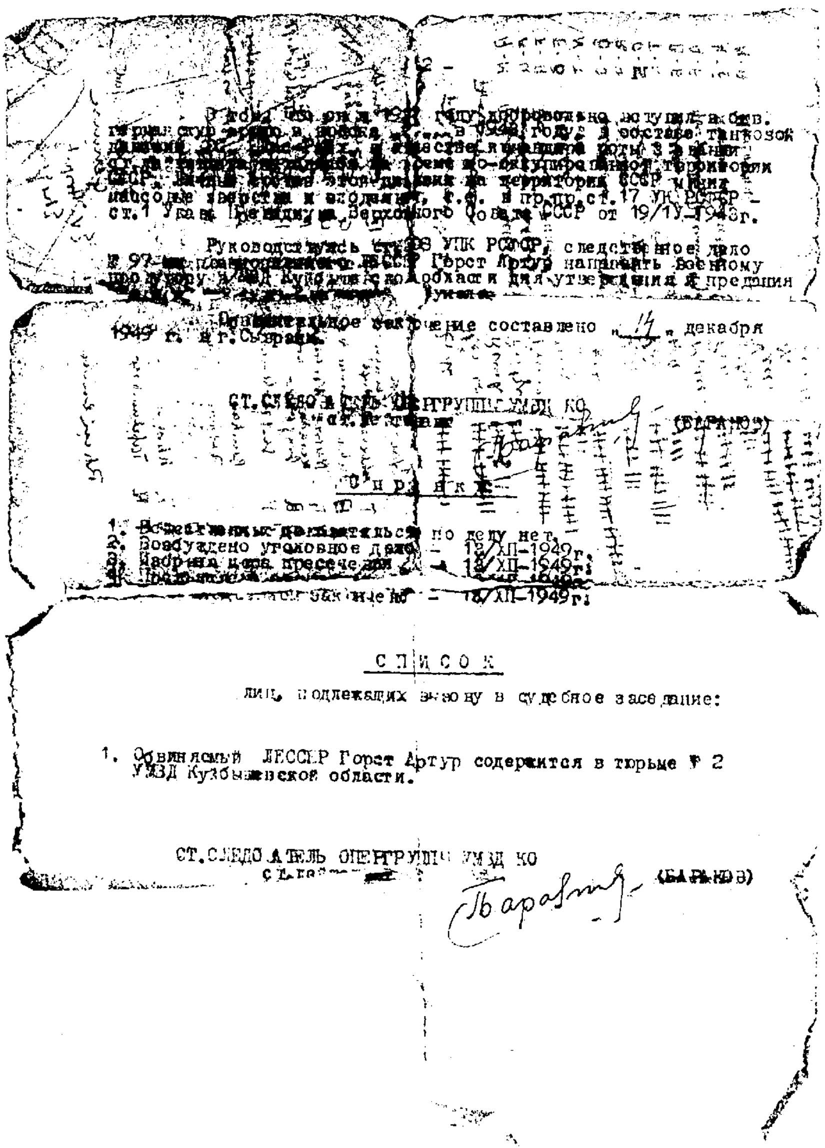

[illegible] ст. 17 УК РСФСР – ст. 1 Указа Президиума Верховного Совета СССР от 19/IV-1943 г.

Руководствуясь ст. 208 УПК РСФСР, следственное дело № 97 [illegible] Горст Артур направить Военному прокурору [illegible] Куйбышевской области для утверждения и предания [illegible]

[illegible] заключение составлено „14" декабря 1949 г. в г. Сызрани.

СТ. СЛЕДОВАТЕЛЬ ОПЕРГРУППЫ УМЗД КО [illegible] (БАРАНОВ)

С п р а в к а:

1. Вещественных доказательств по делу нет.
2. Возбуждено уголовное дело – 12/XII-1949 г.
3. Избрана мера пресечения – 13/XII-1949 г.

С П И С О К

лиц, подлежащих вызову в судебное заседание:

1. Обвиняемый ЛЕССПР Горст Артур содержится в тюрьме № 2 УМЗД Куйбышевской области.

СТ. СЛЕДОВАТЕЛЬ ОПЕРГРУППЫ УМЗД КО (БАРАНОВ)

zu Abb. 6 (Seite 2 der Anklageschrift)

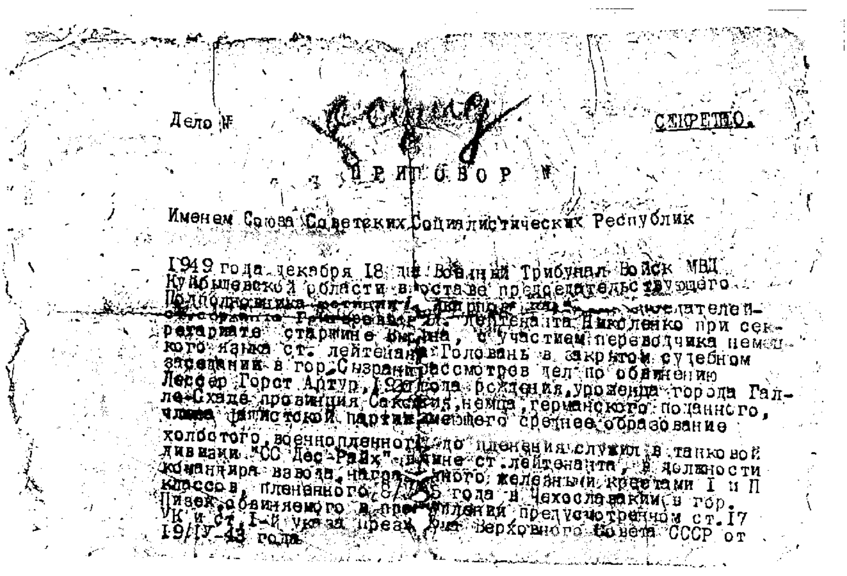

Дело № [illegible] СЕКРЕТНО.

ПРИГОВОР №

Именем Союза Советских Социалистических Республик

1949 года декабря 18 дня Военный Трибунал Войск МВД Куйбышевской области в составе председательствующего Подполковника юстиции [illegible] заседателей [illegible] лейтенанта Николенко при секретаре старшине [illegible], с участием переводчика немецкого языка ст. лейтенанта Головань в закрытом судебном заседании в гор. Сызрани рассмотрев дел по обвинению Лессер Горст Артур, 192[illegible] года рождения, уроженца города Галле-Схаде провинция Саксония, немца, германского подданного, члена фашистской партии имеющего среднее образование холостого, военнопленного, до пленения служил в танковой дивизии "СС Дас-Райх" в чине ст. лейтенанта, в должности командира взвода, награжденного железными крестами I и II классов, плененного 8/У-45 года в Чехословакии в гор. Пизек, обвиняемого в преступлении предусмотренном ст. 17 УК и ст. 1-й указа през. [illegible] Верховного Совета СССР от 19/IУ-43 года.

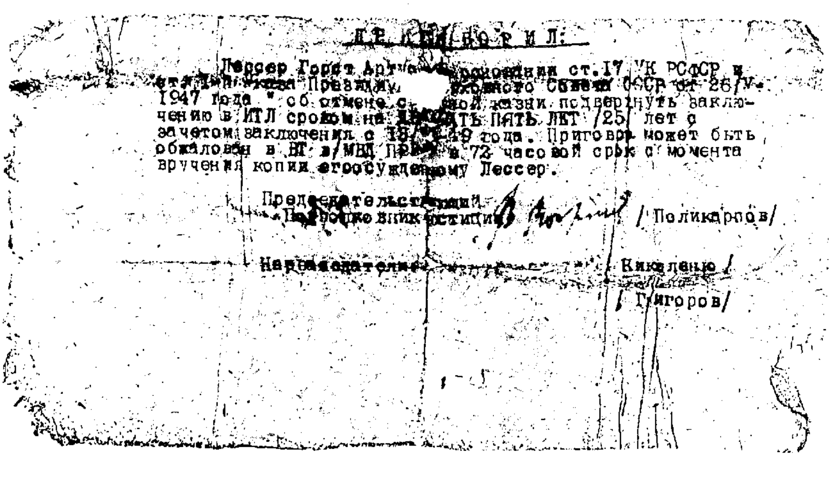

ПРИГОВОРИЛ:

Лессер Горст Артура на основании ст. 17 УК РСФСР и ст. 1 указа Президиума Верховного Совета СССР от 26/У-1947 года "об отмене смертной казни" подвергнуть заключению в ИТЛ сроком на ДВАДЦАТЬ ПЯТЬ ЛЕТ /25/ лет с зачетом заключения с 18/[illegible]-49 года. Приговор может быть обжалован в ВТ в/МВД [illegible] в 72 часовой срок с момента вручения копии его осужденному Лессер.

Председательствующий Подполковник юстиции /Поликарпов/

Народные заседатели: /Николенко/

/Григоров/

zu Abb. 6 (Urteil)

Übersetzungen zu Abb. 6

Bestätige
Chef der Operativgruppe UMVD
Gebiet Kujbyšev
Oberleutnant (Krokov)
15. Dezember 1949

Untersuchungssache Nr. 97

für den Angeklagten [handschriftlich]

ANKLAGESCHRIFT

für den Kriegsgefangenen Lesser, Horst Artur, nach Artikel Art. 17 StGB der RSFSR in Verbindung mit Abs. 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 19. April 1943.

Durch die Operativgruppe der Verwaltung des MVD für das Gebiet Kujbyšev wird der Oberleutnant der »SS« der ehemaligen deutschen Armee Lesser, Horst Artur, zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen.

Bei der durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt:

Der kriegsgefangene Oberleutnant der ehemaligen deutschen Armee Lesser, Horst Artur, früheres Mitglied der faschistischen Partei und profaschistisch gesinnt, trat im Jahre 1939 freiwillig in die frühere deutsche Armee in die Truppen der »SS« ein. Im Jahre 1943 befand sich Lesser 7 Monate lang auf dem zeitweilig okkupierten Territorium der UdSSR als Angehöriger der SS-Panzerdivision »Das Reich« in der Eigenschaft eines Kompaniechefs im Range eines Oberleutnants. Die Division befand sich auf dem Territorium der UdSSR in den folgenden Städten:

Char'kov, Kremenčuk, Val'ki [?] im Kursker und Char'kover Gebiet, wo die Angehörigen der Division massenhaft Verbrechen und Grausamkeiten verübt haben. Für seine aktiven Kriegsverdienste ist der Oberleutnant der früheren deutschen Armee Lesser mit dem Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Der als Beschuldigter vernommene Kriegsgefangene Lesser, Horst Artur, hat sich zu den ihm eröffneten Beschuldigungen gemäß Art. 17 StGB der RSFSR und Abs. 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 19.IV.1943 nicht bekannt. Er hat jedoch seinen Dienst bei der SS in jener Einheit, die sich auf dem Territorium der UdSSR befand, nicht bestritten.

Auf der Grundlage des oben Dargelegten WIRD ANGEKLAGT:

Lesser, Horst Artur, geboren 1920 in Halle an der Saale, Provinz Sachsen, deutscher Staatsbürger, Mitglied der NSDAP seit 1938, mittlerer Bildungsabschluß, ledig, Herkunft aus einer Arbeiterfamilie, militärischer Rang Oberleutnant, ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse, bis zu seiner Inhaftierung im Kriegsgefangenenlager des MVD Nr. 399 befindlich:

daß er im Jahre 1939 freiwillig in die frühere deutsche Armee eingetreten ist und sich im Jahre 1943 als Kompanieführer im Verband der SS-Panzerdivision »Das Reich« auf dem Territorium der UdSSR befunden hat, wobei die Angehörigen dieser Division auf dem zeitweilig besetzten Territorium der UdSSR Greueltaten und Verbrechen ausgeführt haben, gemäß Art. 17 StGB der RSFSR in Verbindung mit Abs. 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 19.IV.1943.

Entsprechend Art. 208 StPO der RSFSR wird die Ermittlungssache Nr. 97 des Kriegsgefangenen Lesser, Horst Artur, dem Militärstaatsanwalt der Verwaltung des MVD für das Gebiet Kujbyšev zur Bestätigung und Übernahme übergeben.

Die Anklageschrift wurde am 14. Dezember 1949 in der Stadt Sysran erstellt.

Der Mitarbeiter der Operativgruppe der Verwaltung
des MVD für das Kujbyšever Gebiet
Oberleutnant Baranov

Sache Nr. GEHEIM

U R T E I L

Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

hat das Militärtribunal der Truppen des MVD des Kujbyšever Gebiets, bestehend aus dem Vorsitzenden, Oberstleutnant der Justiz Polikarpov, den Beisitzern Oberleutnant [?] Grigorov und Oberleutnant Nikolenko, unter dem Sekretariat des Feldwebels Bjurin [?] sowie unter Teilnahme des Dolmetschers für die deutsche Sprache, Oberleutnant Golovin, in geschlossener Verhandlung in der Stadt Sysran geprüft die Anklagesache des:
Lesser, Horst Artur, geboren 1920 in Halle/Saale, Provinz Sachsen, Deutscher und von deutscher Staatsangehörigkeit, Mitglied der faschistischen Partei, mittlerer Bildungsabschluß, ledig, Kriegsgefangener, bis zur Gefangennahme als Oberleutnant und in der Dienststellung eines Zugführers bei der SS-Panzerdivision »Das Reich«, ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse, gefangengenommen am 8.V.1945 in der Stadt Pisek in der Tschechoslowakei, angeklagt nach Art. 17 StGB der RSFSR und Abs. I des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 19.IV.1943.

ES WURDE VERURTEILT:

Lesser, Horst Arthur, auf der Grundlage des Art. 17 StGB der RSFSR in Verbindung mit Abs. I des Erlasses des Obersten Sowjet der UdSSR vom 19.IV.1943 und gemäß des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 26.V.1947 unter Abänderung der Todesstrafe zu FÜNFUNDZWANZIG /25/ Jahren Arbeitsbesserungslager, gerechnet vom 13. Dezember [?] 1949 an. Gegen das Urteil kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach Aushändigung der Kopie an den Verurteilten Lesser beim Militärtribunal des MVD für den Wolga-Militärbezirk [?] Berufung eingelegt werden.

Vorsitzender
Oberstleutnant der Justiz /Polikarpov/

Beisitzer /Nikolenko/
/Grigorov/

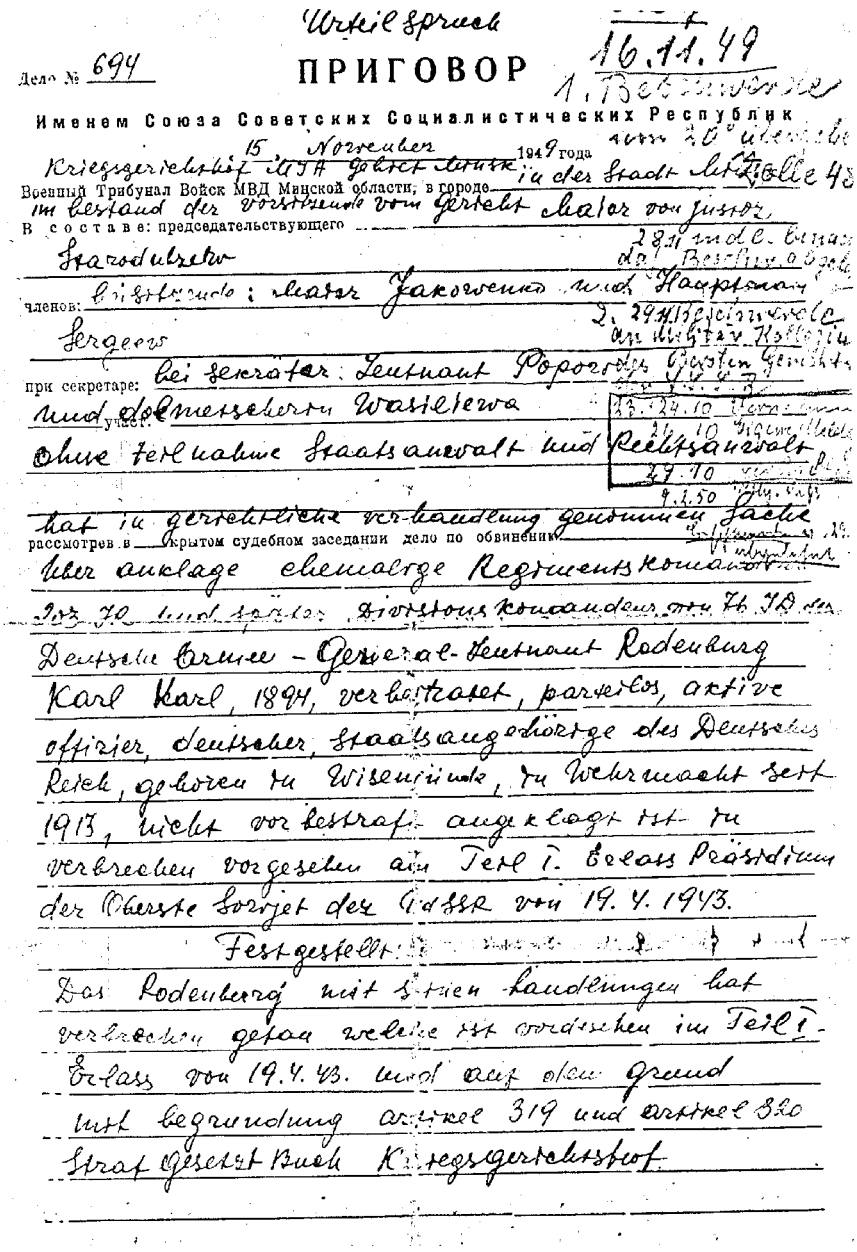

Urteilspruch

Дело № 694

ПРИГОВОР

16.11.49

Именем Союза Советских Социалистических Республик

15. November 1949 года

Военный Трибунал Войск МВД Минской области, в городе

В составе: председательствующего

членов:

при секретаре:

рассмотрев в открытом судебном заседании дело по обвинению

Deutsche Armee – Generalleutnant Rodenburg Karl Karl, 1894, verbrecher, parteilos, aktive offizier, deutscher, staatsangehörige des Deutschen Reich, geboren in Wiesenitzki, in Wehrmacht seit 1913, nicht vorbestraft angeklagt ist in verbrechen vorgesehen am Teil I. Erlass Präsidium der Oberste Sowjet der UdSSR von 19. 4. 1943.

Festgestellt:

Das Rodenburg mit seinen handlungen hat verbrechen gegen welche ist vorsehen im Teil I. Erlass von 19. 4. 43. und auf dem Grund und begründung artikel 319 und artikel 320 Strafgesetzbuch Kriegsgerichtshof.

Abb. 7: Gerichtsurteil des 1943 in Stalingrad in Gefangenschaft geratenen Generalleutnants Karl Rodenburg vom 15. November 1949 (aus: BA-MA Freiburg, Msg. 200/634).

Hat verurteilt:

Rodenburg Karl Karl auf grund Erl. I Erlass
Präsidium der Oberste Sowjet der UdSSR
von 19. 4. 1943. und mit sanktion artikel 2
Erlass Präs. d. O. S. der UdSSR von 26. Mai 1947
„über abschafung des Todes Urteils." zu haft
zu nehmen im Arbeits besserungs Lager 25 (fünf und-
zwanzig) Jahre lang.

Termin lauft ab 29. oktober 1949.
Über Urteil Spruch kann Stelle beschweren
nach Kriegsgerichtshof Militär Truppen M. I. A.
Weissrussische Republik in laufe 72 Stunden
seit empfang abschrift vom Urteilspruch

Laut Original:

Urteil Spruch ist unterzeichnet
vom Vorsitzende Starodubzew
und Beisitzender Jakowenko
und Sergeew.

Auszug aus Urteil Spruch mit
übersetzung ins Deutsche sprache
hat gemacht: Dolmetscherin Wasilewa

Seite 2 zu Abb. 7

Name: Herzog zu Mecklenburg
Christian Ludwig
29.9.12
Ludwigslust
Oberleutnant
AoO K. 2 Stab

o6 836
Ludwigslust Schloss
(246) Glücksburg/Ostsee Schloss
Landwirt
deutsch

II eingeliefert in Gf.Lubjanka Moskau 12.April 51

Moskau. Lubjanka

Hauptmann Schaklein, Staatssicherh.Ministerium der UdSSR
Abtl. II

Keine körperlichen Misshandl., die Unterschriften wurden nicht durch körperl. Züchtigungen u. andere Druckmittel erpresst sondern die von mir beantragten Veränderungen, der mir zur Unterschr. vorgelegten Vernehmungsprotokolle, die meinen Aussagen in keiner Weise entsprachen, wurden in so geschickter Weise in das Protokoll eingearbeitet, dass sich der Sinn des Protokolls in russischem Wortlaut nicht änderte. Die Dolmetscherin hatte ein so hervorragendes Gedächtnis, dass sie mir bei jeder beliebigen Protokollübersetzung, die von mir beantragten Änderungen derart ins Deutsche übersetzte, wie ich sie beantragte.
Ich bin aber fest überzeugt, dass der russ.Text des Protokolls weiterhin den ~~Sinn des~~ vom sowj. Vernehmungsrichter gewollten Sinn beibehielt.

ja, Stechanowa (Frau) (gen. der blonde Engel)

mir wurden zwecks Belastung vorgelegt die Protokolle von:
Schmidt Gen.Oberst O.B. 2.Pz.Armee
Agricola Gen.Lentn. Kommand.d.Rückwärtigen Armee-Gebiet 2.Armee

Gegenüberstellung mit Zeugen fand nicht statt

ja

ja, mit den von mir gemachten Abänderungen

keine

III Ende Oktober 1951
Moskau, Gef. Butirka
OSSA
ja
es stand drin: Verurteilung wegen Vorbereitung eines Angriffskrieges gegen UdSSR
nein
nichts

Abb. 8: Aussage des 1951 durch die Administrativjustiz der OSSO verurteilten MGB-Gefangenen Christian Ludwig von Mecklenburg nach seiner Rückkehr Ende 1953 auf Befragung zum eigenen Fall (aus: BA Koblenz, B 305, Bd. 634)

T r a n s p o r t l i s t e

E/17/55
(Vor der Abfertigung)

der am 9.10.55 in Herleshausen eingetroffenen Heimkehrer aus Rußland (Lager Woikowo b. Iwanowo).

Lfd. Nr.	N a m e	Vorname	Geb.Jahr.	Dienstgrad
1	Agrikola	Kurt	1889 Gn.+	Gen.Ltn.
2	Audorsch	Oskar	1898 ✓ Gn.+	Gen.Maj.
3	Brehmer	Walter	1894	Gen.Maj.
4	Bormann	Ernst	1897 ✓	Gen.Maj.
5	Weber	Otto	1892 Gn.+	Wen.Maj.
6	Weber	Gottfried	1899	Gen.Ltn.
7	Wandelt	Erich	1912	St.Feldw.
8	Wesemann	Hans	1894	Gen.Arb.Führer
9	Wuttmann	Rudolf	1893	Gen.d.Art.
10	Gause	Alfred	1896 ✓	Gen.Ltn.
11	Gerlach	Erwin	1894	Gen.Maj.
12	Demme	Rudolf	1894 ✓	Gen.Maj.
13	Sattler	Franz	1893	Gen.Ltn.
14	v.Saucken	Dietrich	1892	Gen.d.Pz.Tr.
15	Sieler	Ernst	1893 Gn.+	Gen.Ltn.
16	Conradi	Alexander	1903	Gen.Maj.
17	Kretzer	Richard	1906 Gn.+	Gen.Maj.
18	Lucgny	Alfons	1894 Gn.+	Gen.Ltn.
19	Marks	Werner	1896 Gn.+	Gen.Ltn.
20	v.Müller	Dietrich-Ernst	1891	Gen.Ltn.
21	Müller	Ludwig	1892	GenlLtn.
22	Pfeffer-Wildenbruch, Karl		1888 Gn.+	Gen.d.Pol.u.Waffen-SS
23	Reimann	Richard	1892	Gen.d.Art.
24	Reitel	Willi	1894 —	Gen.Ltn.
25	Rittberg	Georg	1898	Gen.Ltn.
26	Ritter	Hans	1893	Gen.Oberst
27	Roske	Fritz	1897	Gen.Maj.
28	v.Falckenstein	Sigismund	1903 ✓	Gen.Maj.
29	Förtsch	Friedrich	1900	Gen.Ltn.
30	Horstmann	Günter	1894	Konteradmiral
31	Schartow	Werner	1890	Gen.Ltn.
32	Schwetmann	Walter	1909 Gn.+	OFeldw.

- E n d e -

12/10 F.R.

Abb. 9: Heimkehrer-Transportliste vom Oktober 1955 mit Entlassenen aus dem Generalslager Vojkovo. Sie enthält u.a. die Namen der in den Schauprozessen von Bobrujsk und Poltava verurteilten Generale Conrady und Schartow sowie den des späteren Generalinspekteurs der Bundeswehr Friedrich Förtsch (BA Koblenz, B 305, Bd. 565)

T r a n s p o r t l i s t e

B 23/55

(Von der Abfertigung)

der am 13.1o.55 in Herleshausen eingetroffenen Heimkehrer aus Rußland
Lager: Wladimir

Lfd.Nr.	N a m e	Vorname	Geb.Jahr	Dienstgrad
1	Adelmann	Rüdiger	1893	-
2	Becherle	Adolf	19o2	SA.- Ober-Grupp.F.
3	Böhm od. Manteufel	Josef	1911	-
4	Bretthauer	Eduard	189o	-
5	Geißler	Kurt	1894	Ober-Leutnant
6	Döhring	Arnold	1921	Gefr.
7	Siegel	Adolf	1923	Uffz.
8	Jordan	Rudolf	19o2	-
9	Kosch	Karl	19o8	Soldat
1o	Kramer	Ernst	1896	- (Österr.)
11	Landwehr v. Pragenau	Kurt	191o	Sonderführer
12	Martin	Günter	1917	Hauptmann
13	Molderings	Hans	1916	Uffz.
14	Muschke	Kurt	1897	-
15	Müller	Kurt	19o3	-
16	Neb od. Nehr	Harald	1926	-
17	Pörtigen	Hermann	19o5	-
18	Rehekampf	Günter	19o3	Sonderführer
19	Richter	Gustav	1912	Major
2o	Stranski	Hermann	1896	(Österr.)
21	Kupprian	Karl	19o2	-
22	Ten-Gompel	Rudolf	19o9	Hauptmann
23	Huckelder	Heinz	1914	Major
24	Huber	Ernst	19o7	- (Österr.)
25	Schildknecht	Friedrich	19o6	Oberst
26	Janschin	Heinz	1916	Feldw. (Österr.)

- E n d e -

PS- Liste enthält keine dieser NK.

Abb. 10: Heimkehrer-Transportliste vom Oktober 1955 mit Entlassenen aus dem Gefängnis von Vladimir. Es finden sich z.B. die Namen des ehemaligen Gauleiters von Magdeburg-Anhalt, Rudolf Jordan, des letzten deutschen Gesandten in Sofia, Adolf-Heinz Beckerle, und seines Presseattaches, des Journalisten und langjährigen Moskauer FAZ-Korrespondenten, Dr. Hermann Pörzgen (Nr. 17) (BA Koblenz, B 305, Bd. 565)

Исп. вх. №

ГЕНЕРАЛЬНАЯ ПРОКУРАТУРА
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

ГЛАВНАЯ
ВОЕННАЯ ПРОКУРАТУРА

«23» апреля 1996 г.
№ 6/15-47

103160, Москва, К-160

При ответе ссылайтесь на наш номер и дату

СПРАВКА
/о реабилитации/

Фон-Панвиц Гельмут Вильгельмович, 1898 года рождения, арестованный 9 мая 1945 г., осужденный 16 января 1947 г. Военной коллегией Верховного Суда СССР на основании ст.1 Указа Президиума Верховного Совета СССР от 19 апреля 1943 г. к смертной казни через повешение, в соответствии с п."а" ст.3 Закона Российской Федерации "О реабилитации жертв политических репрессий" реабилитирован.

Помощник Главного
военного прокурора В.М.Крук

Abb. 11: Rehabilitierungsbescheid des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation vom 23. April 1996 für den Anfang 1947 vom Militärkollegium beim Obersten Gericht der UdSSR zum Tode verurteilten und hingerichteten Generalleutnant Hellmuth von Pannwitz

8. Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Abs.	Abschnitt
AdG	Archiv der Gegenwart
AK	Armeekorps
AOK	Armeeoberkommando
Art.	Artikel
BA Koblenz	Bundesarchiv Koblenz
BA-MA Freiburg	Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg
Brigf.	Brigadeführer
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Div.	Division
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Geb. Korps	Gebirgskorps
Gen. d. Art.	General der Artillerie
Gen. d. Inf.	General der Infanterie
Genlt.	Generalleutnant
Genmaj.	Generalmajor
Genob.	Generaloberst
GULAG	Glavnoe upravlenie lagerej (Hauptverwaltung Arbeitslager im Innenministerium der UdSSR)
GUPVI	Glavnoe upravlenie po delam voennoplennych i internirovannych (Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte im Innenministerium der UdSSR)
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
ID	Infanteriedivision
ITL	Ispraviteľno-trudovoj lager' (Arbeitsbesserungslager)
JbOR	Jahrbuch für Ostrecht
Kd. Gen.	Kommandierender General
Kmdr.	Kommandeur
Kmdt.	Kommandant
Korück	Kommandeur des Rückwärtigen Heeresgebiets
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
MGB	Ministerstvo gosudarstvennoj bezopasnosti (Ministerium für Staatssicherheit der UdSSR)
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
MVD	Ministerstvo vnutrennych del SSSR (Innenministerium der UdSSR seit 1946)

MW 36	Mittelweg 36 (Zeitschrift)
NATO	North Atlantic Treaty Organisation (Nordatlantischer Verteidigungspakt)
NKFD	Nationalkomitee Freies Deutschland
NKVD	Norodnyj komissariat vnutrennych del SSSR (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten der UdSSR vor 1946)
NS	Nationalsozialismus
OER	Osteuropa Recht
OGruf.	Obergruppenführer
OSSO	Osoboe Soveščanie (Sonderberatung, administrative Sondergerichte des Innenministeriums)
PA-AA Bonn	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Bonn
Pz. AOK	Panzerarmeeoberkommando
Pz. Div.	Panzerdivision
Pz. Korps	Panzerkorps
ROW	Recht in Ost und West
RSFSR	Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik)
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SD	Sicherungsdivision
SH	Sowjetunion heute
SIPO	Sicherheitspolizei
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SN	Soviet News
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
SVE	Sovetskaja Voennaja Enciklopedija (Sowjetische Militärenzyklopädie)
SWN	Soviet War News
TASS	Telegrafnoe agenstvo Sovetskogo Sojuza (Sowjetische Telegraphenagentur)
TR	Tägliche Rundschau
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UF	Ursachen und Folgen (Quellensammlung)

US	United States
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
Vgren.Div.	Volksgrenadierdivision
VOVE	Velikaja Otečestvennaja vojna 1941-1945. Enciklopedija (Sowjetische Enzyklopädie zum Großen Vaterländischen Krieg)
Wa-SS	Waffen-SS
ZK	Zentralkomitee
ZOR	Zeitschrift für osteuropäisches Recht

9. Quellen und Literaturangaben

9.1 Archivalien und Presseerzeugnisse

Bundesarchiv Koblenz (BA Koblenz):
Bestandsgruppe B305 (Zentrale Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amts), Bde. 515 f., 519 f., 525, 564 f., 612, 620, 634.

Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA-MA Freiburg):
Bestandsgruppe Msg. 200 (Militärgeschichtliche Sammlung, Elsa Brandström-Gedächtnis-Archiv), Bd. 634.

Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Bonn (PA-AA Bonn):
Bestandsgruppe Abteilung Inland II Geheim, Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion, R 100710-100711.

Sächsische Landesbibliothek Dresden:
Tägliche Rundschau, 1945, 1946, 1947.

Seminar für Osteuropäische Geschichte Frankfurt a. M.:
Soviet War News, Jge. 1943, 1944, 1945, Soviet News, Jge. 1945, 1946.

9.2 Publizierte Quellen

(Keesings) Archiv der Gegenwart, Jge. XV (1945) – XXIV (1954).

Archiv novejšej istorii Rossii. Tom I »Osobaja papka« I.V. Stalina. Iz materialov Sekretariata NKVD-MVD SSSR 1944-1953 gg. Katalog dokumentov. Pod. red. V.A. Kozlova i S.V. Mironenko, Moskau 1994.

Bundesgesetzblatt, (1954) Teil II.

Gesetzblatt der DDR, (1956) Teil I.

Heer, Hannes (Hg.): »Stets zu erschießen sind Frauen, die in der Roten Armee dienen.« Geständnisse deutscher Kriegsgefangener über ihren Einsatz an der Ostfront. Hamburg 1995.

Ihme-Tuchel, Beate: Die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen im Herbst 1955 im Spiegel der Diskussion zwischen SED und KPdSU. Dokumentation. In: MGM, 53(1994) S. 449-465.

Konasov, Viktor B.: Suďby nemeckich voennoplennych v SSSR: Diplomatičeskie, provovye i političeskie aspekty problemy. Očerki i dokumenty. Vologda 1996.

Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, hg. von Herbert Michaelis u. a., Bde. XXI und XXIV. Berlin o.J.

9.3 Sowjetische Rechtstexte und publizierte Prozeßmaterialien

Deutsche Greuel in Rußland. Gerichtstag in Charkow. Wien o.J.

Gerichtsprozeß über die Bestialitäten der faschistischen deutschen Okkupanten in Stadt und Gebiet Charkow während ihrer vorübergehenden Besetzung. Moskau 1944.

Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der RSFSR, bearbeitet von Hans Fritzsche. Ost-Berlin 1962

Der Minsker Prozeß gegen Verbrechen der deutschen Wehrmacht und anderer Besatzungsorgane; 15. bis 26. Januar 1946. In: MW 36, H. 3/ 1994, S. 32-40.

The People's Verdict. A full Report of the Proceedings at the Krasnodar and Kharkov German Atrocity Trials. London/New York/ Melbourne o.J.

Prozeß in der Strafsache gegen die faschistischen deutschen Okkupanten und ihre Helfershelfer wegen ihrer Bestialitäten im Gebiet der Stadt Krassnodar und des Krassnodarer Gaus während der zeitweiligen Besetzung dieses Gebietes. Verhandelt am 14.-17. Juli 1943. Moskau 1943.

Prozeßbericht über die Strafsache des trotzkistisch-sinowjewistischen terroristischen Zentrums. Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 19.-24. August 1936. Moskau 1936.

Prozeßbericht über die Strafsache des sowjetfeindlichen trotzkistischen Zentrums. Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 23.-30. Januar 1937. Moskau 1937.

Prozeßbericht über die Strafsache des antisowjetischen »Blocks der Rechten und Trotzkisten«. Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 2.-13. März 1938. Moskau 1938.

Prozeßmaterialien in der Strafsache gegen ehemalige Angehörige der japanischen Armee wegen Vorbereitung und Anwendung der Bakterienwaffe. Moskau 1950.

Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands. Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Heinrich Freund. Mannheim/Berlin/Leipzig 1925.

Strafgesetzbuch der Russischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22. November 1926 in der am 1. Januar 1952 gültigen Fassung mit Nebengesetzen und Materialien. Übersetzt von Wilhelm Gallas. Berlin 1953 (Gallas, Strafgesetzbuch).

Sudebnyj process po delu o zlodejanijach nemecko-fašistskich zachvatčikov na territorii Latvinskoj, Litovskoj i Estonskoj SSR. Riga 1946.

Sudebnyj process po delu o zlodejanijach soveršennych nemecko-fašistskimi zachvatčikami v Belorusskoj SSR. Minsk 1947.

9.4 Monographien, Sammelbände, Aufsätze, Erlebnisberichte

Alles erfunden. Eine Moskauer Behörde überprüft die Urteile sowjetischer Militärtribunale gegen deutsche Gefangene und Ostzonenbewohner. In: Der Spiegel, H. 45/1992, S. 226-233.

Artem'ev, Vjačeslav P.: Režim i ochrana ispraviteľno-trudovych lagerej MVD. München 1956.

Aschenauer, Rudolf: Der Schutz der verurteilten Kriegsgefangenen nach der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention vom 12. 8. 1949. In: SJZ, 5(1950) S. 899-906.

Bacon, Edwin: The Gulag at War. Stalin's Forced Labour System in the Light of the Archives. New York 1994.

Bährens, Kurt: Deutsche in Straflagern und Gefängnissen der Sowjetunion. Bd. 1-3. München 1965.

Bauer, Karl: Gedächtnisprotokoll. Ein Prozeß in Minsk. Herford 1990.

Becker, Eberhard: Das Rätsel des Ukas 43 und eine Erkundung des Archipel Gulag. Hamburg 1991.

Besymenski, Lew: Kriegsverbrecher oder Kriegsgefangene? In: SH, Nr. 10/1990, S. 38-41.

Bilinsky, Andreas: Das Problem der materiellen Wahrheit im sowjetischen Strafprozeß. In: ROW, 6(1962) S. 232-238.

Böhme, Kurt W.: Die deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischer Hand – Eine Bilanz. München 1966.

– Hilfen für die deutschen Kriegsgefangenen 1939 – 1956. In: Maschke, Erich: Die deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkriegs. Eine Zusammenfassung. München 1974, S. 347-446.

Cartellieri, Diether: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion – Die Lagergesellschaft. Eine Untersuchung der zwischenmenschlichen Beziehungen in den Kriegsgefangenenlagern. München 1967.

Epifanov, Aleksandr E.: Straforgane der Stalinschen totalen Despotie gegen »Kriegsverbrecher« von 1941 bis 1955. In: Epifanov/Mayer S. 105-127.

Epifanov, Aleksandr E./Mayer, Hein: Die Tragödie der deutschen Kriegsgefangenen in Stalingrad von 1942 bis 1956 nach russischen Archivunterlagen. Osnabrück 1996.

Feldmann, Horst: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Essen 1948.

Fleischhacker, Hedwig: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion – Der Faktor Hunger. München 1965.

Frey, Georg: Das Strafverfahren gegen deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. Zur formalrechtlichen Seite der Verurteilungen. In: OER, 1(1955) H. 1, S. 31-37.

Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945 – 1968. Bericht und Dokumentation. Köln 1979.

Ihme-Tuchel, Beate: Die SED und die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion zwischen 1949 und 1955. In: Deutschland Archiv, 27(1994) H. 5, S. 490-503.

Jung, Susanne: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Tübingen 1992.

Karner, Stefan: Im Archipel GUPVI. Kriegsgefangenschaft und Internierung in der Sowjetunion 1941-1956. München 1995.

Karner, Stefan (Hg.): »Gefangen in Rußland«. Die Beiträge des Symposions auf der Schallaburg 1995. Graz-Wien 1995.

Kolerov, Modest A.: Arbeitsverwendung der Kriegsgefangenen und Internierten in der UdSSR (1946-1950). Nach dem Material in den »Sondermappen« des Sekretariats des NKVD/MVD der UdSSR. In: Karner, Stefan (Hg.): »Gefangen in Rußland«, S. 76-112.

Konasov, Viktor B./Podoľskij, Vladislav M./Tereščuk, Andrej V.: Neizvestnye stranicy istorii. Nemeckie voennoplennye v SSSR. Moskau 1992.

Kopalin, Leonid P.: Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung. Vortrag vor dem Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn am 16. Mai 1995. Bonn 1995.

Kozlov, Vladimir A.: Politische Einstellung und Stimmung der deutschen Kriegsgefangenen und der wegen Kriegsverbrechen Verurteilten in den Jahren 1944-1955. Ein quellenwissenschaftlicher Überblick aus Dokumenten des Sekretariats des NKVD (MVD) der UdSSR. In: Karner, Stefan (Hg.): »Gefangen in Rußland«, S. 113-151.

Kriegsgefangene – Voennoplennye. Sowjetische Kriegsgefangene in Deutschland. Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion, hg. vom Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1995

Lang, Martin: Stalins Strafjustiz gegen deutsche Soldaten. Die Massenprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950 in historischer Sicht. Herford 1981.

Makarov, A.N.: Die Einführung der Sowjetgesetzbücher in den der Sowjetunion neu angegliederten Gebieten. In: ZOR, 7(1940/41), S. 423-441.

Maurach, Reinhart: Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion. Hamburg 1950.

– Handbuch der Sowjetverfassung. München 1955.

– Die Perioden der sowjetischen Rechtsgeschichte. In: JbOR, Bd. I (1960), S. 107-128.

Messerschmidt, Manfred: Der Minsker Prozeß 1946. Gedanken zu einem sowjetischen Kriegsverbrechertribunal. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944. Hamburg 1995 S. 551-568.

Petrov, Nikita V.: Deutsche Kriegsgefangene unter der Justiz Stalins. Gerichtsprozesse gegen Kriegsgefangene der deutschen Armee in der UdSSR 1943-1952. In: Karner, Stefan (Hg.): »Gefangen in Rußland«, S. 176-221.

Pust, Heinz: Als Kriegsgefangener in der Sowjetunion. In: Kriegsgefangenschaft. Berichte über das Leben in Gefangenenlagern der Alliierten von Otto Engelbert, Kurt Glaser, Hans Jonitz und Heinz Pust, hg. von Wolfgang Benz/Angelika Schardt. München 1991, S. 17-64.

Ratza, Werner: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion – Der Faktor Arbeit. München 1973.

Robel, Gerd: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion – Antifa. München 1974.

Schwarz, Wolfgang: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion – Aus dem kulturellen Leben. München 1969.

Sigel, Robert: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948. Frankfurt a.M./New York 1992.

Simonow, Konstantin: Kriegstagebücher. Zweiter Band 1942 bis 1945. München 1979.

Smith, Arthur L.: Heimkehr aus dem Zweiten Weltkrieg. Die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen. Stuttgart 1985.

Streim, Alfred: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im »Fall Barbarossa«. Eine Dokumentation. Heidelberg/Karlsruhe 1981.

Stalin, J.W.: Über den Großen Vaterländischen Krieg der Sowjetunion. Moskau 1946.

Trainin, A.N.: Hitlerite Responsibility under Criminal Law. London 1945.

Trajnin, Aron N.: Učenie o součastii. 2. Auflage Moskau 1946.

Utevskij, B.S.: Sudebnye processy o zlodejanijach nemecko-fašistskich zavatčikov na territorii SSSR. Moskau 1946

Velikaja Otečestvennaja Vojna 1941 – 1945. Enciklopedija. (Abk. VOVE). Moskau 1985.

Vestermanis, Margers: Ortskommandantur Libau. Zwei Monate deutscher Besatzung im Sommer 1941. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 – 1944. Hamburg 1995.

Wagenlehner, Günther: Stalins Willkürjustiz gegen die deutschen Kriegsgefangenen. Dokumentation und Analyse. Bonn 1993.

– Urteil: »25 Jahre Arbeitslager«. Die Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. In: Kriegsgefangene – Voennoplennye. Sowjetische Kriegsgefangene in Deutschland. Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion, hg. vom Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1995, S. 77-84.

Zum Autor

Manfred Zeidler, Dr. phil., geb. 1952, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung.

Veröffentlichungen u.a.: Reichswehr und Rote Armee 1920 – 1933. Wege und Stationen einer ungewöhnlichen Zusammenarbeit. München 1993 (2. Auflage 1994); Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße. München 1996; Die Reichswehr im demokratischen Staat 1918 – 1933. In: Studienbuch zur deutschen Militärgeschichte. Bd. 1. Freiburg 1993.

Weitere Hefte dieser Reihe:

Nr. 1 *Gerhard Barkleit, Heinz Hartlepp:*
Zur Geschichte der Luftfahrtindustrie in der DDR 1952 – 1961
ISBN 3-931648-00-1

Nr. 2 *Michael Richter:*
Die Revolution in Deutschland 1989/90.
Anmerkungen zum Charakter der »Wende«
ISBN 3-931648-01-X

Nr. 3 *Jörg Osterloh:*
Sowjetische Kriegsgefangene 1941 – 1945 im Spiegel nationaler und internationaler Untersuchungen. Forschungsüberblick und Bibliographie
ISBN 3-931648-02-8

Nr. 4 *Klaus-Dieter Müller, Jörg Osterloh:*
Die Andere DDR.
Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente
ISBN 3-931648-03-6

Nr. 5 *Gerhard Barkleit:*
Die Rolle des MfS beim Aufbau der Luftfahrtindustrie der DDR
ISBN 3-931648-04-4

Nr. 6 *Christoph Boyer:*
»Die Kader entscheiden alles ... «
Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwaltung der SBZ und der frühen DDR (1945 – 1952)
ISBN 3-931648-05-2

Nr. 7 *Horst Haun:*
Der Geschichtsbeschluß der SED 1955.
Programmdokument für die »volle Durchsetzung des Marxismus-Leninismus« in der DDR-Geschichtswissenschaft
ISBN 3-931648-06-0

Nr. 8 *Erich Sobeslavsky, Nikolaus Joachim Lehmann:*
Zur Geschichte von Rechentechnik und Datenverarbeitung in der DDR 1946 – 1968
ISBN 3-931648-07-9

Die Hefte können zum Preis von 5,40 DM incl. Mwst. zzgl. Versandkosten bezogen werden über:
Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V.
01062 Dresden
Tel.: (0351) 463 32802, Fax: (0351) 463 36079

Reihe »Vorträge aus dem Hannah-Arendt-Institut«

Heft 1	Ansprachen zur Eröffnung am 17. Juni 1993 ISBN 3-929048-60-4
Heft 2	*Manfred Hagen:* 'Wir sind doch nicht geschlagen?!' Erste Reaktionen der SED-Führung auf die Volkserhebung 1953 ISBN 3-929048-61-2
Heft 3	*Hans Joachim Meyer:* Gedanken zur Situation der Geisteswissenschaften ISBN 3-929048-62-0
Heft 4	*Götz Bergander:* Kalkül und Routine. Dresdens Rolle in der britisch-amerikanischen Luftkriegsplanung ISBN 3-929048-64-7
Heft 5	*Norbert Kapferer:* Der Totalitarismusbegriff auf dem Prüfstand ISBN 3-929048-65-5
Heft 6	*Friedrich Pohlmann:* Ideologie, Herrschaftsorganisation und Terror im Nationalsozialismus ISBN 3-929048-66-3
Heft 7	*Uwe Grüning:* »Vom Leben des Geistes« – Ein Essay (anläßlich des 20. Todestages von Hannah Arendt) ISBN 3-929048-67-1

Die Hefte können zum Preis von 4,80 DM incl. Mwst. zzgl. Versandkosten bezogen werden über:
Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V.
01062 Dresden
Tel.: (0351) 463 32802, Fax: (0351) 463 36079